

Aus dem Institut für Pathologie  
der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Das Detmolder Diakonissenhaus zur Zeit des Nationalsozialismus

Inauguraldissertation  
zur Erlangung des Doktorgrades der  
Medizin  
der Universitätsmedizin  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vorgelegt von

Kerstin Wiethoff  
aus Höxter

Mainz, 2024

Wissenschaftlicher Vorstand: Univ.-Prof. Dr. U. Förstermann

1. Gutachter: Prof. Dr. T. Hansen

2. Gutachter: Priv.-Doz. Dr. A. Kreft

Tag der Promotion: 05. Juni 2024

Für meine Eltern

# Inhaltsverzeichnis

<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>I</b>
<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>II</b>
<b>TABELLENVERZEICHNIS .....</b>	<b>III</b>
<b>1 EINLEITUNG .....</b>	<b>1</b>
1.1 Einführung in die Thematik .....	1
1.2 Fragestellung und Zielsetzung .....	7
1.3 Forschungsstand und Quellenbasis .....	8
<b>2 DAS DETMOLDER DIAKONISSENHAUS IM DISKURS MIT DER „NATIONALSOZIALISTISCHEN VOLKSWOHLFAHRT“ .....</b>	<b>12</b>
2.1 Gründung, Organisation und Entwicklung der NSV.....	12
2.2 Das Winterhilfswerk und dessen Bedeutung für die NSV.....	17
2.3 Kooperation oder Konkurrenz? – Das Detmolder Diakonissenhaus und die Arbeit des Winterhilfswerks.....	21
2.4 Die NS-Schwestern .....	24
2.4.1 Die Entstehung der NS-Schwesternschaft .....	25
2.4.2 Die NS-Schwester im Vergleich zur Diakonisse.....	28
2.4.2.1 Einzelne Aspekte aus dem Alltag .....	28
2.4.2.2 Ideologie und Frauenbild .....	33
2.5 Der Konflikt um das Landkrankenhaus in Detmold.....	36
2.6 Die Kontroverse mit der NSV im Gesundheitssektor am Beispiel der Gemeindepflegestationen .....	50
2.7 Auseinandersetzungen in der Kinderpflege .....	63
<b>3 DAS DETMOLDER DIAKONISSENHAUS ALS TEIL DER BEKENNENDEN KIRCHE IN LIPPE UND DEM DEUTSCHEN REICH .....</b>	<b>69</b>

3.1	Einführung in die Geschichte des Kirchenkampfs zur Zeit des Nationalsozialismus.....	69
3.1.1	Die Deutschen Christen (DC) .....	69
3.1.2	Die Rolle der Deutschen Evangelischen Kirche.....	70
3.1.3	Die Bildung der Bekennenden Kirche .....	71
3.1.4	Der Reformierte Bund .....	73
3.2	Der Kirchenkampf in Lippe / der Lippischen Landeskirche.....	74
3.2.1	Der Coetus Reformierter Prediger in Lippe.....	74
3.2.2	Die wichtigsten Ereignisse .....	76
3.2.3	Die Haltung von Pastor Jürges mit Blick auf die BK im Allgemeinen sowie im Kontext der Eidesfrage .....	83
3.3	Die Rolle des Diakonissenhauses innerhalb der Bekennenden Kirche.....	86
3.4	Übersicht der Zusammenkünfte im Detmolder Diakonissenhaus mit Bedeutung für die Bekennende Kirche.....	90
3.5	Die Gründung „Ev.-ref. Kirchengemeinde Diakonissenhaus Detmold“.....	92
<b>4</b>	<b>EPILOG .....</b>	<b>95</b>
<b>5</b>	<b>DISKUSSION.....</b>	<b>98</b>
<b>6</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG.....</b>	<b>105</b>
<b>7</b>	<b>LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>108</b>
7.1	Ungedruckte Quellen .....	108
7.2	Literatur .....	110
7.3	Rechtsquellenverzeichnis.....	118
<b>8</b>	<b>DANKSAGUNG .....</b>	<b>119</b>

## Abkürzungsverzeichnis

AdLLk	Archiv der Lippischen Landeskirche
APU	Altpreußische Union
AVW	Amt für Volkswohlfahrt
BK	Bekennende Kirche
CA	Central-Ausschuss für Innere Mission der deutschen Evangelischen Kirche
DC	Deutsche Christen
DEK	Deutsche Evangelische Kirche
DEKB	Deutscher Evangelischer Kirchenbund
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
EHW	Ernährungshilfswerk des Deutschen Volkes
Gestapo	Geheime Staatspolizei
HAVW	Hauptamt für Volkswohlfahrt
IM	Innere Mission
KV	Kaiserswerther Verband
LAV NRW OWL	Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung Ostwestfalen-Lippe
LAV NRW RL	Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung Rheinland
LfW	Liga der freien Wohlfahrtspflege
LLk	Lippische Landeskirche
MuK	Hilfswerk Mutter und Kind
NS	Nationalsozialistisch
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSD-Ärztebund	Nationalsozialistischer Deutscher Ärztebund
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
RB	Reformierter Bund
Ref.	Reformiert
RFSP	Reichsbund der freien Schwestern und Pflegerinnen
RGBI I	Reichsgesetzblatt Teil I
RGFW	Reichsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
RM	Reichsmark
RMdI	Reichsministerium des Inneren
SA	Sturmabteilung
VKL	Vorläufige Kirchenleitung
WHW	Winterhilfswerk

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Wilhelm Jürges .....	3
Abb. 2: „Schwester Martha Coerper als Mitglied der Synode der Ev. Kirche in Deutschland".	5
Abb. 3: Die Organisation der NSV.....	14
Abb. 4: Organisation der Krankenpflege im Nationalsozialismus I.....	27
Abb. 5: Organisation der Krankenpflege im Nationalsozialismus II.....	28
Abb. 6: Uniform der NS-Schwester .....	31
Abb. 7: Diakonisse Brigitte Lange in Tracht vor einem Gebäudeteil des Detmolder Diakonissenhauses .....	32
Abb. 8: Politische Verflechtungen zwischen Gau Westfalen-Nord und Land Lippe.....	49
Abb. 9: Besetzung der Gemeindepflegestation Talle in Lippe .....	54
Abb. 10: Gemeindepflegestation in Barntrup .....	55
Abb. 11: Besetzung der Gemeindepflegestation in Bega .....	59
Abb. 12: Entwicklung der Bettenanzahl des Landkrankenhauses Detmold von 1933–1945.	60
Abb. 13: Entwicklung der Patientenzahl im Detmolder Landkrankenhaus von 1933–1945 .....	60
Abb. 14: Entwicklung der Verpflegungstage im Landkrankenhaus Detmold von 1933–1945	61
Abb. 15: Stellungnahme von Pastor Jürges bezüglich der Übernahme des Detmolder Kindergartens durch die NSV.....	66
Abb. 16: Stellungnahme des Coetus.....	75
Abb. 17: Ablehnung des Treueids 1934 durch Pastor Jürges.....	84
Abb. 18: Gründung einer reformierten Kirchengemeinde "Diakonissenhaus Detmold" .....	94

## **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Mitteilungen des Detmolder Diakonissenhauses über staatliche Eingriffe in Gemeindepflegestationen durch die Besetzung mit NS-Schwestern.....	51
Tab. 2: Mitteilungen des Detmolder Diakonissenhauses über staatliche Eingriffe in Kindergärten.....	64

# 1 Einleitung

## 1.1 Einführung in die Thematik

Der Terminus Diakonie bezeichnet den „christl. begründeten humanitären Dienst am Mitmenschen und an der Gesellschaft“ (Lilie und Oelschlägel, 2016, S. 103). Diakonie leitet sich von dem griechischen Wortstamm „diakonein“ ab und bedeutet wörtlich übersetzt „Dienen“. Im Neuen Testament schließt es den „Akt des Dienens bzw. Helfens sowie das damit verbundene Amt“ (Lilie und Oelschlägel, 2016, S. 103) ein.

Auch wenn Diakonie und Innere Mission (IM) in engem Zusammenhang stehen, meistens synonym verwendet werden und historisch unweigerlich miteinander verbunden sind, können die Begriffe von ihrer ursprünglichen Bedeutung differenziert werden. Während bei der Inneren Mission vor allem die „Rechristianisierung“ (Kaiser, 2007, S. 15) im Mittelpunkt steht, ist das Ziel der Diakonie aktiv im Dienst der Kirche zu handeln (vgl. Kaiser, 2007, S. 18).

In der praktischen Theologie hat die Umsetzung der christl. Nächstenliebe, wie sie auch schon im Gleichnis vom barmherzigen Samariter dargestellt wird, einen festen Platz (vgl. Die Bibel, Lukas 10, 25-36).

Historisch betrachtet bekam die Armenfürsorge während der Industrialisierung einen immer höheren Stellenwert, um die soziale Not auszugleichen. Zunächst entstanden im 18 Jh. etliche Vereine, Verbände und Gesellschaften, die ihre Aufgabe darin sahen, einen Beitrag zum „bonum commune“ (Kaiser, 2007, S. 20) zu erbringen. Hieraus entwickelte sich im Laufe der Zeit das evangelische Vereinswesen, welches langsam begonnen hatte sich auch mit sozialpolitischen Fragestellungen auseinanderzusetzen (vgl. Kaiser, 2007, S. 20). Eine entscheidende Rolle wurde dabei Johann Hinrich Wichern zu Teil, auf dessen Initiative 1848 der „Central-Ausschuss für Innere Mission“ (CA) gegründet wurde und so der sozialen Arbeit einen neuen Rahmen lieferte (vgl. Lilie und Oelschlägel, 2016, S. 105). Es „markierte den Beginn kirchlich organisierter Diakonie, in deren Folge selbstständige Heime, Anstalten und Einrichtungen entstanden“ (Tschiggerl, 2020, S. 73). Danach entwickelten sich die IM und Diakonie zu einer immer größer werdenden Organisation, die trotz aller politischen Entwicklungen über die Jahre Bestand hatte.<sup>1</sup>

Im Zusammenhang mit den hier kurz dargestellten Ausführungen zur historischen Begründung und Entwicklung der Diakonie, wie sie heute praktiziert wird, darf der Name Theodor Fliedner nicht fehlen. Fliedner gründete 1836 das erste Diakonissenhaus in Kaiserswerth bei Düsseldorf als Ausbildungsstätte und formte so den strukturellen Charakter der praktischen

---

<sup>1</sup> Für genauere Informationen s. auch Röper und Jüllig (2007): „Die Macht der Nächstenliebe: Einhundertfünfzig Jahre Innere Mission und Diakonie 1848-1998“.

Diakonie. Später entwickelte sich aus diesen Ursprüngen der Zusammenschluss mit weiteren Diakonissenhäusern zum „Kaiserswerther Verband“ (KV) (vgl. Hammer, 2013, S. 139–149). Natürlich spielten in der Geschichte der Diakonie und der Entstehung der Mutterhäuser zahlreiche weitere soziale, konfessionelle und politische Prozesse eine große Rolle, die an dieser Stelle aufgrund der Komplexität nicht aufgezeigt werden.

Das Detmolder Diakonissenhaus<sup>2</sup> wurde im Juli 1899 gegründet. In Lippe wurde die Gründung eines Mutterhauses insbesondere durch die „Konferenz der Freunde des Reformierten Bundes im Fürstentum Lippe“ vorangetrieben, welche als regionale Einrichtung dem 1884 in Marburg gegründeten „Reformierten Bund“ (RB) angehörte (vgl. Goeters, 1984, S. 17–21). Vor 1899 wurde die lippische Region durch die Diakonissen der Mutterhäuser Sarepta (Bielefeld) und Kaiserswerth versorgt (vgl. B. Meier, 1999, S. 15).

Bereits 1894 fassten die Freunde des Reformierten Bundes den Beschluss ein Diakonissenhaus in Detmold zu gründen (vgl. Archiv der Lippischen Landeskirche (AdLLk), 5.12, 020). Nach einem von vielen Verhandlungen und Dialogen geprägten Prozess gelang es schließlich die Pläne zur Gründung eines Detmolder Mutterhauses zu realisieren.

Als das Detmolder Diakonissenhaus, offiziell „Das evangelische Diakonissenhaus Detmold“ genannt, am 7. Juli 1899 in der Hofstraße eingeweiht wurde, wurde Schwester Marie Krecke, die zuvor in der Anstalt Sarepta gearbeitet hatte, zur Oberin ernannt. Der erste Vorsteher des Diakonissenhauses wurde der aus Wöbbel stammende Pastor Karl Meyer. Die Arbeit im Mutterhaus begann an diesem Tag mit drei Probeschwestern und beschränkte sich in der Anfangszeit zunächst auf einige private krankenpflegerische Tätigkeiten (vgl. AdLLk, 4.12, 394).

Das Diakonissenhaus trug, wie die Lippische Landeskirche (LLk) reformierten Charakter, bildete aber ebenso Frauen lutherischen Bekenntnisses aus (vgl. AdLLk, 5.12, 020).

Juristisch betrachtet war es mit der Genehmigung der Satzung seit 1903 Stiftung und Anstalt der IM, wobei es dem KV und somit dem CA angeschlossen war (vgl. AdLLk, 5.12, 447). Unter Berücksichtigung dessen, dass diese Rechtsform dem Vorsteher sowie dem Vorstand des Diakonissenhauses Autarkie zusicherte, sind die folgenden Kapitel der Arbeit zu lesen (vgl. AdLLk, 5.12, 688).

Bis zum Jahr 1933 entwickelte sich das Diakonissenhaus stetig weiter. Im Jahr 1927 wurde der Grundstein für das Säuglings- und Kinderkrankenhaus „Marienheim“<sup>3</sup> gelegt. Am 2. Dezember 1928 folgte der Einzug. Im Marienheim wurden die Diakonissen entsprechend zu

---

<sup>2</sup> Die Termini Diakonissenhaus und Mutterhaus werden im Folgenden synonym verwendet.

<sup>3</sup> Der Name wurde in Erinnerung an die erste Oberin des Diakonissenhauses, Schwester Marie Krecke, gewählt (vgl. AdLLk, 5.12, 223).

Säuglings- und Kinderkrankenschwestern ausgebildet. Jahrelang war die Kinderkrankenpflege ein Schwerpunkt in der Arbeit der Diakonissen (vgl. AdLLk, 5.12, 223). In den folgenden Jahren wurden einige Bauprojekte umgesetzt, die zur stetigen Erweiterung der Einrichtungen des Detmolder Diakonissenhauses führten: Heim für ledige Mütter (1926), Hilfsschulkinderheim (1928), Haustöchterheim (1930) (vgl. AdLLk, 5.12, 224).

Pastor Wilhelm Jürges (s. Abb. 1), Vorsteher des Diakonissenhauses während des Nationalsozialismus, wurde am 08. November 1894 in Barmen-Gemarke geboren. 1914 legte er die Abiturprüfung ab. Nach dem ersten Weltkrieg studierte er an den Universitäten in Bonn und Berlin. Die zweite theologische Prüfung bestand er im Oktober 1922 in Koblenz. Als Lehrvikar war er in Zieverich bei Bergheim tätig, bevor er 1923 in Bösingfeld das Amt des Pfarrers annahm. Dort war er bis Ende September 1933 als Pfarrer tätig (vgl. Meierkord, 1981, S. 48). Im Oktober 1933 wurde Wilhelm Jürges das Amt des Vorstehers des Diakonissenhauses übertragen (vgl. AdLLk, 5.12, 399; 415).



Abb. 1: Wilhelm Jürges

Quelle: AdLLk, 7.07

Jürges war ab Februar 1952 Pfarrer in Heiligenkirchen, offiziell wurde er dort zum 3. Februar 1952 in die Gemeinde Heiligenkirchen eingeführt und verlor somit seine Stellung als Vorsteher des Detmolder Diakonissenhauses (vgl. AdLLk, 5.12, 571; Meierkord, 1981, S. 48). Heinrich Bödeker wurde neuer Leiter des Mutterhauses (vgl. AdLLk, 5.12, 258).

Jürges blieb bis Juli 1963 in Heiligenkirchen tätig. Im Anschluss war er Geschäftsführer des Landesvereins für IM und Evangelisches Hilfswerk. Von 1946– 1951 war er außerdem Präses der Lippischen Landeskirche und bis 1964 Synodaler der Lippischen Landessynode in der Evangelischen Kirche in Deutschland (vgl. Meierkord, 1981, S. 48)

Die ursprünglich aus Barmen stammende Oberin des Diakonissenhauses, Diakonisse Martha Coerper (s. Abb. 2), war seit dem 9. Mai 1926 in ihrem Amt tätig (vgl. AdLLk, 223). Während des Nationalsozialismus unterstützte Sie mit Tatkraft die Arbeit des Diakonissenhauses und der Bekennenden Kirche (BK; vgl. AdLLk, 224).

Ihren Werdegang in der sozialen Arbeit begann sie in der Kinderkrankenpflege und führte ihren Bildungsweg in der Sozialen Frauenschule in Berlin fort. In Berlin arbeitete Sie als Sozialarbeiterin, bevor sie in Gelsenkirchen am Kinderkrankenhaus in das Amt der Oberin eingeführt wurde und schließlich ihre Arbeit in Detmold aufnahm (vgl. AdLLk, 5.12, 224).

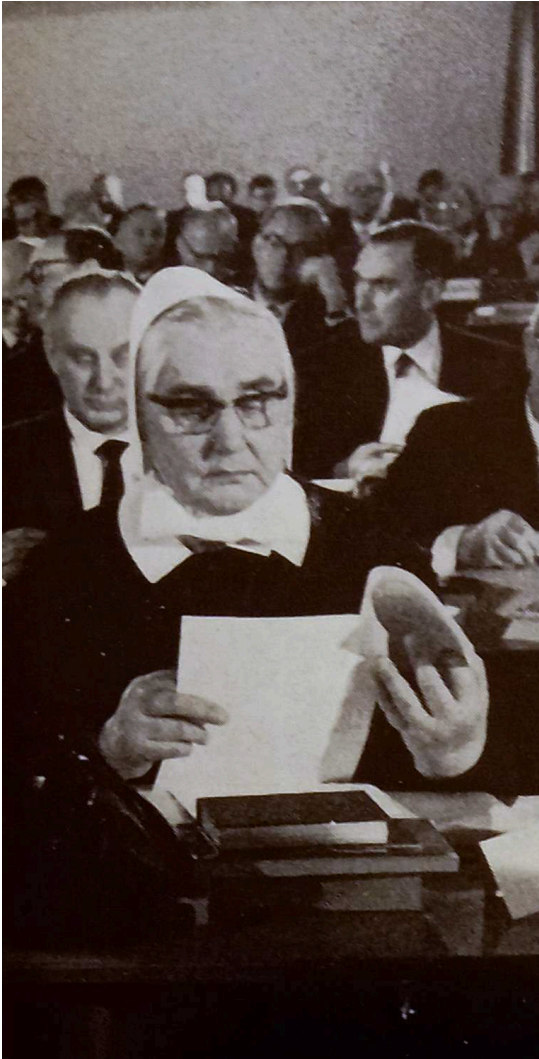


Abb. 2: „Schwester Martha Coerper als Mitglied der Synode der Ev. Kirche in Deutschland“  
Quelle: Ruf und Dienst<sup>4</sup>, 1969, Nr. 1 (AdLLk, 5.12, 224)

Die Zeit des Nationalsozialismus war insbesondere durch die Dispute mit der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) geprägt (s. Kap. 2) und wurde durch die Arbeit in der BK beeinflusst. (s. Kap. 3).

Die NSV versuchte seit ihrer offiziellen Einführung durch Hitler im Mai 1933 die Arbeitsbereiche in der Wohlfahrtspflege zu dominieren und insbesondere die Arbeit der konfessionellen Verbände einzuschränken. Dabei ging es den Verantwortlichen nicht ausschließlich um die Monopolstellung innerhalb der Wohlfahrtspflege, sondern ebenfalls um die Durchsetzung der nationalsozialistischen Ideologie im Bereich der sozialen Arbeit (vgl. Breiding, 1998, S. 23–26; vgl. Vorländer, 1988, S. 14–16). In Detmold resultierte der neu gewonnene Einfluss der NSV zwangsläufig in Auseinandersetzungen mit den Verantwortlichen des Diakonissenhauses und

---

<sup>4</sup> „Ruf und Dienst“ war der Name der Zeitschrift des Detmolder Diakonissenhauses.

des Landkrankenhauses; damit sollten die Institutionen und Strukturen vor einem Übergriff der nationalsozialistischen Organisation geschützt werden. Das Detmolder Mutterhaus versorgte mit seinen Diakonissen unter anderem das Landkrankenhaus und das eigene Kinderkrankenhaus mit Pflegeschwestern, war Träger von zahlreichen regionalen sowie überregionalen Gemeindepflegestationen, und die Diakonissen arbeiteten ebenfalls in Station anderer Trägerschaft (vgl. AdLLk, 5.12, 223; 380; 636). Im gesamten Spektrum der Arbeitsfelder versuchte die NSV – wie noch weiter ausgeführt wird, teilweise mit Erfolg – ihren totalitären Anspruch auch in den Einrichtungen des Detmolder Diakonissenhauses auszuweiten (vgl. AdLLk, 5.12, 123; 380). Im Fokus der Arbeit steht hier der fortwährende Konflikt um das Landkrankenhaus in Detmold (s. Kap. 2.5). Außerdem werden die Situation, die durch die Durchführung des Winterhilfswerks (WHW) unter der Schirmherrschaft der NSV entstand und die daraus folgenden finanziellen Konsequenzen genauer betrachtet (s. Kap. 2.3).

Die Arbeit des Diakonissenhauses wurde im Nationalsozialismus mit dem Engagement für die BK erweitert. Das Mutterhaus wurde für Treffen der Unterstützer der BK genutzt und fungierte als Vermittlungsort zwischen der Bekenntnisgemeinschaft und der Lippischen Landeskirche (LLk) (vgl. AdLLk, 7.05, 011; Sauermann et al., 2004, S. 32; 39). Das Diakonissenhaus mit seinem Leiter und dem Vorstand unterstanden zwar nicht unmittelbar der LLk, wurden gewissermaßen aber als Mitglied der BK durch die Geschehnisse und Entscheidungen der offiziellen Kirchenleitung in Lippe tangiert. Hier geht es v. a. darum, die Person Jürges in diesem Konfliktfeld näher zu betrachten, die Rolle des Diakonissenhauses für die BK in Detmold und in Deutschland besser zu verstehen und die Auswirkungen der politischen Situation auf die sozialmedizinischen Institutionen aufzuzeigen (s. Kap.3)

Nach 1945 gelangten die übernommenen Einrichtungen teilweise zurück an das Diakonissenhaus und die Mitglieder übten in gewohnter Weise ihren Dienst am Menschen aus (vgl. AdLLk, 5.12, 380; 571). Das Moderamen des RB sowie der Reichsbruderrat fanden weiterhin im Diakonissenhaus zu Tagungen zusammen (vgl. AdLLk, 5.12, 571).

In den 1950er und 1960er Jahren kämpfte das Diakonissenhaus gegen den eingetretenen Personalmangel an. Ab 1959 konnte das Landkrankenhaus nicht mehr ausschließlich mit Diakonissen und Verbandsschwestern<sup>5</sup> versorgt werden (vgl. AdLLk, 5.12, 224)<sup>6</sup>.

Im Februar 1977 folgte der Umzug der Diakonissen in das neu errichtete Mutterhaus in der Marienstraße in Detmold. Das Kinderkrankenhaus sowie das Gelände des ehemaligen

---

<sup>5</sup> Verbandsschwestern waren vom Diakonissenhaus „angestellte Schwestern, die gegen Gehalt arbeiten“ (W. Hammelsbeck, 1999, S. 283). Sie arbeiteten gemeinsam mit den Diakonissen in den Einrichtungen des Detmolder Diakonissenhauses. Später wurden sie „Diakonische Schwestern“ genannt (vgl. W. Hammelsbeck, 1999, S. 314 f.).

<sup>6</sup> S. hierzu auch den Epilog.

Mutterhauses, welches sich zwischen dem Kreiskrankenhaus und dem Kinderkrankenhaus befand, wurden an den Kreis Lippe übergeben (AdLLk, 5.12, 224).

Seit 2009 tragen die Einrichtungen der „Stiftung Evangelisches Diakonissenhauses“ den Namen „diakonis“ und sind primär auf den Sektor der Altenpflege spezialisiert (Diakonis, o. J.-a).

## 1.2 Fragestellung und Zielsetzung

Die historischen Ereignisse bezüglich der Krankenpflege im Nationalsozialismus sind unweigerlich mit der Geschichte der konfessionellen Verbände im Nationalsozialismus und somit der Diakonie verbunden. Die Geschichte der evangelischen Kirche im Nationalsozialismus und somit ebenfalls die Arbeit des Detmolder Diakonissenhauses lässt sich nur im Kontext und nicht unabhängig von den Vorkommnissen im Kirchenkampf beurteilen.

Ziel dieser Arbeit ist es, die Ereignisse aus der Perspektive des Detmolder Diakonissenhauses anhand der zentralen Fragestellungen genauer zu untersuchen und einzuordnen. Dabei bilden die folgenden Fragestellungen die Grundlage für den strukturellen Aufbau der Arbeit:

- Inwieweit wurden die Arbeit und die Personen im Detmolder Diakonissenhaus durch die nationalsozialistische Politik und ihre Institutionen, v. a. die NSV, beeinflusst?
- Haben sich die Verantwortlichen der Situation angepasst, zeigten sie Kompromissbereitschaft oder konnten sie den Forderungen der NSV entgehen?
- Wie ist die Haltung und Bedeutung von Pastor Jürges mit Blick auf die Arbeit der Diakonissen und innerhalb der BK einzuschätzen?
- Beeinflusste das Engagement in der BK möglicherweise die Arbeit in den Institutionen des Diakonissenhauses?
- Welche Rolle spielte das Diakonissenhaus innerhalb der BK in Lippe und der LLk im Nationalsozialismus, und gab es noch weitere -bislang unbekannte- Treffen der BK im Diakonissenhaus?

Der erste Teil behandelt somit schwerpunktmäßig die Auseinandersetzungen mit der NSV in den verschiedenen Einrichtungen. Geling es – und wenn ja, auf welche Weise – das Landkrankenhaus, die Gemeindepflegestationen und die Kinderpflegeeinrichtungen vor der Einflussnahme der NSV zu bewahren? Um die Komplexität und Bedeutung dessen besser zu verstehen, sind die Unterschiede zwischen den Diakonissen und NS (Nationalsozialistisch)-Schwestern sowie die Ideologie der NS-Schwesternschaft und die Überzeugungen der Diakonissen Teil dieser Darstellungen.

Der zweite Teil beschreibt für das Verständnis der Ausführungen zunächst die Geschichte der LLk von 1933– 1945 sowie die wesentlichen Ereignisse innerhalb der BK in Deutschland.

Anschließend erfolgen die Darstellung und spezifische Beschreibung und Auswertung der bereits vorhandenen und neu gewonnen Erkenntnisse zur Beteiligung des Detmolder Diakonissenhauses am lippischen Kirchenkampf und dessen Auswirkungen auf die Arbeit der Diakonissen.

Die Diakonie hat das Gesundheitswesen, wie wir es gegenwärtig kennen, stark geprägt. Heute existiert die „Diakonie Deutschland“ als Dachverband und engagiert sich in den Bereichen der Arbeit, Armut, Flucht, Gesundheit, Pflege etc. (vgl. Diakonie Deutschland, o. J.). Dies zeigt, dass in Deutschland das „duale System sozialer Sicherung“ (Kaiser, 2007, S. 17) nach wie vor von großer Bedeutung ist und die Vergangenheit somit auch in der Gegenwart deutlich spürbar ist. Gerade in der Stadt Detmold, in der die Zusammenarbeit zwischen dem ehemaligen Landkrankenhaus und den Diakonissen dieses System in einzigartiger Weise widerspiegelt, sollten die Ereignisse nicht in Vergessenheit geraten (vgl. AdLLk, 5.12, 048). Die unmittelbaren Zeitzeugen sind bereits verstorben und auch die Anzahl der zum Austausch zur Verfügung stehenden Diakonissenschwestern und weiteren Informationsquellen ist mittlerweile auf ein Minimum zurückgegangen. Besonders vor dem Hintergrund, dass das 125-jährige Jubiläum des Mutterhauses der Detmolder Diakonissen unmittelbar bevorsteht und die weitere Zukunft des Gebäudes fraglich ist, liegt ein Ziel dieser Arbeit in der medizinhistorischen Wahrung der Ereignisse.

Hier soll nach vollständiger Auswertung der Materialien eine möglichst umfassende und zugleich übersichtliche Darstellung der Ereignisse und Entwicklungen im Detmolder Diakonissenhauses während des Zeitraums von 1933 bis 1945 abgebildet werden. Dabei sollen insbesondere die Zusammenhänge zwischen der Arbeit in den Einrichtungen des Diakonissenhauses und die Auswirkungen der politischen Situation auf diese sozialmedizinischen Institutionen in den Vordergrund gestellt und interpretiert werden.

Mitunter wird für die Darstellung eine Vielzahl von direkten Zitaten verwendet. Dieses methodische Vorgehen wurde gewählt, um die Geschichte des Detmolder Diakonissenhauses während des Nationalsozialismus aus der Perspektive der Beteiligten wiederzugeben.

### 1.3 Forschungsstand und Quellenbasis

Zu der Bedeutung der NSV und der konfessionellen Verbände während des Nationalsozialismus gibt es heute zahlreiche Quellen, sodass für die theoretischen Hintergründe eine Vielzahl von Sekundärquellen zur Verfügung stand. Besonders umfassende Darstellungen (und daher explizit im Folgenden genannt) lieferten die Bücher „Die NSV: Darstellung und Dokumentation einer nationalsozialistischen Organisation“ von Herwart Vorländer sowie „Wohlfahrtspolitik im NS-Staat: Motivationen, Konflikte und Machtstrukturen im ‚Sozialismus der Tat‘ des Dritten Reiches“, verfasst von Eckhardt Hansen.

Bezüglich der Sekundärquellen für die Geschichte der BK im Nationalsozialismus gilt Ähnliches. Hierbei erwiesen sich die Werke von Kurt Meier, Klaus Scholder und Kurt Dietrich Schmidt zum evangelischen Kirchenkampf als besonders geeignete Quellen.

Für die Lokalstudie über das Detmolder Diakonissenhaus ist die Quellenlage im Gegensatz dazu begrenzt. Hier waren primär die Darstellungen von Burkhard Meier in seinem Buch „Das Evangelische Diakonissenhaus Detmold: Ein Jahrhundert in Berichten, Bildern und Dokumenten“ für eine erste Übersicht der Thematik interessant. In dem entsprechenden Abschnitt werden ohne eingehende Interpretation der Zusammenhänge anhand einer überschaubaren Anzahl von zitierten Archivmaterialien auch einige Ereignisse aus der Zeit zwischen 1933 und 1945 dargestellt. Weitere Materialien, die spezifisch die Geschichte des Detmolder Diakonissenhauses im Nationalsozialismus behandeln, gibt es derzeit nicht. Mit Blick auf das Kapitel zum Landkrankenhaus konnten einige Informationen dem Buch „Das Landkrankenhaus im Wandel der Zeiten“ entnommen werden. Christian Stock erwähnt in seiner Arbeit „Die Lippische Landeskirche in der nationalsozialistischen Herrschaft 1933-1945“ im Rahmen eines Exkurses einige Treffen der BK im Mutterhaus und fasst die Rolle des Detmolder Mutterhauses (ohne weitere detaillierte Ausführungen) prägnant zusammen. Bezüglich der Geschichte der LLk im Nationalsozialismus erwies sich die Arbeit von Stock hingegen als ergiebig. Zur Geschichte der LLk sind außerdem insbesondere die vorhandene Darstellung von Karl Schreck „Aus dem Kampf der Bekennenden Kirche in Lippe 1933– 1945“ und die entsprechenden Ausführungen von Heinrich Bödeker in dem Buch „Beiträge zur Geschichte der Lippischen Landeskirche von 1848– 1984“ zu nennen.

Die Literatur zu der Lokalstudie stammt ausschließlich aus der Lippischen Landesbibliothek in Detmold.

Anhand der Archivmaterialien, die Meier (1999, S. 216; 219) für seine Darstellungen verwendete, war bereits ersichtlich, dass das Detmolder Diakonissenhaus durch die Restriktionen im Sammlungswesen unter finanziellem Druck stand.

Die NSV versuchte 1936 das Landkrankenhaus mit Schwestern des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) zu besetzen und es gab einen Versuch im Jahr 1941 20 NS-Schwestern im Landkrankenhaus zur Absolvierung des praktischen Jahres unterzubringen (vgl. Schwinger, 1986, S. 55 f.). Zur Begutachtung der vertraglichen Bindungen, der Satzung des Landkrankenhauses, der beteiligten Personen, der politischen Situation, der Interpretation der ideologischen Überzeugungen sowie Beschreibung von weiteren Auseinandersetzungen mit der NSV um das Landkrankenhaus liegen bislang keine Publikationen vor. Vereinzelt sind Übergriffe auf die Gemeindepflegestationen und Kinderpflegeeinrichtungen beschrieben (vgl. B. Meier, 1999, S. 236).

Wie bereits gezeigt ist das Wissen von Versammlungen verschiedener Gruppen der BK ebenfalls kein Novum, allerdings fehlen auch hier umfassende Untersuchungen (vgl. Sauer mann et al., 2004, S. 32; 39; vgl. Stock, 1997, S. 135). Die Rolle von Jürges mit Blick auf die Auseinandersetzungen mit der NSV sowie in der BK wurde bislang nicht eingehender untersucht. Außerdem wurden die Auswirkungen der Ereignisse innerhalb der LLk im Kontext mit dem Mutterhaus noch nicht analysiert.

Umfangreiches Quellenmaterial zum allgemeinen theoretischen Teil findet sich zum Themenkomplex der NSV in der Dokumentensammlung von Herwart Vorländer (1988). Zum komplexen Bereich der Kirchengeschichte im Nationalsozialismus mit Blick auf die BK ist die Sammlung von Siegfried Hermle und Jörg Thierfelder (2008) besonders umfassend.

Zur Beantwortung der spezifischen Fragestellungen der Lokalstudie konnte entsprechend der oben beschriebenen Ausführungen nur sehr wenig Literatur verwendet werden, die zudem nicht den Standards von Forschungsliteratur entsprochen hat. Zahlreiche Archivakten aus dem AdLLk wurden daher systematisch begutachtet und bilden aufgrund des umfangreichen Materials und der zahlreich gewonnenen Erkenntnisse zum Großteil die Basis für die Ausführungen. Der Hauptteil der Akten stammt dabei aus dem Bestand 5.12/ Detmolder Diakonissenhaus. Für ein umfangreiches und differenziertes Bild der Ereignisse wurden Akten aus zahlreichen weiteren Beständen des AdLLk ausgewertet. Für die Darstellung der Ereignisse um das Detmolder Landkrankenhaus erwiesen sich zudem Akten aus dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung Ostwestfalen-Lippe (LAV NRW OWL) sowie des Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung Rheinland (LAV NRW RL) als besonders hilfreich. Außerdem konnten vereinzelte, bisher unbekannte Materialien aus dem privaten Bestand der Diakonisse Brigitte Lange verwendet werden; diese Materialien ergänzten v. a. die Quellen über die Gemeindepflegestationen. Ein Schriftstück von Oskar Hammelsbeck aus der privaten Sammlung von Pfarrer Ekkehard Höver, der der vorletzte Vorsteher des Diakonissenhauses war, wurde ebenfalls für die Erstellung der Arbeit verwendet.

Trotz der Auswertung des umfassenden Materials ist die Quellenlage teilweise lückenhaft; besonders deutlich wird dies am Beispiel der Lazarettdienste der Schwestern. Anhand der Archivmaterialien ist verifizierbar, dass die Detmolder Diakonissen im Zweiten Weltkrieg auch dort ihren Dienst geleistet haben. Dadurch kam es zu personellen Engpässen in den anderen Tätigkeitsfeldern. Eine genaue Rekonstruktion dieses Einsatzes der Detmolder Diakonissen ist allerdings nicht möglich und aus diesem Grund kein Bestandteil der Ausführungen. Da ein großer Bereich der Forschung zu der Krankenpflege im Nationalsozialismus das Thema Euthanasie behandelt, kann an dieser Stelle nur erwähnt werden, dass sich in den gesamten Archivbeständen keine Hinweise auf eine Beteiligung der Detmolder Diakonissen und der Verantwortlichen für das Diakonissenhaus an entsprechenden „Projekten“ ergab. Allerdings

wurden laut Notizen von Burkhard Meier aus der Gruppe der behinderten Mitarbeiterinnen des Detmolder Diakonissenhauses einzelne Frauen sterilisiert (vgl. AdLLk, 7.10, 046). Anhand der Akten, die für die eigenen Recherche verwendet wurden, konnte dies weder verifiziert noch falsifiziert werden.

Aufgrund der mangelnden Quellenlage konnte auch der Aufenthalt von einigen Detmolder Diakonissen im Gefängnis während des Nationalsozialismus nicht genauer bearbeitet und dargestellt werden, zur Vollständigkeit sollen diese Umstände hier dennoch erwähnt sein (vgl. AdLLk, 7.10, 046; Diakonien, o. J.-b). Gleiches gilt für die Aufnahme von jüdischen Bürgern im Diakonissenhaus: Aus der Mutterhauschronik des Jahres 1942 und einem Brief des Detmolder Bürgermeisters an die Kreisleitung der NSDAP geht hervor, dass drei jüdische Frauen zweitweise im Detmolder Diakonissenhaus untergebracht waren (vgl. AdLLk, 5.12, 532; LAV NRW OWL, L 113, Nr. 1033).<sup>7</sup>

---

Hinweis: Bei der Verwendung von Personenbezeichnungen in der Dissertation wird ausschließlich die männliche oder weibliche Form angewendet. Dies soll keine Art der Diskriminierung darstellen und soll als geschlechtsunabhängig verstanden werden. Dieses Vorgehen wurde nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählt.

---

<sup>7</sup> Zur Geschichte der Detmolder Juden im Allgemeinen s. Müller (1992): „Gartenstraße 6: Zur Geschichte eines Detmolder „Judenhauses“ und seiner Bewohner“.

## **2 Das Detmolder Diakonissenhaus im Diskurs mit der „Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt“**

### **2.1 Gründung, Organisation und Entwicklung der NSV**

Die NSV war, abgesehen von der Deutschen Arbeitsfront, die größte strukturelle Einheit innerhalb des NS-Staates. Durch ihr öffentlichkeitwirksames Handeln war sie innerhalb der Bevölkerung sehr präsent (vgl. Vorländer, 1988, S. 1) und demonstrierte zugleich einen „Außenposten der Partei“ (Vorländer, 1988, S. 1).

Die offizielle Anerkennung durch die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), und damit auch durch Hitler, erhielt die Organisation am 3. Mai 1933 (vgl. Dokument 12 in Vorländer, 1988, S. 197). Die Gründungsgeschichte und der Aufbau der Organisation waren jedoch keineswegs direkte Verdienste der Partei und begannen nicht ad hoc zu diesem Zeitpunkt. Vielmehr zeichnete sich die Entstehung bereits in den 20er-Jahren ab, bedingt durch die soziale Notlage und durch die Bildung von kleineren Gemeinschaften. Unter diesen Gruppen befanden sich auch nationalsozialistische Gruppierungen mit der Motivation und dem Ziel zur Selbsthilfe (vgl. Vorländer, 1988, S. 5–7). Es gab ausgehend von der Partei zunächst kein Interesse, diese Organisationen zu einem großen Verband zusammenzufassen. In Berlin kam es im September 1931 aufgrund der sozialen Notlage und aus Angst davor, dass große Teile der unzufriedenen Bevölkerung ihre positive Gesinnung gegenüber der NSDAP verlieren, zur Entstehung eines Vereins, der sich „Nationalsozialistische Volkswohlfahrt“ nannte. Dieser Verein agierte lokal und sollte den nationalsozialistischen Einfluss im Bereich der Wohlfahrtspflege vor den Kommunalwahlen 1933 stärken. Im Laufe der Zeit rückte der Verein näher an die Seite der Partei und wurde als propagandawirksames Mittel erkannt, sodass ihm schließlich ein Parteimitglied, Erich Hilgenfeldt<sup>8</sup>, an die Spitze gestellt wurde (vgl. Vorländer, 1988, S. 8–12).

Nachdem Erich Hilgenfeldt im März 1933 seitens der Berliner Gauleitung zum Leiter der NSV ernannt wurde – dies wurde einige Wochen später durch die Wahl zum Vorsitzenden endgültig bestätigt – manifestierte sich der Aufbau der NSV neu: Die Organisation wurde zur „Kommandozentrale und Schaltstelle“ (Vorländer, 1988, S. 13) für alle nationalsozialistischen Aktivitäten, die in dem breiten Feld der Wohlfahrtspflege agierten. Um das Ziel der Gleichschaltung der Wohlfahrtsverbände zu verwirklichen, wurde eine strikte Struktur im Sinne eines hierarchischen Aufbaus geschaffen. Durch die Bildung entsprechender Instanzen auf

---

<sup>8</sup> Erich Hilgenfeldt wurde 1897 im Saarland geboren und war seit 1929 Mitglied der NSDAP. Vor der Ernennung war er Kreisleiter und Gauinspekteur im Gau Groß-Berlin gewesen. Qualifikationen im Bereich der Wohlfahrtspflege hatte er nicht vorzuweisen (vgl. Vorländer, 1988, S. 12 f.).

den verschiedenen Ebenen sollte dieser Prozess zugleich optimiert sowie simplifiziert werden (vgl. Zolling, 1986, S. 141).

Die Struktur der NSV orientierte sich dabei an der vertikalen Struktur der NSDAP (s. Abb. 3<sup>9</sup>). Infolge der offiziellen Anerkennung der NSV im Mai 1933 durch die NSDAP wurde auch die Grundlage für eine Konkurrenzsituation mit der nur einen Tag früher offiziell anerkannten DAF in der Frage der Richtlinienkompetenz in der Wohlfahrtspflege geschaffen (vgl. Vorländer, 1988, S. 14–16).<sup>10</sup> So waren Aufstieg und Arbeit der NSV nicht in allen Kreisen der Partei erwünscht, da Wohlfahrt als „verpönte und gemiedenes Wort“ (Vorländer, 1988, S. 18) aus den Zeiten der Weimarer Republik galt und somit die Partei diffamierte; zudem war nicht klar, inwiefern sich die NSV von der bisher bekannten Wohlfahrtspflege differenzieren konnte und wollte (vgl. Vorländer, 1988, S. 18). Dennoch gelang es der NSV, zu einer der wichtigsten Parteiorganisationen zu avancieren und sich im Staats- und Gesundheitssystem des Nationalsozialismus zu etablieren. Dies begründete sich in den vielfältigen Aufgaben, die die NSV im Rahmen der Wohlfahrtspflege für sich reklamierte, sowie in ihrem bewussten Vorgehen, die Schwachstellen des Gesundheitssystems auszufüllen (vgl. Süß, 2003, S. 72–75).

Andererseits war die NSV eine propagandawirksame Institution, als welche sie u. a. in der Schriftenreihe der NSV heroisiert wurde, und erfreute sich in einem Großteil der Gesellschaft an großer Popularität (vgl. Reher, 1943, S. 1–48). Zudem sieht Hansen (1991, S. 12) die „Voraussetzung ihrer späteren Größe“, im Gegensatz zu Vorländer (1988, S. 19), nicht in dem hierarchischen Aufbau der Organisation, welche dem Führerprinzip unterlag, sondern in der Gründung des WHW, welches der NSV immense finanzielle Mittel verschaffte (s. Kap. 2.2).

Ihren Arbeitsbereich sah die NSV in dem Erziehungsauftrag, mit welchem sie das Ziel verfolgte, jedes einzelne Individuum zu einem funktionierenden Teil der Gesellschaft zu formen, um „damit das Konstrukt der ‚Volksgemeinschaft‘ überhaupt erst als erfahrbare Größe zu etablieren“ (Breiding, 1998, S. 23). Die Aufgabenfelder waren dabei u. a. in der Erholungsfürsorge, im Gesundheitswesen durch die Bereitstellung von Schwestern und bei der Versorgung von Müttern und Kindern sowie deren Beratung anlässlich wirtschaftlicher

---

<sup>9</sup> Einige der genannten Institutionen waren Anfang 1933 noch nicht konstituiert, bspw. wurde das HAVW erst Ende 1934 gegründet (vgl. Sachße und Tennstedt, 1992, S. 111).

<sup>10</sup> Vorländer (1988, S. 14) schreibt hierzu: „Die Anerkennung der NSV durch Hitler war erfolgt am Tage nach der Zerschlagung der Gewerkschaften und der Gründung der Deutschen Arbeitsfront.“ Dies würde bedeuten, dass die DAF am 2. Mai 1933 gegründet wurde. Andere Quellen datieren die formale Gründung hingegen auf den 10. Mai 1933 (vgl. Hachtmann, 1999, S. 69). Anzunehmen ist daher, dass Vorländer in der Zerschlagung der Gewerkschaften den Ursprung der DAF sieht und diesen Tag daher als den Gründungstag bezeichnet.

Unterstützung angesiedelt. Außerdem bildeten die Kindergärten, die Jugendarbeit, der Bahnhofsdiens und weitere Tätigkeiten im Gesundheitswesen einen wesentlichen Teil des

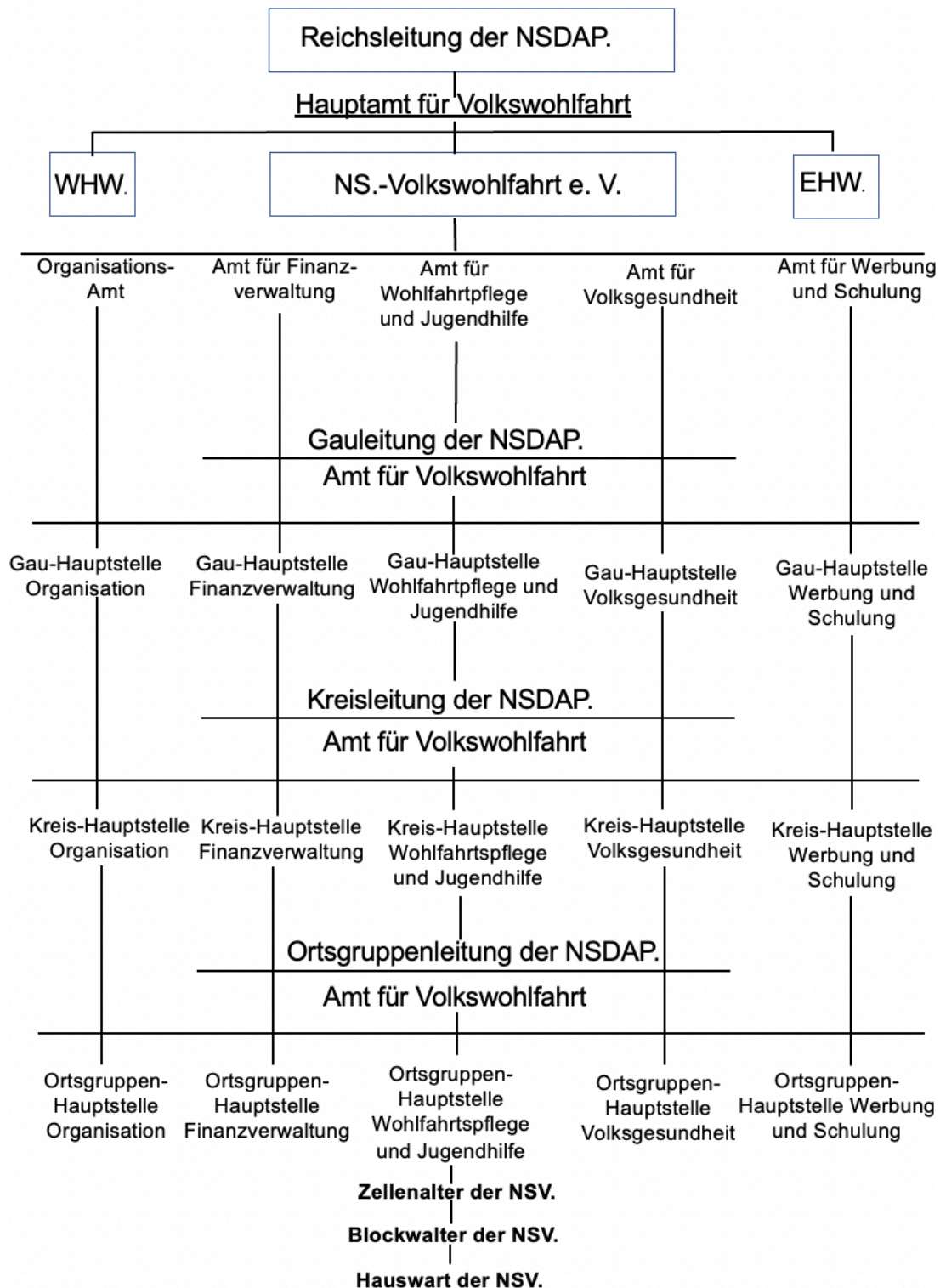


Abb. 3: Die Organisation der NSV

Quelle: Sachße und Tennstedt, 1992, S. 112

Tätigkeitsspektrums der NSV, welches zur Zeit des Krieges intensiviert und um weitere Handlungsfelder erweitert wurde (vgl. Hansen, 1991, S. 19–25).

Um in diesen Bereichen wirklich Einfluss gewinnen zu können, war es erforderlich, dass „die neue nationalsozialistische Organisation jedoch erst einmal Eingang [...] in den Kreis der Wohlfahrtsverbände“ (Vorländer, 1988, S. 20) fand, welcher sich in der Deutschen Liga für Wohlfahrtspflege (LfW) formiert hatte – der LfW gehörten bislang der CA, der „Deutsche Caritasverband“, das DRK und vier weitere anerkannte Verbände an (vgl. Vorländer, 1988, S. 20). Dies geschah: „Wenige Wochen später, am 15. Juli 1933, erfolgte durch das Reichsarbeits- und -innenministerium die staatliche Anerkennung der NSV als Reichsspitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und am 27. Juli schließlich ihre Aufnahme in die ‚Liga der freien Wohlfahrtspflege‘“ (vgl. Archiv des Diakonischen Werkes, CA 1195 Bd. 10 zit. n. Hammerschmidt, 1999, S. 154).

Indem kurz darauf bekannt gemacht wurde, dass nur noch vier der zuvor sieben Spitzenverbände die offizielle Anerkennung seitens der Partei erhielten, wurde die LfW aufgelöst und durch die „Reichsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege“ (RGFW) ersetzt, zu welcher nur noch die drei oben namentlich genannten anerkannten Spitzenverbände sowie die NSV gehörten (vgl. Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern, 1933, S. 977).

Nach Vorländer (1988, S. 26) sowie Sachße und Tennstedt (1992, S. 111) wurde einige Monate später, im November 1933, das Amt für Volkswohlfahrt (AVW) gegründet, welches „fortan die NSV zu betreuen hatte“ (Vorländer, 1988, S. 26); Hansen (1991, S. 17) und Schoen (1985, S. 109) dagegen beschreiben die Gründung des Amtes erst für Anfang 1934 – nach der Durchführung des ersten WHW. Durch die Gründung dieses Amtes war die NSV „erstmal in einer organisatorisch definierten Form Teil der Parteiorganisation im Reich geworden“ (Vorländer, 1988, S. 26). Das Ziel der NSV war es, „die aus der nationalsozialistischen Bewegung gewachsene Wohlfahrtspflege alle Bestrebungen wohlfahrtspflegerischer Art innerhalb Deutschlands zusammenzufassen und auf das nationalsozialistische Ziel auszurichten“ (Althaus, 1939, S. 23).

Die darauffolgenden Entwicklungen stellten sich mit Blick auf das Verhalten gegenüber den konfessionellen Verbänden divergent dar: Die Arbeit mit den kirchlichen Verbänden stellte sich von kooperativ bis ablehnend dar. Einerseits gab es „Vorstöße von NSV-Leitungen, die offen darauf zielten, die übrige Wohlfahrtspflege auszuschalten und ihre Einrichtungen zu übernehmen“ (Vorländer, 1988, S. 27). Andererseits bestand seitens der übergeordneten NSV-Leitung der Wunsch, „daß [sic] zwischen der NS-Volkswohlfahrt und den übrigen anerkannten Wohlfahrtsorganisationen ein gutes Einvernehmen besteht“ (Dokument Nr. 23 in Vorländer, 1988, S. 207). Dass die NSV allerdings keineswegs Absichten hegte, ihren Wunsch nach einer Monopolstellung innerhalb der Wohlfahrtspflege aufzugeben, zeigte die Forderung,

die RGFW mit den verbliebenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zu liquidieren; an Stelle dieser sollte eine Arbeitsgemeinschaft unter Leitung von Hilgenfeldt entstehen. Mehr noch sollten die freien Wohlfahrtsverbände hier nur noch begrenzten Einfluss mit sehr wenigen Vertretern ausüben (vgl. Dokument Nr. 27 in Vorländer, 1988, S. 209). Diese „Reichsarbeitsgemeinschaft“ wurde am 24. März 1934 gebildet – zu diesem Zeitpunkt war die RGFW zwar noch nicht abgeschafft, wurde aber zunehmend überflüssig – und dies stellte einen weiteren Schritt für die Gleichschaltungspolitik innerhalb der Wohlfahrtspflege dar. De facto bedeutete es, dass die NSV, und somit Hilgenfeldt, als übergeordnete Organisation agieren konnten. Die Vertreter der konfessionellen Verbände hatten lediglich eine beratende Rolle im sogenannten Führerrat inne, wodurch die Leitung, Koordination und Verantwortung der Wohlfahrtspflege nun endgültig bei der NSV und somit bei der Partei lag (vgl. Kaiser, 1991, S. 91–94). Zur Etablierung der NSV trug daher auch ihre „staatlich privilegierte“ (Vorländer, 1988, S. 33) Situation bei, die ihr in finanzieller Hinsicht und bei der Rekrutierung von Mitgliedern Vorteile erbrachte.

Ende des Jahres 1934 wurde der Prozess des Aufstiegs der NSV erneut dynamisiert, indem aus dem AVW das „Hauptamt für Volkswohlfahrt“ (HAVW) wurde (vgl. Hammerschmidt, 1999, S. 163). Erich Hilgenfeldt übernahm neben dem Vorsitz der NSV, auch die Leitung dieses Amtes, „so daß [sic] also Parteidienststelle und angeschlossener Verband durch Personalunion verkoppelt waren“ (Sachße und Tennstedt, 1992, S. 111). Das Prinzip der Personalunion wurde ebenfalls für die entsprechenden Ämter auf Gau-, Kreis- und Ortsebene fortgesetzt. In der organisierten Hierarchie (s. Abb. 3) sehen Sachße und Tennstedt (1992, S. 114) vor allem die Schwächen der NSV, da es „nicht nur zu bürokratischer Schwerfälligkeit“ führte, sondern den unteren Ebenen zusätzlich einen entkoppelten autonomen Handlungsspielraum ermöglichte. Dies begründete sich in den besonderen Vorgesetztenverhältnissen: Fachlich gesehen unterstanden die NSV und ihre entsprechende Vertretung in den Ämtern dem HAVW, disziplinarisch jedoch den politischen Vertretern, bspw. dem Gauleiter. Dies führte zu bürokratischen Hürden und Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von flächendeckenden Zielen, da sowohl die politisch leitenden Stellen den Vorhaben der NSV Grenzen aufzeigen konnten als auch die Amtsinhaber der NSV in Verbundenheit mit den Parteidienststellen Anweisungen von dem HAVW ignorieren konnten, ohne ernsthafte disziplinarische Konsequenzen fürchten zu müssen (vgl. Sachße und Tennstedt, 1992, S. 114 f.).

Die besondere Nähe der NSV zur NSDAP und ihre endgültige Eingliederung in die Partei wurden schließlich durch die „Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat“ aus dem Reichsgesetzblatt Teil I (RGBl I) definiert, in dem die NSV zu den der NSDAP angeschlossenen Verbänden gezählt wurde (vgl. RGBl I, 1935,

S. 502). Trotz ihres Totalitätsanspruches und der neuen Machtgewinnung war die Führung der NSV auf die Mitarbeit der Verbände der freien Wohlfahrtspflege angewiesen, wenn sie ihr Potenzial entfalten wollte. Deshalb versuchte die Führung der NSV, ihrem Wunsch nach einer geregelten Kooperation Ausdruck zu verleihen, besonders vor dem Hintergrund, dass die freien Wohlfahrtsverbände in der vorangegangenen Zeit gegenüber dem Vorgehen der NSV misstrauisch geworden waren, aber die Hoffnung bezüglich eines gemeinschaftlichen Arbeitens noch nicht vollständig aufgegeben hatten. In der folgenden Zeit kam es dennoch zu einem bedeutenden Kontrollzuwachs der NSV in dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege, indem Hilgenfeldt die Kompetenz zugesprochen wurde, über die Verteilung der finanziellen Mittel zu entscheiden, die der Wohlfahrtspflege vom Staat zur Verfügung gestellt wurden. Für Hilgenfeldt war diese Entscheidungsgewalt ein Mittel, um die Position der NSV zu stärken und den Einfluss der konfessionellen Verbände zu limitieren (vgl. Vorländer, 1988, S. 35–39).

Innerhalb der Partei wusste die NSV ihren Standpunkt ebenso zu behaupten und gelangte durch die Unterstützung von Rudolf Heß in seiner Funktion als Stellvertreter Adolf Hitlers in der NSDAP und Reichsminister zu wesentlicher Bedeutung und einer nicht zu unterschätzenden Machtposition. Heß ordnete an, dass alle die Wohlfahrtspflege betreffenden Maßnahmen, sofern sie bislang von anderen Parteiorganisationen durchgeführt wurden, nicht ohne das Einverständnis seitens des HAVW erlaubt waren (vgl. Dokument Nr. 139 in Vorländer, 1988, S. 340).

Wie es dennoch dazu gekommen ist, dass die NSV ihren Totalitätsanspruch nie gänzlich durchsetzen konnte und die konfessionellen Verbände nie vollständig aus der freien Wohlfahrtspflege verdrängen konnte, wird in den folgenden Kapiteln eingehender beschrieben.

## 2.2 Das Winterhilfswerk und dessen Bedeutung für die NSV

Für das Regime, welches „unter erheblichen Legitimationsdruck“ (Hansen, 1991, S. 12) geraten war, sowie für die NSV galt es, Antworten bezüglich der sozialpolitischen Herausforderungen zu liefern. Daher bot die Durchführung des WHW für beide Seiten – unter der Prämisse, dass das erste unter der Ägide der NSV organisierte WHW im Winter 1933/34 ein Erfolg werden würde – eine Gelegenheit, ihre Seriosität zu demonstrieren. Die führenden Funktionäre der Partei delegierten daher den Auftrag zur Durchführung des WHW an die NSV<sup>11</sup> (vgl. Vorländer, 1988, S. 44). Hilgenfeldt und seine Mitarbeiter schafften es, dem WHW

---

<sup>11</sup> Vorländer (1988, S. 44) benennt Hitler als den Auftraggeber, während Hansen (1991, S. 12) Goebbels in dieser Position sieht. Letzterer hatte, gerade in der Funktion als Propagandaminister, seit Beginn der Geschichte der NSV ein starkes Interesse an ihrer Arbeit und wurde mit der Führung des WHW beauftragt (vgl. Sachße und Tennstedt, 1992, S. 121).

einen organisatorischen Rahmen zu verleihen. Wichtig ist hier aber noch zu vermerken, dass für einen durchschlagenden Erfolg des Unterfangens alle wohlfahrtspflegerischen Verbände (also auch die noch erlaubten konfessionellen Gruppierungen) zur Teilnahme verpflichtet wurden (vgl. Zolling, 1986, S. 166–167). In dem WHW des Jahreswechsels 1933/34, welches nun erstmals unter der Schirmherrschaft der NSV ausgerichtet wurde, kamen ca. 358 Millionen Reichsmark (RM) zusammen (vgl. Vorländer, 1988, S. 47).

Neben den Haus-, Straßen und Kleidersammlungen, die Hilfsbedürftigen zukommen sollten, lag ein zentrales Ziel der Durchführung des WHW in dem Erziehungsauftrag zur Selbsthilfe, welcher seinerseits wiederum bezweckte, die „Volksgemeinschaft“ zu stärken (Dokument Nr. 47 in Vorländer, 1988, S. 228 f.). Das WHW spiegelt auch unter diesem Gesichtspunkt eine gelungene Bilanz wider. Diesem Auftrag kommt angesichts der Differenzen zwischen den Ideologien des WHW und der NSV, die vor allem die Zielpersonen der wohlfahrtspflegerischen Arbeit betreffen<sup>12</sup>, vermehrt Bedeutung zu, da der Erziehungsauftrag mit beiden übereinstimmte. Der Erziehungsauftrag eignete sich aus nationalsozialistischer Sicht außerdem zur Rechtfertigung der weiteren Durchführung des WHW, obgleich dieses aufgrund der entschärften Notsituation zur Hilfe von Bedürftigen nicht zwingend notwendig gewesen wäre<sup>13</sup>. Deswegen spielte die Durchführung des WHW eine Rolle, um die Ideologie des Nationalsozialismus, im Sinne der Parole „Gemeinnutz vor Eigennutz“ zu verbreiten und in der Gesellschaft zu verankern. Dabei schreckten die ehrenamtlichen Helfer und angestellten Mitarbeiter nicht davor zurück, die Bevölkerung auf vielfältigen Wegen unter Druck zu setzen, wenn diese ihren vorgesehenen Spenden-Soll nicht erfüllten, weshalb die Arbeit des WHW keineswegs in allen Kreisen auf positive Resonanz stieß (vgl. Vorländer, 1988, S. 46–54).

Im weiteren Verlauf stellte sich die Durchführung des WHW aufgrund des beständigen Erfolges als wertvolle Ressource für die NSV heraus, da es das finanzielle Reservoir und somit einen Grundpfeiler zur Umsetzung der diversen Tätigkeiten der NSV bildete. Die Finanzierung der Arbeitsbereiche, bspw. der Kindergärten, des „Hilfswerk Mutter und Kind“ (MuK), der Erholungsfürsorge und nicht zuletzt Schwesternwesens, wurden zu einem Großteil aus den Einnahmen des WHW gefördert (vgl. Hansen, 1991, S. 25–30)<sup>14</sup>. In den verstärkten Ausgaben, besonders mit Blick auf das MuK, sehen Sachße und Tennstedt (1992, S. 126) zudem eine

---

<sup>12</sup> Primäres Ziel des WHW war es, die akute Not zu lindern, wobei dieses Ziel, abgesehen von wenigen Ausnahmen, alle Bevölkerungsgruppen umfasste. Währenddessen beschränkte die NSV ihre Arbeit von vornherein auf die „Erbgesunden“ und diejenigen, die der Gesellschaft einen Nutzen brachten oder diesen wiedererlangen konnten (vgl. Sachße und Tennstedt, 1992, S. 125).

<sup>13</sup> Rechtlich wurde die Stellung und die Fortsetzung des WHW durch das „Gesetz über das Winterhilfswerk des deutschen Volkes“ vom 1. Dezember 1936 und der zugehörigen Verfassung vom 27. März 1936 gesichert (vgl. Sachße und Tennstedt, 1992, S. 122).

<sup>14</sup> Hansen (1991) führt hier eine detaillierte Beschreibung der Ausgaben und ihrer Entwicklungen durch. Dabei hebt er vor allem die Bedeutung des WHW für das MuK hervor und beschreibt die Auswirkungen der Übernahme des WHW durch die NSV auf die konfessionellen Verbände, welche durch die Regressionen im Sammlungswesen mit erheblichen Schwierigkeiten konfrontiert waren.

Umorientierung des WHW, weg von dem primären Ziel, Hilfsbedürftige zu unterstützen, „hin zu einer rassenhygienisch und bevölkerungspolitisch ausgerichteten Sozialpolitik im Sinne nationalsozialistischer ‚Volkspflege‘“.

Dennoch war das WHW – auch wenn es organisatorisch von der NSV durchgeführt wurde – eine eigenständige Institution im HAVW und auf horizontaler Ebene zu den entsprechenden Ämtern der NSV angeordnet (s. Abb. 3), was wiederum Rückschlüsse auf den Umfang und die Wichtigkeit dieses Werkes zulässt. Formal unterstand das WHW dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, durch welches Hilgenfeldt zum „Reichsbeauftragten für das WHW“ berufen wurde (vgl. Sachße und Tennstedt, 1992, S. 121). Das Prinzip der Personalunion wurde so auch für das WHW umgesetzt und galt genauso für die unteren Ebenen, wodurch „nichts anderes als eine neuerliche Verdopplung der organisatorischen Struktur der NSV“ (Sachße und Tennstedt, 1992, S. 122) entstand. Innerhalb der gegründeten „Reichsarbeitsgemeinschaft des WHW“ wurde das WHW gemessen an der Anzahl der entsprechenden Mitglieder, jedoch hauptsächlich von Angehörigen der konfessionellen Verbände getragen, weshalb die Verteilung der Erträge zugunsten der NSV und der Partei ein merkliches Missverhältnis bedeutete (vgl. Vorländer, 1988, S. 56). Die Gründe lagen hierbei in der finanziellen Aufsicht des WHW, die der NSDAP-Reichsschatzminister innehatte, was zu der Konsequenz führte, dass die Gelder und ihre Ausgaben direkt von der Partei – und nicht den staatlichen Stellen – kontrolliert wurden (vgl. Hammerschmidt, 1999, S. 397). Des Weiteren war das sozialpolitische Systems des Spendens, im Gegensatz zu dem Einsatz von Steuern, durch den Rechnungshof nicht kontrollierbar (vgl. Tennstedt, 1987, S. 178).

Als alle Sammlungen, die bis dahin durch die konfessionellen Verbände zu ihrer Existenzsicherung unternommen wurden, zugunsten des WHW verboten oder stark eingeschränkt wurden, präsentierte sich das WHW weiterhin als nützliches Mittel, um die erwünschte Monopolstellung der NSV in der Wohlfahrtspflege zu fördern. Dieser Prozess verlief in mehreren Schritten: Zunächst wurden öffentliche Sammlungen eingeschränkt, indem bspw. Sammlungen für bestimmte Zeiträume gesetzlich verboten wurden. Schließlich mündete die Entwicklung in der Verabschiedung des „Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen“ (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934. Das Sammlungsgesetz determinierte die Richtlinien neu und sah vor, dass Sammlungen zukünftig eine Genehmigung durch eine entsprechende Behörde brauchten.

Wörtlich heißt es darin:

„§ 1: Wer auf Straßen oder Plätzen, in Gast- oder Vergnügungsstätten oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen oder von Haus zu Haus oder sonst durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person eine öffentliche Sammlung von Geld- oder Sachspenden oder geldwerten Leistungen veranstalten will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.“

[...]

§ 15: Dieses Gesetz gilt nicht für öffentliche Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen, die durchgeführt werden

1. auf Anordnung der Reichsregierung oder einer obersten Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern,
2. auf Anordnung und für den Bereich einer Kreispolizeibehörde zur Steuerung eines durch unvorhergesehene Ereignisse herbeigeführten augenblicklichen Notstandes,
3. von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren angeschlossenen Gliederungen und von den der vermögensrechtlichen Aufsicht des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei unterstellten angeschlossenen Verbänden der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, sofern die Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen durch den Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern genehmigt sind,
4. von einer christlichen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts bei Gottesdiensten in Kirchen und in kirchlichen Versammlungsräumen.“

[...]

(RGBl I, 1934, S. 1086–1088)

Damit priorisierte das Gesetz das Sammlungswesen zugunsten des WHW, ergo der NSV und der Partei, wodurch die konfessionellen Verbände aus finanzieller Sicht zusätzlich unter Druck gerieten. Das Gesetz bestimmte zudem umfassende Kontrollmaßnahmen im Rahmen von Sammlungen und verfügte, dass bei Nichteinhaltung mit Sanktionen zu rechnen war (vgl. RGBl I, 1934, S. 1086–1088).

Für die kirchlichen Verbände kam erschwerend hinzu, dass die Bedingungen für die anfänglich noch bis 1936 im Sommer erlaubten Sammlungen zunehmend restriktiv gehandhabt wurden. Außerdem wurden die Sammlungen durch die Konkurrenz zur NSV belastet, bis sie den Verbänden 1937 vollständig untersagt wurden (vgl. Vorländer, 1988, S. 33 f.). Auch die Zahlungen aus dem WHW zugunsten der Verbände fielen mit der Zeit geringer aus und wurden letztlich auf den Betrag von 1938 festgelegt. Hingegen stiegen die Einnahmen aus dem WHW fortlaufend an und der Anteil, von dem die NSV, ihre Werke und sonstige Empfänger profitierten, wuchs weiter (vgl. Hansen, 1991, S. 27).

Außerdem war es der NSV durch die Organisation des WHW möglich, „ihren Wirkungsradius weit über die Grenzen der eigenen Organisationen hinaus“ (Sachße und Tennstedt, 1992, S. 125) zu erstrecken. Dies lag daran, dass zur praktischen Umsetzung sämtliche NS-Organisationen herangezogen wurden, dazu gehörten u. a. der „Bund deutscher Mädel“, die „Hitlerjugend“ und die SA-Männer. Dadurch konnte die NSV ihre Stellung innerhalb der NS-Organisationen kontinuierlich festigen (vgl. Vorländer, 1988, S. 50).

Zusammenfassend setzte sich der Stellenwert des WHW für die NSV aus sozialen, politischen und wirtschaftlichen Aspekten zusammen, wobei dem ökonomischen Faktor aus der

Perspektive der NSV mit großer Wahrscheinlichkeit der größte Profit zugesprochen werden kann.

### 2.3 Kooperation oder Konkurrenz? – Das Detmolder Diakonissenhaus und die Arbeit des Winterhilfswerks

Angesichts der Tatsache, dass sich die Diakonissenhäuser zum großen Teil aus Spenden, freiwilligen Gaben und selbst durchgeführten Sammlungen finanzierten, war die Durchführung des WHW durch die NSV eine einschneidende Veränderung, die nicht folgenlos blieb.

Nach der Durchführung des ersten WHW 1933/34 folgten im anschließenden Jahr für die IM Einschränkungen zu den Sammeltätigkeiten. Die Ausführung von Haus- und Straßensammlungen durch die Einrichtungen der IM war demnach durch einen Erlass vom Preußischen Staatskommissar vom 15. Februar 1934 auf die Tage des 14./ 15. April sowie des 26./ 27. Mai begrenzt und mit weiteren Möglichkeiten war „nicht zu rechnen“ (AdLLk, 5.12, 748).<sup>15</sup>

Die bevorstehende Durchführung des WHW im Winter 1934/35 führte am 3. Juli 1934 zum Verbot von öffentlichen Sammlungen und untersagte jegliche Sammlung bis zum 31. Oktober des Jahres (vgl. RGBI I, S. 531). Den Einrichtungen der IM wurde durch eine Vereinbarung zwischen Hilgenfeldt und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege vom 1. November 1934<sup>16</sup> noch gestattet, „auch während der Dauer des Winterhilfswerkes 1934/35 ihre Vereinsbeiträge in der bisher üblichen Form einzuziehen, damit die Organisationen in der Lage sind, ihre Arbeit auch im Winter durchzuführen.“ (AdLLk, 5.12, 749). Gleichzeitig verpflichteten sich die Verbände, „im Interesse des Winterhilfswerkes von öffentlichen Sammlungen von Haus zu Haus oder durch öffentliche Aufrufe in den Tageszeitungen oder durch Versendung von Bittbriefen oder in sonstiger Form ausserhalb [*sic*] des Rahmens des Winterhilfswerkes abzusehen.“ (AdLLk, 5.12, 749) Eine Ausnahmeregelung galt für die Wohlfahrtspflege der stationären<sup>17</sup> Einrichtungen (z.B. Altenheime), welche –wie ebenfalls im Jahr zuvor – Bittbriefe innerhalb eines begrenzten Zeitraums verschicken durften. Außerdem wurde durch die

---

<sup>15</sup> Der in Berlin sitzende CA als oberste Instanz für die IM und somit die ihm entsprechend angeschlossenen Einrichtungen erhielten die Sammlungsgenehmigung für die angeführten Tage. Damit galt diese Anordnung für den KV und demnach wiederum für das Detmolder Diakonissenhaus. In dem Begleitschreiben an den CA zu den erteilten Genehmigungen wurde explizit darauf hingewiesen, dass Genehmigungen für einzelne Einrichtungen nicht erfolgen würden (vgl. AdLLk, 5.12, 748).

<sup>16</sup> Diese Vereinbarung trat am 10. November 1934 in Kraft (vgl. AdLLk, 5.12, 749).

<sup>17</sup> In der Vereinbarung heißt es „Lediglich den Einrichtungen der geschlossenen und halboffenen Fürsorge ist es wie im Vorjahre gestattet [...]“ (vgl. AdLLk, 5.12, 749). Aufgrund der gegenwärtigen Verwendung dieser Begriffe wurde hier „stationär“ verwendet, um etwaige Missverständnisse zu vermeiden. Es soll zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich um diejenigen Einrichtungen handelt, in denen eine nicht ganztägige bzw. ganztägige Betreuung und Versorgung gewährleistet wurde.

Vereinbarung die Erwartung sowohl zur Mithilfe bei den Sammlungen als auch bei der Verteilung durch die Vertreter der freien Wohlfahrtspflege festgehalten (vgl. AdLLk, 5.12, 749). Obgleich davon ausgegangen werden kann, dass diese Vereinbarung den Anschein erwecken sollte, als würden die freien Wohlfahrtsverbände kaum in ihrem Sammlungswesen reglementiert werden, repräsentierten die genannten Verbote in ihrer Gänze deutliche Einschränkungen. Die Kollekten in Kirchen im Rahmen von Gottesdiensten waren von dem Verbot von öffentlichen Sammlungen ausgenommen und boten eine Chance, die entstehenden Verluste in gewissem Umfang auszugleichen. Am 5. November 1934, wenige Tage nach der Vereinbarung, folgte die Verabschiedung des Sammlungsgesetzes (vgl. RGBI I, S. 1086–1088).

Der NSV hingegen wurden im gleichen Jahr, anders als den konfessionellen Einrichtungen, im Juli, August und September Sammlungen zugunsten des MuK genehmigt, für die in den Medien zudem geworben werden durfte (AdLLk, 5.12, 748).

Zu Beginn des Jahres 1935 teilte der Vorstand<sup>18</sup> des Detmolder Diakonissenhauses in einem Schreiben an den Lippischen Landeskirchenrat und die Lippische Landessynode mit, dass sich die „finanzielle Lage des Diakonissenhauses in steigendem Masse [sic] verschlechtert“ (AdLLk, 5.12, 428) hatte und einer der Hauptgründe in den staatlichen Beschränkungen bezüglich der Sammlungen zu sehen war. Der Vorstand bat daher die Landeskirche um Hilfe, da es „dem Diakonissenhause sein Weiterbestehen ermöglicht, das [...] ernstlich gefährdet ist“ (AdLLk, 5.12, 428). Im Sommer 1935 wurde das Diakonissenhaus darauf hingewiesen, dass „Naturalsammlungen bei den deutschen Bauern nur durch das Winterhilfswerk durchgeführt werden“ (AdLLk, 5.12, 749) durften. Das WHW sollte dann etwaige entstehende Verluste durch das Aussetzen der Sammlungen ausgleichen (vgl. AdLLk, 5.12, 749). In Detmold hatte der Landesverein der IM mit der Kreisamtsleitung der NSV bezüglich der Sammlungen im Winter eine eigene Vereinbarung getroffen, die jedoch das Detmolder Diakonissenhaus nicht vollständig vor Komplikationen bewahrte, wie ein Auszug aus dem Hausbuch zeigt: „Der November, der sonst mit zu den unangenehmsten des Jahres zählt, brachte uns in diesem Jahre noch sehr schöne warme Tage, wofür wir Mutterhausleute besonders dankbar waren, denn der größte Teil der für das Mutterhaus notwendigen Naturalien konnte uns in diesem Monat gesammelt und eingefahren werden. Schon Ende September hatte der Landesverein für IM mit der WHW-Kreisamtsleitung der NSV Kreis Detmold eine Vereinbarung getroffen, wonach die Anstalten der IM in Lippe für ihre notwendigen Naturalien selbst sorgen sollten. So schickte unser Mutterhaus sogleich einige

---

<sup>18</sup> Der Vorstand des Detmolder Diakonissenhauses bestand aus mindestens zehn Personen. Der Vorsteher des Diakonissenhauses, in diesem Zeitraum also Jürges, war ein ständiges Mitglied des Vorstandes. Als feste Mitglieder gehörten außerdem die Oberin sowie die Vertrauensschwester des Schwesternrates und weitere Pfarrer des Diakonissenhauses zum Vorstand (vgl. AdLLk, 5.12, 452).

Leute aus in die Gemeinde Dörentrup-Hillentrup, um die Naturalien zusammenzubekommen. Aber schon nach wenigen Tagen wurde die Vereinbarung widerrufen, die Schwestern mußten [sic] zurückgehen und die gespendeten Gaben durften von uns nicht abgeholt werden. [...] Aber nach und nach brachten Landwirte freiwillig und ohne Aufforderung unsrerseits [sic] uns Kartoffeln vor die Tür, so bekommen wir rund 200 Ztr. ohne unser Zutun geschenkt. Ein Waggon (120 Ztr.) wurde uns vom Winterhilfswerk überwiesen. Nun hatten wir 320 Ztr. im Keller und gut 800 Ztr. werden jährlich verbraucht. Da wurden uns von der Kreisamtsleitung der NSV Listen zugeschickt mit der Bemerkung, daß [sic] das Mutterhaus die noch fehlenden Kartoffeln und auch Gemüse sich von diesen in der Liste angegebenen Leuten erbitten und abholen könnte. So wurden wieder Leute schon abgesandt die Sammlung vorzunehmen. Aber alle kamen ganz enttäuscht und mutlos zurück, denn diese in der Liste genannten Leute waren zum großen Teil selbst bedürftig, [...] andere hatten die übrigen Kartoffeln schon abgegeben oder sie hatten sie verkauft. So klopfen unsere Schwestern bei anderen Freunden an, in der Zuversicht, stets Gott Herzen und Hand öffnen kann. [...] Alle Tage kamen Fuhren mit Kartoffeln, Gemüse und auch Obst, sodaß [sic] Ende November alle Keller reichlich gefüllt waren. So können wir trotz mancher Enttäuschung auch in diesem Jahre Gott loben und danken für all die guten Gaben, für die freundlichen Gaben, für die willigen Fuhrleute und für die vielen Helfer und Helferinnen!“ (Archiv des Diakonissenhauses Detmold, Hausbuch 1935–1939, S. 30, zit. n. Meier, 1999, S. 216).

1935 erreichte das Detmolder Mutterhaus außerdem ein Rundschreiben des CA an die Verbände der IM mit der nachdrücklichen Bitte zur Einhaltung des Sammlungsgesetzes, da es an einigen Orten bereits zu Verurteilungen gekommen war. Außerdem war in diesem Jahre eine Aufstellung bei dem Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern über die Summe der Sammlungen und der entstandenen Kosten sowie eine Auflistung derjenigen Einrichtungen, die die erteilte Erlaubnis zur Weihnachtsbittbriefsammlung genutzt hatten, zur Vorlage bei Hilgenfeldt einzureichen (vgl. AdLLk, 5.12, 749). Die Intention der dokumentarischen Maßnahmen war möglicherweise, größere Hürden zur Durchführung von Sammlungen zu schaffen und die Kontrolle durch den Staat zu optimieren. Der CA forderte seine Verbände in demselben Jahr auf, „unserem geliebten Führer zu helfen, dass auch im kommenden Winter unsere deutschen Volksgenossen nicht Not leiden.“ (AdLLk, 5.12, 748). Die staatlichen Repressalien bezüglich des Sammlungswesens blieben im Detmolder Diakonissenhaus auch in der folgenden Zeit nicht unbemerkt. Am 27. September 1936 fand anlässlich des 100-jährigen Bestehens der Mutterhausdiakonie ein Tag der Diakonie statt. In einem Schreiben diesbezüglich bat Pastor Jürges, dass „angesichts der starken Einschränkungen der Sammelmöglichkeiten der Tag der Diakonie von den Gemeinden dazu benutzt würde, um unserm [sic] Detmolder Diakonissenhause eine Gabe zu überreichen“

(AdLLk, 5.12, 788) und mit Blick auf das Erntedankfest im Oktober Naturalspenden zu übergeben.

Aufgrund der starken Einschränkungen des Sammlungswesens, die nicht nur wegen der Sicherung des WHW eingeführt wurden, wurde das WHW für die Einrichtungen der IM zu einer konkurrierenden Veranstaltung. Die Organisation und Umsetzung des WHW war zwar auf die Kooperation der konfessionellen Verbände angewiesen, ließ sie aber an dem Gewinn nur bedingt teilhaben (vgl. Hansen, 1991, S. 27). Nachdem 1937 den kirchlichen Verbänden eigenständige „Haus- und Straßensammlungen im Reich erst gar nicht mehr bewilligt wurden“ (Vorländer, 1988, S. 34), wuchs ihre Abhängigkeit von den Zahlungen des WHW. Die Sammlungen der IM, wie durch die Ausführungen auch am Beispiel von Detmold zu sehen, wurden deshalb verstärkt in den kirchlichen Rahmen verschoben und die Finanzierung der Einrichtungen bspw. durch Kollekten in Gottesdiensten gewährleistet (vgl. Kaiser, 1991, S. 103). Die CA führte mit den Landeskirchen gemeinsam „sogenannte ‚Volkstage für Innere Mission‘ ein, die sich auf kirchliche Räume beschränkten und deshalb nicht unter eine Genehmigungspflicht fielen“ (Kaiser, 1991, S. 103). Die Versuche, den Einfluss der konfessionellen Wohlfahrtsverbände auf finanziellem Wege zu dezimieren, schlug insofern fehl, als dass die Verbände zum einen wesentlich preiswerter arbeiteten und zum anderen die NSV die Funktionalität der konfessionellen Institutionen trotz allem nicht riskieren konnte. Besonders präsent wurde diese Einschränkung für die NSV zur Zeit des Krieges (vgl. Kaiser, 1991, S. 103).

Das Verhältnis zum WHW war demzufolge für die einzelnen Einrichtungen vorrangig durch folgenden Aspekt geprägt: Obwohl die Ausführung des WHW in Zusammenarbeit mit den konfessionellen Verbänden stattfand und zunächst seitens des CA zu einer Kooperation aufgerufen wurde, war die Einführung des WHW einer der Hauptgründe für die Restriktionen im Sammlungswesen und wurde systematisch für die finanziellen Repressalien gegenüber den Verbänden der konfessionellen Wohlfahrtspflege genutzt.

## 2.4 Die NS-Schwester<sup>19</sup>

Um die vielfältigen Aufgaben zu erfüllen, die die NSV für sich beanspruchte, war ein entsprechender Personalstab notwendig. In einigen Bereichen, wie auch in dem WHW, wurde die Erfüllung der Arbeit durch die Inanspruchnahme von Mitgliedern unterschiedlicher nationalsozialistischer (NS) Organisationen gewährleistet (vgl. Sachße und Tennstedt, 1992,

---

<sup>19</sup> In dem folgenden Kapiteln bezieht sich der Terminus „NS-Schwester“ ausschließlich auf diejenigen Schwestern, die organisatorisch der NSV unterstellt waren, und nicht auf die Mitglieder der sogenannten NS-Frauenschaft oder Mitglieder anderer Organisationen.

S. 125). Im Sektor der Krankenhäuser, der Gemeindepflegestationen und den Kindergärten übernahmen die NS-Schwester die anfallenden Arbeiten (vgl. Hansen, 1991, S. 21–23; 161). Der historische Kontext, die Ziele und die Ansichten der NS-Schwester, ihr Einfügen in das Frauenbild des Nationalsozialismus und die Abgrenzung zu den in der evangelischen Wohlfahrt arbeitenden Diakonissen werden in diesem Kapitel erläutert.

#### 2.4.1 Die Entstehung der NS-Schwesterenschaft

Der Aufbau einer eigenen NS-Schwesterenschaft war nicht nur angesichts der zu besetzenden Posten in den wohlfahrtspflegerischen Einrichtungen von Interesse für die NSV. Er war auch „unter den neuen, rassenbiologischen Aspekten der Gesundheitsfürsorge wichtig [...]“ (Sachße und Tennstedt, 1992, S. 140) sowie „unter dem Gesichtspunkt der allseitigen politisch-ideologischen Beeinflussung und Erfassung der Bevölkerung“ (Sachße und Tennstedt, 1992, S. 140). Gleichzeitig sollte die Einberufung einer eigenen NS-Schwesterenschaft den Einfluss der zahlenmäßig stark überlegenen konfessionellen Schwester relativieren, was jedoch bis zuletzt nicht gelang (vgl. Sachße und Tennstedt, 1992, S. 140).

Zum weiteren Verständnis und der Einordnung der NS-Schwester in das staatliche System folgt ein vereinfachter und kurzer Überblick über die Historik der Entstehung der NS-Schwesterenschaft: Bereits vor 1933 gab es eine Vielzahl an nationalsozialistisch gesinnten Schwestergruppierungen, welche überwiegend regional agierten. Die Voraussetzung zur Schaffung einer einheitlichen Schwesterenschaft war die Anerkennung der NSV als Organisation der Partei, da sie nun „zur Durchsetzung des Totalitätsanspruchs der Partei auf dem Gebiet der sozialen Arbeit“ (Breiding, 1998, S. 103) vorgesehen war.

Die organisatorische Fusion war bei den konfessionellen Verbänden im Vergleich zu den nationalsozialistischen Gruppen deutlich ausgeprägter. Diese sollten, darüber bestand Einigkeit bei den Parteifunktionären, ebenfalls zentralisiert werden (vgl. Breiding, 1998, S. 102–122). Am 5. Januar 1934 gab eine Anordnung von Rudolf Heß der Durchsetzung dieses Ziels die entscheidende Richtung, indem er die bisher vereinzelt bestehenden nationalsozialistischen Schwesterenschaften verbot und von der NSV die Gründung einer einheitlichen Schwesterenschaft forderte, womit wiederum Hilgenfeldt die leitende Position zur Umsetzung dieser Aufgabe zugesprochen wurde (vgl. Dokument Nr. 114 in Vorländer, 1988, S. 305). Die NS-Schwesterenschaft, zunächst als Schwesterenschaft der NSV bezeichnet, wurde als eigenständige Untergliederung in das Organisationsamt des AVW eingeführt und analog der bereits bekannten vertikalen Struktur angepasst. Als ersten Schritt veranlasste Hilgenfeldt die Überprüfung von Arbeitsplätzen, die Meldung von freiwerdenden Stellen, welche durch die NS-Schwester besetzt werden könnten, und forderte ausführliche Berichte über die in den

Gauen vorhandenen Gesundheits- und Wohlfahrtseinrichtungen sowie deren Personal. Ziel war es, zukünftig alle Krankenpflegeeinrichtungen ausschließlich durch Schwestern der NSV zu besetzen. Nach den Vorstellungen Hilgenfeldts sollten die Schwestern der NSV zwischen 19 und 35 Jahre alt sein, sowie eine vollständige Ausbildung abgeschlossen haben oder eine solche durch die NSV erlangen. Des Weiteren wurden – gemäß den nationalsozialistischen Vorstellungen – ihre Abstammung sowie ihre charakterliche und politische Eignung erfasst. Es folgten aktive Werbekampagnen auf Gauebene für die Schwesternschaft der NSV. Vor dem Versuch, Schwestern abzuwerben, konnten sich auch die kirchlichen Verbände nicht schützen (vgl. Breiding, 1998, S. 121–134). Am 17. Mai 1934 wurde die NS-Schwesterenschaft dem Reichsärztführer Dr. Wagner unterstellt, weil „verantwortlich für eine nationalsozialistische Schwesterenschaft nur der nationalsozialistische Arzt sein“ (Jensen o.J. zit. n. Breiding, 1998, S. 134) konnte. Weiterhin begründete sich die Ernennung Wagners durch die Planung des „Rudolf-Heß-Krankenhauses“ in Dresden, welches eine Vorbildfunktion im nationalsozialistischen Gesundheitssystem übernehmen und speziell über eine den Ärzten unterstellte NS-Schwesterenschaft verfügen sollte. Am selben Tag (17. Mai 1934) wurde die NS-Schwesterenschaft ebenfalls zu einer Organisation der NSDAP. Am 8. Juni 1934 folgte die Umbenennung der „Schwesterenschaft der NSV“ in „NS-Schwesterenschaft“ durch ein Schreiben Hilgenfeldts. Trotz der neuen Verteilung der Führungspositionen lagen die Angelegenheiten mit Blick auf Organisation, Verwaltung und Finanzen weiterhin in der Hand des AVW, während ein Mitglied des Nationalsozialistischen Deutschen Ärztebundes (NSD-Ärztebund) oder im Vertretungsfall des AVW für die beruflichen und erzieherischen Aufgaben zuständig war. Die NS-Schwesterenschaft blieb weiterhin der NSV zugehörig (s. Abb. 4), die sie in rechtlichen Belangen vertrat (vgl. Breiding, 1998, S. 134 f.).

1943 gehörten der NSV ungefähr 40.000 Schwestern an, von denen, vor dem Zusammenschluss mit dem „Reichsbund der Freien Schwestern und Pflegerinnen“ (RFSP) zum „NS-Reichsbund Deutscher Schwestern“ (NSRDS), 12.000 zu der NS-Schwesterenschaft zählten (vgl. Hansen, 1991, S. 21 f.). Im Vergleich dazu gehörten den konfessionellen Verbänden 1943 über 120.000 Schwestern an (vgl. Steppe, 2020, S. 78). Es bestand somit ein Ungleichgewicht zugunsten konfessioneller Schwestern, welches die NS-Schwesterenschaft dauerhaft nicht ausgleichen konnte.

## I. 1933

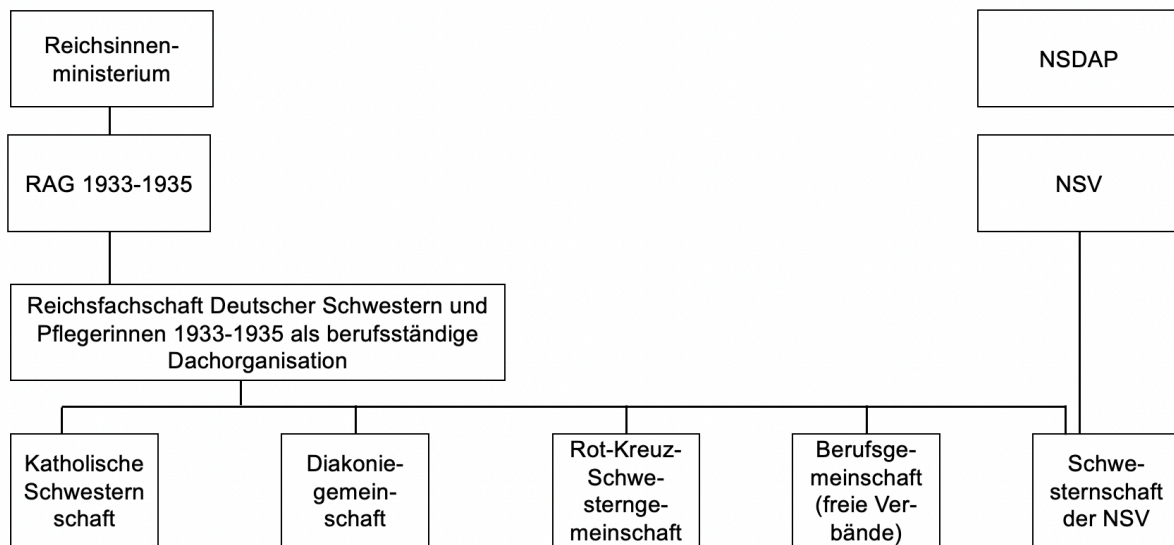


Abb. 4: Organisation der Krankenpflege im Nationalsozialismus I

Quelle: Steppe, 2020, S. 69

Hilgenfeldt forderte, jede Schwester müsse einem der Verbände angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind. Daher kam es 1936 zu der Bildung des „Fachausschuß [sic] für Schwesternwesen in der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Deutschlands“ in dem außerdem noch der RFSP vertreten war (s. Abb. 5). Dieser Fachausschuss bestand nach der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege 1940 weiter und erfüllte seinen Zweck in der Angleichung des Schwesternwesens (vgl. Breiding, 1998, S. 154–156).

Der RFSP, 1936 gegründet, war ebenfalls eine nationalsozialistische Schwesternorganisation, in der diejenigen Schwestern organisiert wurden, die keinem der Spitzenverbände angehörten und die zudem deutlich mehr Mitglieder umfasste (vgl. Breiding, 1998, S. 160; 169). Innerhalb dieser Gruppe gab es wiederum Schwestern, die mit der NSV einen Vertrag abgeschlossen hatten und ihr somit unmittelbar unterstanden. Die Mitglieder des RFSP waren im Gegensatz zu den NS-Schwestern jedoch in geringerem Maße durch die Ideologie des Nationalsozialismus geprägt (vgl. Breiding, 1998, S. 168). Im April 1942 kam es schließlich zum Zusammenschluss der NS-Schwesternschaft und der RFSP zu dem NSRDS (s. Abb. 5), welcher nach Kriegsende aufgelöst wurde (vgl. Breiding, 1998, S. 180 f.; 196).

## II. 1936

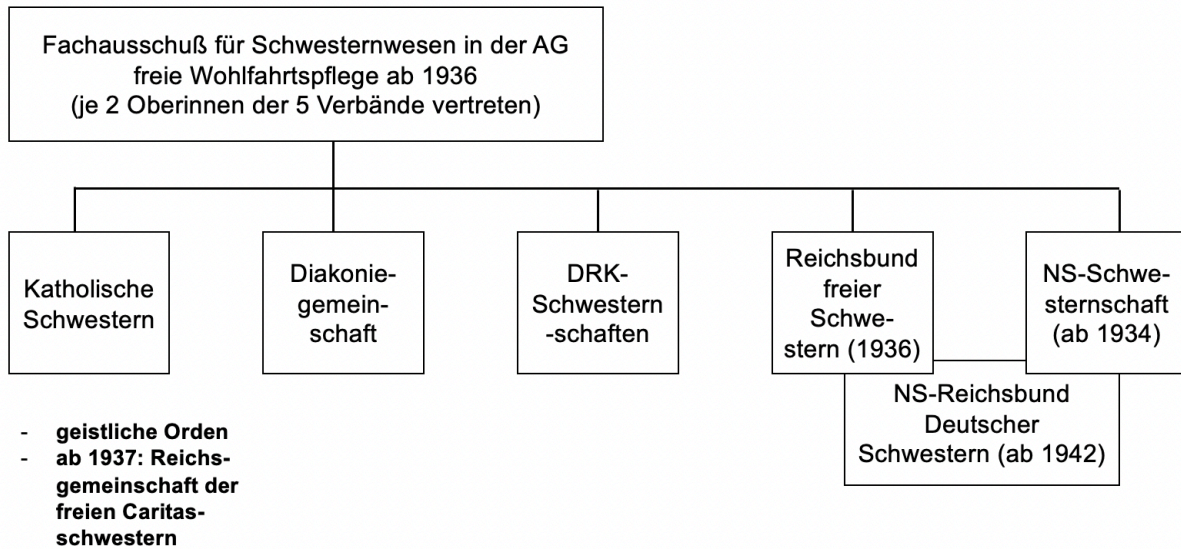


Abb. 5: Organisation der Krankenpflege im Nationalsozialismus II

Quelle: Steppe, 2020, S. 69

### 2.4.2 Die NS-Schwester im Vergleich zur Diakonisse

Im Folgenden wird ein kurzer Vergleich anhand einzelner organisatorischer und struktureller Aspekte der Schwesternschaften angeführt, sowie ein ausführlicher Bezug auf das ideologische Verständnis und das nationalsozialistische Frauenbild genommen. Dies untermauert die vorherrschende Grundproblematik und ermöglicht eine erste Beantwortung der Frage, warum das Diakonissenhaus versuchte, seinen Arbeitsbereich vor Übergriffen durch die NSV zu schützen.

#### 2.4.2.1 Einzelne Aspekte aus dem Alltag

Das strukturelle Konzept der NS-Schwesternschaft ähnelte in einigen Grundideen und Umsetzungen durchaus dem Aufbau des Schwesternwesens innerhalb der Diakonie. Die Idee des Prinzips der Mutterhausdiakonie hat die NS-Schwesternschaft vordergründig übernommen, um die Beeinflussung ihrer Mitglieder und deren Aussendung in die Orte vorteilhaft und zentralisiert zu gestalten (vgl. Breiding, 1998, S. 149 f.). Hier bediente sich die NS-Schwesternschaft zwar des Mutterhaussystems, allerdings zentralisierte sie dieses System, im Gegensatz zu den regional verteilten evangelischen Mutterhäusern, in einer einzigen Stelle, um die Kontrolle der zugehörigen Schwestern zu sichern. Der Plan, auf Gauebene Mutterhäuser zu errichten, die zu der NS-Schwesternschaft gehören sollten, gelang nur vereinzelt. Der Zweck der Mutterhäuser stellte sich zwischen den Organisationen

ambivalent dar: Auf der einen Seite gab es das Mutterhaus der nationalsozialistischen Schwestern in Dresden, welches ein Mittel für Kontrolle war und dessen Atmosphäre von dem nationalsozialistischen Gedankengut abhing (vgl. Breiding, 1998, S. 146–150). Auf der anderen Seite existierten die Mutterhäuser der Diakonie, welche den Schwestern eine „Heimat“ (AdLLk, 5.12, 956), einen Ort der Zuflucht und der Gemeinschaft bieten sollten. Es gab in den konfessionellen Mutterhäusern mit ihren Vorstehern und den Oberinnen ebenfalls eine Form von Kontrolle, diese beschränkte sich jedoch auf die Koordination der Arbeitsabläufe und betraf gerade nicht das persönliche Gedankengut der Diakonissen. Für die Diakonissen wurde hingegen ihrer bestimmten Form der Glaubensgemeinschaft eine wichtige Rolle zuteil: „In geistlichen Ordnungen leben, bedeutet für die Schwestern und für die Menschen, die ihnen anvertraut sind, eine Richtschnur, eine Wegweisung.“ (Scharffenorth, 1984, S. 22). Gleichzeitig hatten die Diakonissen eine „Lebens- und eine Dienstgemeinschaft“ (Scharffenorth, 1984, S. 24), in deren Zentrum die Bereitwilligkeit stand, „miteinander und füreinander zu leben“ (Scharffenorth, 1984, S. 24). Ein solches Grundgerüst gemeinschaftlichen Lebens existierte bei den NS-Schwestern nicht.

Ein weiterer Unterschied bestand in der Altersstruktur der Wohlfahrtsorganisationen: Der Großteil der NS-Schwesternschaft wurde von jüngeren Schwestern unter einem Alter von 40 Jahren gebildet (vgl. Breiding, 1998, S. 162 f.). Bei den Diakonissen war das Altersspektrum deutlich breiter, hier wurden junge Mädchen aufgenommen und ausgebildet. Sie arbeiteten nach der Einsegnung für gewöhnlich bis zu ihrem „Feierabend“<sup>20</sup> in der Diakoniegemeinschaft<sup>21</sup> und lebten danach weiter in der Gemeinschaft (vgl. Scharffenorth, 1984, S. 22 f.). Ein ausschlaggebender Faktor für die Zusammensetzung der Altersstruktur war die Mutterschaftsideologie des Nationalsozialismus (s. Kap. 2.4.2.2.).

Die ökonomischen Verhältnisse verhielten sich konträr, insofern es um die Besoldung der Schwestern ging: Während die NS-Schwestern regelmäßig ausgezahlte Gehälter erhielten, bekamen die Detmolder Diakonissen lediglich ein Taschengeld, dafür trug das Mutterhaus Sorge, die lebensnotwendige Versorgung bereitzustellen (vgl. AdLLk, 5.12, 635). Diese Umstände führten zu der Konsequenz, dass die Arbeit der NS-Schwestern per se eine größere finanzielle Belastung für ihre Geldgeber im Vergleich zu den Kosten der Diakoniegemeinschaft bedeutete (vgl. Hansen, 1991, S. 21).

---

<sup>20</sup> Als Feierabend wird der Ruhestand der Diakonissen bezeichnet. Bis zu ihrem 65. Lebensjahr übten die Schwestern ihren erlernten Beruf aus. Danach übernahmen sie entsprechend ihrer individuellen Konstitution Aufgaben im Mutterhaus (diese Informationen stammen aus einem persönlichen Gespräch mit Schwester Brigitte Lange).

<sup>21</sup> Dies lässt sich auch an der detaillierten Auflistung der Mitglieder im Laufe der Jahre rekonstruieren. Die hierzu verwendeten Materialien sind bislang in keinem Archiv gelistet und stammen aus dem persönlichen Bestand einer Diakonisse. Vgl. hierzu u. a. auch AdLLk, 5.12, 355)

Optisch grenzten sich die Schwestern der evangelischen Häuser und die NS-Schwestern durch das Tragen ihrer jeweiligen Trachten voneinander ab. Die Trachten spiegelten dabei für die Außenstehenden die inneren Überzeugungen der jeweiligen Schwesternschaft wider. Für die NS-Schwesternschaft galt, dass ihre „braune Tracht [...] das äußere Zeichen ihrer inneren Verbundenheit mit der nationalsozialistischen Weltanschauung [war, Anm. d. Verf.] und [...] in der Öffentlichkeit als solches erkannt“ (Breiding, 1998, S. 1) wurde. Das braune Kleid aus Leinen der NS-Schwestern wurde mit einer weißen Schürze und einer Haube mit Haubenstreifen sowie einer Brosche ergänzt. Das Tragen der Haubenstreifen war ein Privileg der voll in die NS-Schwesternschaft aufgenommenen Frauen (s. Abb. 6). Das Tragen von eigener ziviler Garderobe bedurfte einer gesonderten Genehmigung (vgl. Breiding, 1998, S. 61).

Diakonissen trugen ihre Tracht „als verpflichtendes Zeichen unserer dienenden Gemeinschaft mit Ihm [Jesus Christus, Anm. d. Verf.]“ (AdLLk, 5.12, 956). Die traditionelle Tracht der Diakonisse bildete ein blaues Kleid aus Baumwolle mit Schürze. Dazu gehörten weiterhin ein Kragen, ein Halstuch sowie eine weiße Haube (s. Abb. 7). Eine Diakonisse besaß außerdem ein leicht modifiziertes Kleid für Sonntage. Die ursprüngliche Idee des Erscheinungsbildes der Tracht orientierte sich an der Kleidung einer verheirateten Frau des Bürgertums, um den Frauen zugleich eine angemessene Stellung und Anerkennung in der Gesellschaft zu ermöglichen (vgl. Scheepers, 2010, S. 214 f.). Später „entwickelte sich die Tracht nun zu einem Signum, das das Besondere des Diakonissenamtes unterstrich“ (Gause, 2006, S. 219). Die Tracht zeigte „in besonderer Weise das Symbol des Berufes“ (AdLLk, 5.12, 185), in dem „wir immer im Dienst sind. [...] deshalb tragen wir auch immer das Amtskleid und bekunden eben damit, daß [sic] wir immer Diakonissen sind.“ (AdLLk, 5.12, 185). Die Haube galt als „Zeichen für den Schutz Gottes“ (AdLLk, 5.12, 956).

Die Tracht war also nicht nur „Berufskleid“ (AdLLk, 5.12, 947), sondern auch „das sichtbare Bekenntnis einer inneren Haltung“ (AdLLk, 5.12, 947). Sie war daher weit mehr als ein Kleidungsstück, sondern bildete einen Teil der Identität.

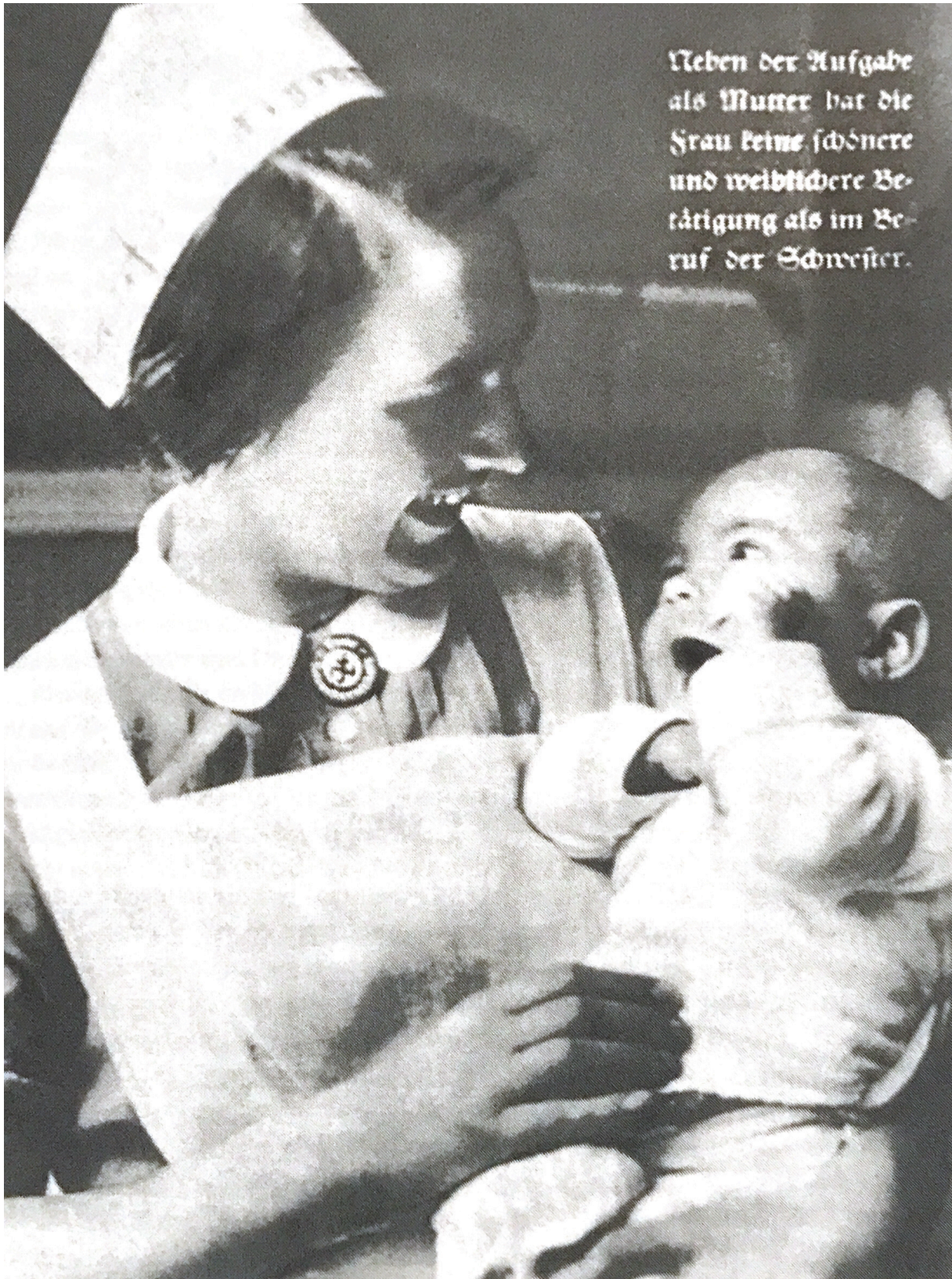


Abb. 6: Uniform der NS-Schwester

Quelle: Steppe, 2020, S. 77



Abb. 7: Diakonisse Brigitte Lange in Tracht vor einem Gebäudeteil des ehemaligen Detmolder Diakonissenhauses

Quelle: Gröne, 2022, S. 11

### 2.4.2.2 Ideologie und Frauenbild

Die Ideologie der NS-Schwesternschaft spiegelte die weltanschaulichen Überzeugungen der NSV wider, da die Schwesternschaft als „nationalsozialistische Eliteorganisation“ (Breiding, 1998, S. 179) für die Umsetzung der Ziele auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege betrachtet wurde. Daher wird im Folgenden primär auf die wesentlichen Aspekte der Weltanschauung der NSV bzw. der nationalsozialistischen Wohlfahrtspflege eingegangen und diese in ihren Grundzügen den Prinzipien der Diakoniegemeinschaft gegenübergestellt.

Zentrales Element für die NSV war, dass „die nationalsozialistische Volkswohlfahrt [...] nicht vom einzelnen Individuum, sondern vom Ganzen des Volkes her“ (Althaus, 1939, S. 7) urteilte. „Nicht das Individuum mit seinen Bedürfnissen und Ansprüchen ist [...] der Mittelpunkt der Fürsorge, sondern das Ganze des Volkes, um dessen Erhaltung und Erstarkung es, wie auf allen Gebieten des Staates und Volkslebens, auch bei den Einrichtungen und Maßnahmen nationalsozialistischer Wohlfahrtspflege geht.“ (Althaus, 1939, S. 7). In ihrem Fokus stand also die „Erziehung zur Volksgemeinschaft“ (Vorländer, 1988, S. 122). Die stringente Forderung zur Umsetzung des Erziehungsauftrags lautete „Verpflichtung zur Selbsthilfe“ (Breiding, 1998, S. 26). In diese Gemeinschaft waren nach dem Selbstverständnis der NSV nicht alle Menschen eingeschlossen. Althaus (1939, S. 14) sagte dazu: „Aus dieser weltanschaulichen Einstellung heraus ist eine Wohlfahrtspflege nationalsozialistischer Prägung grundsätzlich erbbiologisch und rassenhygienisch orientiert. Ihr gilt nicht der Satz von der Gleichheit der Staatsbürger. Sie weiß, daß [sic] die Erbanlage die Menschen ungleich in ihrem Wert für das Wohl des Ganzen macht. Die Umweltbedingungen sind nicht das Entscheidende für die Entwicklung der Individuen.“ Die Wohlfahrtspflege durch die NSV und damit durch die Partei grenzte sich folglich von der bislang bestehenden Wohlfahrtspflege entscheidend ab, die „das Schwache, Kranke unterstützt und damit diese Hilfe den gesunden Kräften des Volkes entzogen habe“ (Vorländer, 1988, S. 121). Nur der in die Anschauung des Nationalsozialismus passende Mensch, welcher somit einen Nutzen für die Gesellschaft erbrachte bzw. wieder erbringen konnte, sollte von den Leistungen der NSV profitieren (vgl. Dokument Nr. 169 in Vorländer, 1988, S. 373). Herrmann Althaus (1939, S. 24) formulierte es folgendermaßen: „Nationalsozialistische Volkswohlfahrt wird die Sorge für alle Erbgesunden, die durch ihre Leistungsfähigkeit von Bedeutung für die Gesamtheit des Volkes sind, beanspruchen, während die Betreuung der Erbkranken und Asozialen aus dem Barmherzigkeitsmotiv heraus eine Aufgabe der kirchlichen Liebestätigkeit in Verbindung mit der Mindestleistungen gewährenden behördlichen Fürsorge sein kann.“ Die „biologische Lehre“ (Vorländer, 1988, S. 127) prägte die Weltanschauung der NSV und entschied über das Handeln. Fremdhilfe war von der „Wertigkeit innerhalb der ‚Volksgemeinschaft‘“ (Breiding, 1998, S. 26) abhängig.

Essenziell war für das Verständnis der NSV auf dem Gebiet der Gesundheitsführung weiterhin die Verkörperung des Prinzips der Vorsorge, welches die Ursachenbekämpfung der Bedürftigkeit meinte und dabei selbstverständlich auf die sogenannten „Minderwertigen“ abzielte (vgl. Althaus, 1939, S. 9 f.).

In diesem Sinne wurden die NS-Schwester ausgebildet und speziell geschult; es wurde von ihnen verlangt, dieses nationalsozialistische Bild gegenüber ihren anvertrauten Hilfesuchenden zu vertreten und sie von der Notwendigkeit des Vorgehens zu überzeugen (vgl. Breiding, 1998, S. 16, 29 f.). Die NS-Schwesterenschaft lässt sich somit als „militanter Stoßtrupp“ (Klee, 2001, S. 49) bezeichnen, wobei ihre Mitglieder „nicht Kranke, sondern den Nationalsozialismus“ (Klee, 2001, S. 50) pflegen sollten.

Das nationalsozialistische Bild der Frau wurde von ihrem Nutzen für die Volksgemeinschaft abgeleitet, d. h. es gab streng verteilte geschlechterspezifische Aufgabengebiete, die jeweils das Funktionieren des Konstruktes der Gesellschaft sichern sollten. Für die Frau sahen die Nationalsozialisten, gemäß ihren ideologischen Vorstellungen, ausschließlich häusliche Aufgaben vor. Ihre Bestimmung lag dabei in der Zuwendung zur Familie und zugleich darin, die Bedeutung dieser für die Volksgemeinschaft anzuerkennen (vgl. Lück, 1979, S. 121–123). Daraus ergab sich für die Frau die „Pflicht, im Interesse des Volkes Kinder zu gebären“ (Lück, 1979, S. 125), woraus sich wiederum die Mutterschaftsideologie begründete. Das Bild der Frau und der hohe Stellenwert der Mutterschaft wurden durch die postulierte Aufgabe der „Richterin über Aufartung oder Verfall der arischen Rasse“ (Lück, 1979, S. 127) definiert. Anders formuliert trug die Frau die Verantwortung, „zumindest ein Minimum an ‚Qualität‘ bei der Nachkommenschaft zu sichern“ (Klinksiek, 1982, S. 71).

Das Bild der NS-Schwester fügte sich insofern in das Frauenbild des Nationalsozialismus ein, als dass die Heirat begrüßt wurde und die NS-Schwester nach einer Eheschließung in der Regel aus dem Dienst ausschied<sup>22</sup>. Die Priorität lag demzufolge trotz ihrer Ausbildung und des beruflichen Alltags in der Gründung einer Familie, wobei ca. 40 % der Schwestern durch die Umsetzung der Mutterschaftsideologie ihren Beruf nicht mehr ausüben konnten. Um in die Gemeinschaft der NS-Schwesterenschaft aufgenommen zu werden, war der ledige Familienstand demnach die Prämisse (vgl. Breiding, 1998, S. 64 f.; 158).

Obwohl die NS-Schwester dem Bild der im häuslichen, familiären Rahmen beschäftigten Frau widersprachen, wurde ihre Arbeit im Schwesternwesen als dem weiblichen Geschlecht zugehörig angesehen, da die Frauen so „ihre mütterlichen Gefühle und Instinkte umsetzen“

---

<sup>22</sup> Im Laufe des Krieges änderte sich das Vorgehen, wobei die Eheschließung häufig nicht mehr als ausreichender Grund zum Ausscheiden betrachtet wurde und entsprechende Anträge abgelehnt wurden (vgl. Breiding, 1998, S. 65). Die Notwendigkeiten nach 1939 erforderten weiterhin den verstärkten Arbeitseinsatz von Frauen, wodurch das Frauenbild von den dargestellten Vorstellungen häufig abwich (vgl. AdLLk, 1.01, 1839).

(Klinksiek, 1982, S. 24) konnten, was sich daher in Einklang mit der Ideologie bringen ließ. Ferner wurde die NS-Schwester als „weibliches Äquivalent zur allseits verherrlichten Aufgabe des Mannes als Soldat“ (Breiding, 1998, S. 30) verstanden und fand hierin ihre nationalsozialistische Daseinsberechtigung. Zudem waren die Schwestern, wie bereits dargestellt, für die Umsetzung der Ziele in der Wohlfahrtspflege unerlässlich, sollte der Einfluss der anderen Verbände doch reduziert werden.

Im Gegensatz dazu standen die Diakonissen bzw. im weiteren Sinn die konfessionellen Verbände mit anderen Leitsätzen und Motiven zum Handeln:

Die Diakonie sah ihre Aufgabe in der Hilfe für jedes Individuum und sprach jedem Menschen einen Wert innerhalb der Gesellschaft zu. Dies galt besonders für die Kranken und Schwachen; die Diakonissen verstanden sich im Gegensatz zur NS-Schwester als „Dienerinnen der Armen, Kranken und Kinder“ (AdLLk, 5.12, 957) sowie „Dienerinnen des Herrn Jesu“ (AdLLk, 5.12, 957). Ein hoher Stellenwert nahm daher in der Versorgung der Mitmenschen auch die Fähigkeit der Schwester zur Empathie ein (vgl. AdLLk, 5.12, 180).

Schwester Martha Coerper war Oberin des Detmolder Diakonissenhauses von 1926 bis 1965 (vgl. AdLLk, 5.12, 726). Sie stellte weiterhin zu dem Leitbild der Arbeit einer Diakonisse in einem offiziellen Vortrag vom 20. Juni 1937 im Rahmen der 3. Tagung der Diakoniegemeinschaft des Gau Westfalen-Nord über „Die Haltung der evangelischen Schwester heute“ fest, dass „die Haltung der evangelischen Schwester [...] durch die Regel, nach der sie lebt, und das ist das Wort Gottes“ (AdLLk, 5.12, 179) geleitet wird. Sie versteht ihren Beruf als „Lebensberuf“ (AdLLk, 5.12, 185) sowie „kirchliches Amt“ (AdLLk, 5.12, 185), zu dem sie von Gott berufen wurde.

In das nationalsozialistische Frauenbild fügten sich die Diakonissen aufgrund ihres beruflichen Werdegangs und ihrer Absage an eine Eheschließung nur sehr bedingt ein. Vielmehr muss wohl davon ausgegangen werden, dass gerade die Nationalsozialisten in dem letzten Punkt sowie der mangelnden organisatorischen Kontrolle durch die NSV im Diakonissenwesen weitere Gründe sahen – abgesehen von den generellen Differenzen mit den konfessionellen Verbänden – die Lebensform einer Diakoniegemeinschaft nicht zu befürworten.

Trotz all der Unterschiede der Schwesternschaften sollten qualitative Diskrepanzen der Arbeit der NS-Schwestern im Vergleich zu anderen Schwesternverbänden vermieden werden (vgl. Breiding, 1998, S. 31). Dies war vermutlich der guten Reputation und der allgemeinen Akzeptanz in der Gesellschaft geschuldet, die diesem Berufsstand vorausseilten, welche die NS-Schwestern ebenfalls erlangen wollten.

## 2.5 Der Konflikt um das Landkrankenhaus in Detmold

Die Grundlage für die Kooperation zwischen dem Diakonissenmutterhaus und dem Landkrankenhaus<sup>23</sup> in Detmold bildete ein Arbeitsvertrag – im Gegensatz zu anderen Mutterhäusern verfügte das Detmolder Diakonissenhaus über kein eigenes Krankenhaus zur Ausbildung der Schwestern.

Der erste Vertrag trat am 4. August 1899 in Kraft und bildete den Grundstein für die Beziehung zwischen Mutterhaus und Krankenhaus. Des Weiteren wurde in der Satzung des Landkrankenhauses die Angehörigkeit des Diakonissenhausvorstehers zu der Direktion des Landkrankenhauses festgelegt und eine ebenbürtige Beziehungsebene geschaffen. Allerdings wurde diese Satzung 1915 verändert und die Bindung zwischen Landkrankenhaus und dem Vorsteher berief sich in erster Linie auf die Funktion des Letztgenannten als Anstaltsgeistlichen (vgl. AdLLk, 5.12, 048).<sup>24</sup> Auch wenn dies ein tiefer Einschnitt in das Mitspracherecht des Diakonissenhauses war, wurde die Zusammenarbeit nicht aufgegeben. Die Schwestern führten den Dienst ihrerseits nach der entsprechenden Dienstordnung des Diakonissenhauses aus, welche für die arbeitenden Diakonissen im Krankenhaus galt (vgl. AdLLk, 5.12, 048).

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf den Vertrag vom 10. Juni 1933<sup>25</sup>, dessen genauere Betrachtung in der Sekundärliteratur fehlt. Dieser Vertrag wurde gegenüber den vorherigen Verträgen teilweise modifiziert. Die Paragraphen, die primär im Fokus der Ausführungen stehen, wurden dabei in nicht geringem Maß umformuliert: 1917 forderte § 11 des Vertrages noch das Einverständnis des Diakonissenhausleiters, falls anderweitiges Pflegepersonal im Landkrankenhaus über einen längeren Zeitraum arbeiten sollte. Dieses „Vetorecht“ ging durch den Vertrag von 1933 verloren. Entscheidend aber ist, dass laut Vertrag, keine anderen Schwestern im Landkrankenhaus angestellt werden durften, solange das Diakonissenhaus seinen Aufgaben in ausreichendem Umfang nachkam (vgl. LAV NRW OWL, L 80.11, Nr. 800; 802; AdLLk, 5.12, 635; 048).

§ 1 und § 11 des Vertrages stellten die personelle Verbundenheit zwischen den beiden Institutionen heraus:

---

<sup>23</sup> Im Folgenden wird weiterhin der Terminus „Landkrankenhaus“ verwendet, obgleich es 1934 zur offiziellen Umbenennung in „Detmolder Landeskrankenhaus“ kam (vgl. B. Meier, 1999, S. 245).

<sup>24</sup> Inwieweit dies umgesetzt wurde, ist schwierig zu beurteilen, da die Seelsorge im Landkrankenhaus offensichtlich von anderen Pfarrern übernommen wurde und sich teilweise auf den Stationen unterschied. Jürges übernahm die Funktion zwischenzeitlich selbst (vgl. AdLLk, 5.12, 048; 300). Möglich ist auch, dass die Satzung nochmals verändert wurde und sich die Aufgaben des Diakonissenhausvorstehers auf die Verantwortung gegenüber den Schwestern sowie die Gewährleistung des Krankenhausbetriebs beschränkten. Anhand der Quellen ist dies allerdings nicht nachweisbar.

<sup>25</sup> Dieser Vertrag wurde am 30. Juni 1933 durch die Lippische Landesregierung genehmigt (vgl. LAV NRW OWL, L 80.11, Nr. 802).

„§ 1. Das Diakonissenhaus versorgt das Landkrankenhaus ausreichend mit Schwestern derart, daß [sic] das Landkrankenhaus bei etwaigem Kräftemangel jederzeit vor anderen Stationen den Vorrang hat.

[...]

§ 11. Die Direktion des Landkrankenhauses verpflichtet sich, Schwestern anderer Häuser oder sonstiges weibliches Pflegepersonal nicht in Dienst zu nehmen, wenn das Diakonissenhaus den billiger Weise zu stellenden Anforderungen entsprechen kann“ (AdLLk, 5.12, 635).

Der Vertrag sicherte somit den Diakonissen ihre Ausbildungs- und Arbeitsstätte in Detmold auch dann zu, als es in den Folgejahren zu den Versuchen der NSV kam, das Krankenhaus zu übernehmen und mit den eigenen Schwestern zu besetzen.

Das „Quasi-Beschäftigungsmonopol“ (Kaiser, 1991, S. 101), welches die konfessionellen Schwestern in den Krankenhäusern oftmals innehatten, war seitens der NSV nicht erwünscht. Im Juni 1934 erhielt das Detmolder Diakonissenhaus in einem Rundschreiben des KV die Information, dass die NSV über freiwerdende Schwesternplätze in den Krankenhäusern unterrichtet werden sollte. Der KV empfiehlt seinen Diakonissenhäusern wie folgt zu antworten: „Die Kaiserswerther Mutterhausdiakonie mit ihren 69 Mutterhäusern ist die stärkste Säule der Diakoniegemeinschaft innerhalb der Reichsfachschaft deutscher Schwestern. Als solche gehört sie zur Reichsarbeitsgemeinschaft der Berufe im ärztlichen und sozialen Dienst (RAG) und ist eine vom Reichsministerium des Inneren und von der Arbeitsfront anerkannte Schwesternschaft. Die Reichsleitung der NSV hat der Diakoniegemeinschaft, die im Ganzen ca. 54.000 Schwestern zählt, mitgeteilt, dass in keinem Haus zwei Schwesternschaften arbeiten sollen. Deshalb kommt die Anordnung des Amtes für Volkswohlfahrt für diejenigen Häuser nicht in Frage, in denen Schwestern der Diakoniegemeinschaft arbeiten. Unsere Häuser nehmen Weisungen nur von der Reichsführung der Diakoniegemeinschaft entgegen, die in ständiger Verbindung mit der Reichsleitung der NSV steht. Auf Grund der zwischen den Mutterhäusern und den Krankenhäusern geschlossenen Verträge werden auch tatsächlich in den genannten Krankenhäusern Schwesternstellen niemals wirklich ‚frei‘, weil die Mutterhäuser vertraglich gebunden sind, immer neue Mutterhauschwestern einzusetzen. Die Verträge lauten deshalb auch nicht auf den Namen oder die Person der einzelnen Schwester, sondern auf das in Frage stehende Mutterhaus mit seiner ordnungsmässig [sic] geschlossenen Schwesternschaft.“ (AdLLk, 5.12, 748). Es wird ferner darauf hingewiesen, dass diese Vorgehensweise „bereits erprobt“ (AdLLk, 5.12, 748) ist, was den Rückschluss zulässt, dass sie sich zur Abwendung derartiger Forderungen als nützlich erwiesen hatte.<sup>26</sup> Anhand dieser

---

<sup>26</sup> Die Erfahrung bezüglich der Verwendung dieses Antwortschreibens stammt aller Wahrscheinlichkeit nach von anderen Diakonissenhäusern, da es anhand der Archivmaterialien keine weiteren Belege

Forderung wird außerdem das Interesse der NSV, bestehende Einrichtungen zu übernehmen, demonstriert. Zudem spiegelt sich hierin die Bedeutung des Detmolder Vertrags vom Juni 1933 wider. Dadurch, dass derartige Kontrakte mit den Mutterhäusern und keinen Einzelpersonen geschlossen wurden, erschwerten sich die Bedingungen für die NSV, in die Institutionen einzugreifen, und boten den Diakonissen als Einzelpersonen zusätzlichen Schutz. In dieser Situation war zusätzlich vor allem die eigens von der Reichsleitung der NSV verfasste Anordnung hilfreich, die vorsah, keine zwei Schwesternschaften in einem Haus arbeiten zu lassen.

Im Frühjahr 1936 versuchte das HAVW erstmals, Zugriff auf das Landkrankenhaus Detmold zu bekommen. Diese Unternehmung scheiterte an der lippischen Landesregierung, die auf den bestehenden Vertrag zwischen Landkrankenhaus und Diakonissenhaus, und hier insbesondere § 11, hinwies. Einige Monate später stimmte die Regierung dann ihrerseits der Übernahme des Landkrankenhauses nach Einhaltung der Kündigungsfrist der Auflösung des Vertrags zum 1. April 1937 durch die NSV zu. Allerdings war das Land Lippe nicht bereit, die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen – die NSV hatte ihre Zusage zur Übernahme der Kosten während der Verhandlungen zurückgezogen – weshalb es nicht zur Umsetzung der Pläne der NSV kam. Anstelle der ursprünglichen Pläne wurde eine Einigung getroffen, die vorsah, 20 NS-Schwestern an dem nächsten Kurs der dem Krankenhaus angeschlossenen Krankenpflegeschule in Detmold teilnehmen zu lassen, wozu es letztlich jedoch aufgrund einer Absage des AVW des Gau Westfalen-Nord nicht kam (vgl. LAV NRW OWL, L 80.11 Nr. 802). Der Versuch, das Krankenhaus im Oktober 1936 auf Initiative der Reichsleitung des HAVW mit Schwestern des DRK<sup>27</sup> zu besetzen, scheiterte ebenfalls an den finanziellen Grundvoraussetzungen (vgl. LAV NRW OWL, L 80.11 Nr. 802). Außerdem tat Krankenhausdirektor Prof. Friedrich Loth kund, dass er keinen ausschlaggebenden Grund sah, das Haus mit einer anderen Schwesternschaft zu besetzen, und äußerte klar seine Bedenken: „[...] spricht vieles dagegen, mit der Hauptverwaltung des Roten Kreuzes wegen Überweisung von Schwestern an das Landeskrankenhaus zu verhandeln“ (LAV NRW OWL, L 80.11 Nr. 802).

---

dafür gibt, dass das Detmolder Diakonissenhaus bereits früher einmal aufgefordert wurde, frei werdende Stellen zu melden.

<sup>27</sup> Vereinfacht ausgedrückt hat sich das DRK zur Zeit des Nationalsozialismus „willfährig [...] in die Dienste des NS-Staates [...] einspannen lassen.“ (Duesterberg, 2020, S. 125). Das DRK erklärte sich bereit die Wehrmacht im Falle eines Krieges mit dem nötigen Pflegepersonal zu versorgen. In Grundzügen war vorgesehen die Tätigkeiten in der Fürsorge der NSV zu überlassen, während das DRK für die nötige Unterstützung im Krieg sorgen sollte. Für diesen Weg war eine Anpassung an die Ideologie des Staates notwendig. Dies geschah v. a. durch die Umbesetzung wichtiger Positionen oder Zuwahlen von regimetreuen Akteuren (vgl. Duesterberg, 2020, S. 125–140). Zur genaueren Darstellung s. auch Morgenbrod und Merkenich (2008): „Das Deutsche Rote Kreuz unter der NS-Diktatur 1933-1945“.

Die Perspektive des Diakonissenhauses mit Blick auf die Vorgänge wurde bislang nicht genauer beschrieben: Das Diakonissenhaus war von diesen Verhandlungen weitestgehend ausgeschlossen, da es zu keinen weiteren Absprachen mit dem DRK kam und die Krankenpflegeschule der Direktion des Landkrankenhauses unterstand. Pastor Jürges wurde über die Verhandlungen durch Loth unterrichtet, woraufhin Jürges sich an den Reichsstatthalter wandte, um diesbezüglich über die aktuelle Situation informiert zu werden (vgl. AdLLk, 5.12, 636). Die Regierung antwortete hierzu am 3. Dezember 1936: „Es ist richtig, dass Verhandlungen wegen einer Auswechslung des Pflegepersonals geführt worden sind. [...] Eine weitere Verfolgung dieser Verhandlungen ist zurzeit nicht beabsichtigt.“ (AdLLk, 5.12, 636).<sup>28</sup>

Das Interesse seitens der NSV ebte trotz dieser Zurückweisung nicht ab. 1941 unternahm die NSV einen erneuten Vorstoß und wollte 20 NS-Schwestern im Landkrankenhaus zur Absolvierung des erforderlichen praktischen Jahres unterbringen (vgl. AdLLk, 5.12, 636). Dabei kann sicherlich davon ausgegangen werden, dass dies ein Versuch war, den Einfluss des Mutterhauses und im weitesten Sinne der konfessionellen Verbände zu reduzieren. Weiterhin kann dies als ein Schritt in Richtung einer sukzessiven Übernahme des Landkrankenhauses durch die NSV gedeutet werden.

Das Diakonissenhaus sendete seine Stellungnahme hierzu am 21. März 1941 an den Reichsstatthalter für Lippe und Schaumburg-Lippe. Hier bezogen sich die Vertreter des Detmolder Diakonissenhauses am Anfang des Schreibens<sup>29</sup> konkret auf § 11 des Vertrages zwischen Landkrankenhaus und Diakonissenhaus von 1933 und bezeichneten diesen als „von allen Schwesternorganisationen festgehaltener Grundsatz“ (AdLLk, 5.12, 636). Damit wurde schon zu Beginn des Schreibens hervorgehoben, dass das Diakonissenhaus kein Bedürfnis hatte, dem Wunsch der NSV entgegenzukommen. Dennoch wird betont, „im Rahmen des Möglichen und praktisch Durchführbaren zu handeln“ (AdLLk, 5.12, 636). Weiterführend wurde daher mit Blick auf die Stellenplanung argumentiert, dass die Eingliederung von 20 NS-Schwestern nicht umsetzbar gewesen sei, da die Mehrheit der Stellen aus diversen aufgeführten Gründen eine bereits ausgebildete Schwester erforderte und die Qualität der pflegerischen Versorgung nicht abnehmen durfte. Am Ende stand die Schlussfolgerung, dass drei Stellen potenziell mit NS-Schwestern hätten besetzt werden können. Ein weiteres Gegenargument – wieder beziehend auf § 11 des Vertrags – betont die Schwierigkeit des Arbeitens von verschiedenen Schwesternschaften in einem Haus, welche „erfahrungsgemäß

---

<sup>28</sup> Zu den Entwicklungen im Landkrankenhaus s. auch Schwinger (1986, S. 55–60) „Das Landkrankenhaus Detmold im Wandel der Zeiten“.

<sup>29</sup> Anhand der Archivmaterialien ist nicht feststellbar wer zu den Verfassern dieses Schreibens gehörte. Sehr wahrscheinlich war Pastor Jürges daran beteiligt, möglicherweise weitere Mitglieder des Vorstands.

zu Unzuträglichkeiten im Blick auf den Dienst“ (AdLLk, 5.12, 636) führte. Die NS-Schwwesternschaft wäre die vierte Organisation gewesen, deren Schwestern am Landkrankenhaus arbeiteten, da trotz des Vertrages bereits Schwestern des RFSP und mittlerweile auch des DRK vor Ort tätig waren<sup>30</sup> (vgl. AdLLk, 5.12, 636). Einerseits war es nicht zu verhindern, dass Mitglieder anderer Schwwesternschaften in dem Krankenhaus arbeiteten, u. a. durch das „Gesetz zur Ordnung der Krankenpflege“ von 1938 und dessen Verordnungen<sup>31</sup> bedingt (vgl. Breiding, 1998, S. 200–203). Dies musste durch das Mutterhaus geduldet werden. Andererseits wurde genau mit dem Einsatz von verschiedenen Schwwesternschaften argumentiert, um das Hinzutreten einer weiteren Schwwesternschaft zu verhindern. Dass die Arbeit von NS-Schwwestern vehement abgelehnt wurde, lässt sich vermutlich auf die bereits dargestellten ideologischen Überzeugungen und der Angst vor einer schrittweisen Übernahme des Krankenhauses zurückführen. Einen Kompromiss sah das Diakonissenhaus in der Besetzung der drei oben erwähnten offenen Stellen mit Schwestern des RFSP, die im Anschluss an die Krankenpflegprüfung ihr praktisches Jahr im Landkrankenhaus ableisten würden. Dennoch hielt man die Ausbildung an anderweitig besetzten Krankenhäusern für die bessere Alternative (vgl. AdLLk, 5.12, 636).

Aus dem genannten Dokument wird noch ein weiterer Aspekt aufgegriffen, in dem es heißt: „Es scheint uns richtiger, und es würde eine klarere Lösung bedeuten, wenn dann die N.S.-Schwwesternschaft sich entschlösse, die Besetzung des Landeskrankenhauses ganz zu übernehmen.“ (AdLLk, 5.12, 636). Diese gewagte Aussage erweckt den Eindruck, das Diakonissenhaus sei bereit das Landkrankenhaus als das ihm angeschlossene Krankenhaus aufzugeben. Es ist nicht auszuschließen, dass die Aussage jedoch bewusst so provokativ formuliert wurde, da das Personalproblem der NSV, gerade im Vergleich zu den konfessionellen Verbänden, durchaus bekannt war. Obgleich alle Verbände vom Nachwuchsmangel betroffen waren und sich die NS-Schwwesternschaft in der jüngeren Generation an Beliebtheit erfreute, gelang es nicht, über eine Mitgliederzahl von ca. 12.000 Frauen im Jahr 1941 zu wachsen<sup>32</sup> (vgl. Breiding, 1998, S. 159). Nach dem Zusammenschluss

---

<sup>30</sup> Seit 1937 waren Schwestern des Reichsbundes der Freien Schwestern im Landkrankenhaus und der angeschlossenen Krankenpflegeschule zur Ausbildung zugelassen (vgl. LAV NRW OWL, L 80.11, Nr. 801; Rücker, 1985, S. 9; 11).

<sup>31</sup> Durch das „Gesetz zur Ordnung der Krankenpflege“ und einen entsprechenden Runderlass des RMDI wurde ein Vertrag bezüglich der Ausbildung von Schwestern des RFSP zur Ausbildung abgeschlossen. Laut dem Runderlass sollten den Schwestern des RFSP zukünftig einige Vergünstigungen zustehen. Der folgende Vertrag, welcher die Vergünstigungen berücksichtigte, wurde schließlich zwischen dem Reichsstatthalter und dem RFSP mit Wirkung zum 1. April 1939 abgeschlossen, wodurch die Landesregierung die Kosten übernahm (vgl. LAV NRW OWL, L 80.11 Nr. 802).

<sup>32</sup> In der Zeit des Nationalsozialismus gewann der Beruf der Krankenschwester enorme Anerkennung, da „die deutsche Schwester gleichrangig neben der deutschen Frau im Dienst am Volk“ (Steppe, 2020, S. 89) gesehen wurde. Dies steigerte das Interesse am Schwesternberuf für viele Frauen (vgl. Duesterberg, 2020, S. 139).

zum NSRDS mit rund 40.000 Schwestern war die Unterlegenheit gegenüber den konfessionellen Verbänden weiterhin gravierend<sup>33</sup> (vgl. Hansen, 1991, S. 22). Daher war es der NS-Schwesternschaft logistisch nicht möglich, sämtliche Einrichtungen mit Schwestern zu besetzen.

In diesem Vorstoß der NSV zeichnete sich zudem ein weiteres generelles Problem ihrer Politik in Bezug auf das Schwesternwesen, ab: Neben der zahlenmäßigen Minorität und der Verkörperung der Mutterschaftsideologie, wodurch die Schwestern zumeist nur eine kurze Dienstzeit ableisten konnten, lag eines ihrer Hauptprobleme in der mangelnden Ausbildungskapazität (vgl. Breiding, 1998, S. 65; 163). Diesem Problem sollte das oben bereits erwähnte „Gesetz zur Ordnung der Krankenpflege“ von 1938 Abhilfe schaffen, welches für Hilgenfeldt die Grundlage bot, die Ausbildung nationalsozialistischer Schwestern auch in Schulen und Häusern anderer Verbände einzufordern (vgl. Breiding, 1998, S. 200–205). Vor diesem Hintergrund können die Ausführungen der Vertreter des Detmolder Diakonissenhauses als geschickte Taktik bezeichnet werden, da sie einerseits größere Eingriffe der NSV abwenden konnten und andererseits trotzdem Kompromissbereitschaft signalisierten.

Der Direktor des Landkrankenhauses<sup>34</sup> unterstützte die Ansicht des Diakonissenhauses mit dem Schreiben vom 22. März 1941 an die Lippische Landesregierung in Detmold. Außerdem machte er darauf aufmerksam, dass für die „Braunen Schwestern“ eine Unterkunft bereitgestellt werden müsste, die aufgrund mangelnder Kapazität des Krankenhauses in der Stadt Detmold gelegen sein müsste (vgl. AdLLk, 7.10, 046; LAV NRW OWL, L 80.11, Nr. 801). Diese Lösung hätte eine schlechtere Verfügbarkeit der Schwestern sowie eine stärkere finanzielle Belastung bedeutet. Die generelle finanzielle Mehrbelastung durch angestellte NS-Schwwestern u. a. aufgrund der Auszahlung eines regelmäßigen Gehaltes war für die Krankenhausleitung ein ausschlaggebendes Argument, die Aufnahme der NS-Schwwestern schließlich entschieden abzulehnen (LAV NRW OWL, L 80.11, Nr. 801).

Die Satzung des Landkrankenhauses wurde in der historischen Auseinandersetzung innerhalb der Sekundärliteratur in diesem Zusammenhang bislang nicht berücksichtigt: So hätte die Anstellung der NS-Schwwestern nicht nur im Widerspruch zu dem gültigen Vertrag und der weltanschaulichen Haltung der Diakonissen gestanden, sondern auch im Gegensatz zu der weiter gefassten Satzung des Landkrankenhauses von 1915, die gemäß Quellenlage nicht

---

<sup>33</sup> 1943 gehörten den konfessionellen Verbänden über 120.000 Schwestern an (s. S. 26). Prozentual betrachtet gehörten der Caritas und der Diakoniegemeinschaft somit zusammen 41,8% der Pflegepersonen an. Im Vergleich dazu stellte der NSRDS 13,9% aller Pflegepersonen. Das DRK machte mit 31,2% einen weiteren Großteil aus. Den Rest bildeten kommunale und staatlichen Schwesternschaften, männliches Pflegepersonal und nicht organisierte Pflegepersonen (vgl. Steppe, 2020, S. 78).

<sup>34</sup> Zu diesem Zeitpunkt wurde Loth von Dr. Karl Weber vertreten (s. S. 45).

weiter verändert wurde. In der Satzung heißt es in § 1: „Das Landkrankenhaus dient dem allgemeinen Wohle indem es allen Kranken ohne Unterschied des Standes und des Religionsbekenntnisses Aufnahme gewährt, sorgfältigste Pflege und Behandlung sichert und nach Möglichkeit Heilung oder Besserung ihrer Leiden und Gebrechen zu bringen sucht.“ (AdLLk, 5.12, 048). Dieser Leitsatz steht im Gegensatz zu der von der NSV vertretenen Auffassung der Fürsorge (s. Kap. 2.4.2.2). Obgleich diese Satzung bei der Diskussion um eine fragliche Aufnahme von NS-Schwestern zur Ausbildung und damit eine Kooperation der NSV seinerzeit scheinbar nicht zum Tragen gekommen ist, wäre sie ein geeigneter Argumentationspunkt gewesen, um die Ablehnung einer weiter reichenden Einflussnahme der NSV zu bekräftigen.

Zudem sollte es angesichts der herrschenden Umstände in Betracht gezogen werden – auch wenn es in den Archivmaterialien nicht gesondert erwähnt ist – dass das letztliche Scheitern der NSV-Übernahme des Landkrankenhauses im Jahre 1941 mit der Mehrbelastung des Schwesternwesens und den „ökonomischen und militärischen Notwendigkeiten des Krieges“ (Sachße und Tennstedt, 1992, S. 142) in Zusammenhang stand. Der Staat war während des Krieges auf die Hilfsbereitschaft der Schwestern der IM angewiesen, was auch der CA bei Verhandlungen taktisch einsetzte und dadurch einige Übergriffe unterbinden konnte (vgl. Hansen, 1991, S. 167 f.).

Für das Landkrankenhaus selbst war durch den Vertrag mit dem Mutterhaus in besonderer Weise die Fortführung des Betriebs gesichert, wie es in § 9 festgelegt war: „Im Falle eines Krieges hat das Diakonissenhaus das Recht, die Schwestern ohne Ersatz und Entschädigung abzurufen, falls es ihm gelingt, für die Pflege der Kranken im Landkrankenhaus die nötigen freien Kräfte zu finden.“ (AdLLk, 51.12, 635). Damit erhielt die Fortführung der Arbeit im Landkrankenhaus oberste Priorität.

Während der NS-Zeit kam es stellenweise zu Konflikten, die nicht in Zusammenhang mit der Übernahme des Krankenhauses standen, aber dennoch das Vertragsverhältnis tangierten. Beispielsweise löste 1942 eine Diskussion über die Funktion der Jungschwesternführerin<sup>35</sup> im Diakonissenhaus eine Konfliktsituation aus. Die Vertreter des Diakonissenhauses äußerten gegenüber der Direktion des Krankenhauses Bedenken, dass diese Schwester Aufgaben im Landkrankenhaus übernehmen sollte, was mit Bezug auf frühere Besprechungen nicht vorgesehen war, und verwiesen auf § 11 des Vertrags. Die erwünschte Absprache zwischen dem Diakonissenhaus und dem Landkrankenhaus fand offenbar nicht statt, denn einige Tage

---

<sup>35</sup> Die Aufgabe der Jungschwesternführerin bestand darin, die Schülerinnen des RFSP außerhalb des Landkrankenhauses zu betreuen. Für die Schülerinnen des RFSP war sie demzufolge Ansprechpartnerin und übernahm die Rolle der „Führerin“ (vgl. AdLLk, 5.12, 636). „Vom Frühsport über den Unterricht bis in die Freizeit hinein“ (Weisbrod-Frey, 2020, S. 115) wurde alles gemeinsam mit der Jungschwesterführerin unternommen. Es „sollte ‚Kameradschaft‘ und ‚Gemeinschaftsgeist‘ unter den Lenschwestern gefördert werden“ (Weisbrod-Frey, 2020, S. 115).

später sendete das Diakonissenhaus ein Schreiben an die Gauamtsleitung der NSV und schlug vor, die Indienststellung der Jungschwesternführerin auf einen Zeitraum von acht Wochen zu begrenzen (vgl. AdLLk, 5.12, 636). Schließlich wurden die Verhandlungen auf Kreisebene weitergeführt und der Kreisamtsleiter legte dar, dass es „sich nicht um eine ‚Einstellung‘ der Schwester in den Dienst des Landkrankenhauses“ (AdLLk, 5.12, 636) handelte, sondern sie im Einverständnis mit dem Leiter des Krankenhauses für einen begrenzten Zeitraum ihre pflegerischen Kenntnisse erweitern bzw. erneuern sollte. Der Vorsteher des Diakonissenhauses vertrat weiterhin die Ansicht, dass diese Pläne das Vertragsverhältnis betrafen, war aber bereit, unter Einhaltung der beschriebenen Tätigkeiten durch die Jungschwesternführerin keinen weiteren Einwand zu erheben (vgl. AdLLk, 5.12, 636).

Dieser exemplarisch gezeigte Disput spiegelt wiederum die Wichtigkeit des Vertrags – auch im kleineren Rahmen – für das Diakonissenhaus wider. Dennoch bleibt es angesichts der historischen Umstände erstaunlich, dass ein „einfacher“ Vertrag das Diakonissenhaus und das Landkrankenhaus mehrfach vor Beeinflussung von außen schützen konnte. Infolgedessen müssen die Personen, die entsprechenden Wert auf die Einhaltung des Vertrags legten, der entscheidende Faktor in den Verhandlungen gewesen sein. Dies betraf demnach sowohl die Haltung des Vorstehers des Diakonissenhauses als auch die der ärztlichen Direktion des Landkrankenhauses: Von 1924– 1945 stand das Landkrankenhaus in Detmold unter der ärztlichen Leitung von Prof. Dr. Friedrich Loth, welcher Oberarzt für „Äußere Krankheiten“ war. Loth, geboren am 26. Oktober 1882 in Kassel, studierte seit 1903 Medizin in Würzburg, dann in Bonn, Nancy, Leipzig und wieder in Bonn. Dort legte er 1908 das medizinische Staatsexamen ab. Nach der Zeit als sogenannter Medizinalpraktikant und der Verfassung der Promotionsarbeit<sup>36</sup> erlangte er 1910 die Approbation als Arzt. Seine militärische Pflichtdienstzeit erfüllte er zur Hälfte während des Studiums in Würzburg und im Anschluss an das Studium die zweite Hälfte in Kiel. Er absolvierte seine Assistenzarztzeit in Hamburg, bevor er am 1. Juli 1914 in Detmold eine Stelle als Oberarzt im chirurgisch-gynäkologischen Fachbereich antrat. Kurzfristig wurde Loth zu Beginn des Ersten Weltkrieges eingezogen, kehrte aber zeitnah wieder nach Detmold zurück und kümmerte sich u. a. um die Arbeit in den Lazaretten. Nach der Rückkehr von einer halbjährigen Studienreise 1924 bekam er am 1. November 1924 eine Festanstellung als Oberarzt des chirurgischen Fachbereichs und übernahm die Geschäfte der Direktion des Landkrankenhauses. Zum Direktor des Landkrankenhauses wurde er am 1. Juli 1925 ernannt. Die feste Anstellung in dieser Position

---

<sup>36</sup> Loth (1910) verfasste seine Dissertation zur „Frage der traumatischen Entstehung der Bauchwandbrüche“ in der chirurgischen Abteilung des Krankenhauses der barmherzigen Brüder zu Bonn und reichte die Arbeit an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn ein.

folgte 1927. Seit dem 10. März 1928 war er berechtigt, den Titel des Professors zu führen (vgl. LAV NRW OWL, D 99, Nr. 1420).<sup>37</sup>

Vom 10. April 1933 bis einschließlich zum 30. September 1934 wurde Loth von der Funktion des Direktors entbunden, während er seinen ärztlichen Tätigkeiten weiter nachgehen konnte. Als Begründung wurde ihm mitgeteilt, „dass eine Kontrolle u. Prüfung“ (LAV NRW OWL, D 99, Nr. 1420) der Verwaltung des Landkrankenhauses durchgeführt werde. In dieser Zeit der Beurlaubung hörte Loth von Menschen der lippischen Bevölkerung, er würde „in der schamlosesten Weise verdächtigt, u. man versucht, mein Ansehen als Mensch und Arzt zu untergraben“ (LAV NRW OWL, D 99, Nr. 1420), weshalb er um eine Klärung in dieser Angelegenheit bei dem zuständigen Kommissar für das Landkrankenhaus bat. In einem Antwortschreiben<sup>38</sup> vom 19. Mai 1933 wurde eine Verdächtigung in irgendeiner Weise zurückgewiesen, sowie Unterstützung zur Ausfindung der Begründer der Gerüchte zugesichert. Außerdem wurde betont, „daß [sic] Ihre unfreundliche Haltung dem Nationalsozialismus gegenüber zwar wohl bekannt ist<sup>39</sup>, aber in keiner Weise jemals Einfluß [sic] auf Ihre Stellung als Chirurg der Staatskrankenanstalt haben wird.“ (LAV NRW OWL, D 99, Nr. 1420). Diese Aussage lässt eindeutige Rückschlüsse auf die politische Haltung Loths zu, die er offensichtlich nicht geheim hielt und die daher selbst an offiziellen Stellen bekannt war.

Schwinger (1986, S. 55) berichtet über diese Angelegenheit, basierend auf Informationen von Ehefrau Hannah Loth, dass Loth von seiner Tätigkeit als Leiter des Krankenhauses vorübergehend entbunden wurde, da man ihm vorwarf, er habe eine Behandlung zu Ungunsten eines Nationalsozialisten durchgeführt.

Trotz dieser Vorkommnisse legte Loth am 27. August 1934 bei dem stellvertretenden Staatsminister Wedderwille (s. u.) den Eid auf den Führer ab. Weiterhin war er Mitglied in verschiedenen Organisationen der NSDAP. Dazu gehörten seit 1934 die NSV und der

---

<sup>37</sup> Das Datum zu der Professur von Loth wurde aus einem eigens durch ihn verfassten Lebenslauf, der in den Archivunterlagen zu finden ist, entnommen. Dort heißt es: „Mit der Inkrafttretung der neuen Besoldungsordnung vom 10. März 1928 erhielt ich die Amtsbezeichnung Direktor und Professor des Landkrankenhauses.“ (LAV NRW OWL, D 99, Nr. 1420). Langmann (1986) datiert die Professur in seiner Darstellung „Die Entwicklung der medizinischen Fachabteilungen am Krankenhaus Detmold vom Gründungsjahr 1849-1986“, die dem Buch „Das Landkrankenhaus Detmold im Wandel der Zeiten“ beiliegt, auf den 3. Oktober 1928. Es besteht die Möglichkeit, dass sich hierbei um eine versehentliche Verwechslung des Datums handelt.

<sup>38</sup> Das Antwortschreiben scheint unbeabsichtigter Weise in falscher Annahme darüber, wer der zuständige Kommissar für das Landeskrankenhaus sei, nicht an die richtige Stelle gerichtet worden zu sein. Allerdings muss es später der Landesregierung vorgelegen haben, da sich auf dem Dokument ein entsprechender Stempel befindet. Außerdem schickte Loth seine Bitte zur Klärung der Angelegenheit an den Kommissar für das Fürsorgewesen in Lippe, Dr. Lierow, sodass das Schreiben in jedem Fall an offizieller Stelle Beachtung fand. Wer der Verfasser des Antwortschreibens war, bleibt unklar (vgl. LAV NRW OWL, D 99, Nr. 1420).

<sup>39</sup> Diesen Satz bezog der Verfasser des Schreibens auf die Regierung, nicht auf sich selbst (vgl. LAV NRW OWL, D 99, Nr. 1420).

Reichsluftschutzbund, seit 1935 die DAF. 1936 wurde Loth Mitglied des NSD-Ärztbunds und Anwärter der NSDAP. Die Übernahme von Ämtern oder ein markantes Engagement in den aufgeführten Organisationen ist nicht nachweisbar (vgl. LAV NRW OWL, D 99, Nr. 1420). Er passte sich also in einigen Punkten der Staatsdoktrin an; ob aus Überzeugung – dies erscheint aufgrund der vorangegangenen Äußerungen unwahrscheinlich – oder zum Schutz seiner Tätigkeit sowie Eigen- und Familienschutz, ist nicht mit absoluter Sicherheit zu rekonstruieren. Mit Wirkung vom 4. September 1939 bis 1945 war Loth im Kriegseinsatz als Marinearzt tätig und wurde von Dr. Karl Weber vertreten. 1944 wurde beschlossen, Loth wegen gesundheitlicher Gründe aus dem Militärdienst zu entlassen. Loth beantragte wegen der gleichen Gründe bei der Landesregierung seine Versetzung in den Ruhestand. Schließlich trat er zum 1. Juni 1945 den Ruhestand an. Nach Ende der Herrschaft des nationalsozialistischen Regimes wurde durch den Entnazifizierungsausschuss bestätigt, Loth sein Ruhegehalt weiterzuzahlen. Offensichtlich hatte man keine belastenden Materialien gefunden (vgl. LAV NRW OWL, D 99, Nr. 1420).

Die grundlegend ablehnende Haltung Loths gegenüber dem Nationalsozialismus schien in Lippe bekannt gewesen zu sein. In diesem Kontext ist seine Position bei dem Vorhaben, das Landkrankenhaus mit Schwestern des DRK zu besetzen, nun neu zu bewerten: Möglicherweise kam die finanziell schlechte Situation dem Krankenhausdirektor Loth in dieser Angelegenheit gelegen. Wie zu sehen ist, konnte er dem Strukturnetzwerk des nationalsozialistischen Regimes aber nicht gänzlich ausweichen.

Während seiner Abwesenheit wurde Loth von Dr. Karl Weber vertreten. Weber wurde am 29. November 1902 in Göttingen geboren. Über ihn und aus der Zeit des Nationalsozialismus ist nur wenig bekannt. Rückschlüsse auf seine politische Überzeugung sind u. a. anhand seiner angeblichen Beteiligung am Detmolder Synagogenbrand am 8. November 1938 im Rahmen der sog. „Reichsprogromnacht“ möglich. Aufgrund mehrerer Zeugenaussagen wurde Weber von dieser 1946 durchgeführten Anklage freigesprochen. Er selbst sowie die befragten Zeugen bestätigten seine Anwesenheit im Landkrankenhaus in dieser Nacht, wo er eine Operation an einer aus Horn stammenden Jüdin ausführte. Webers Ablehnung des Vandalismus und der Gewalt gegen die Juden wurde ebenfalls bezeugt (LAV NRW OWL, D 21 B, Nr. 2539). Weber vertrat demnach wohl zumindest eine skeptische Haltung gegenüber dem Nationalsozialismus und hatte sogar den Mut, diese vor anderen Personen kundzutun. Allerdings war Weber seit 1934 Mitglied der Sturmabteilung (SA). Der Eintritt in die SA erfolgte 1934 „auf Drängen seines damaligen Chefs“ in Chemnitz (Landesarchiv NRW Abteilung Rheinland (LAV NRW RL), NW 1037-BV, 1234). 1937 wurde er automatisch in die NSDAP aufgenommen, wo er kein Amt annahm. Weber hatte als Direktor des Landkrankenhauses weiterhin Kontakt zu den nationalsozialistischen Behörden und behandelte bspw. auch die

Familie des NSDAP-Kreisleiters Wedderwille (vgl. LAV NRW RL, NW 1037-BV, 1234). Auf der anderen Seite erhielt er jedoch einen strengen Verweis des SA-Gerichts, da er 1938 die Behandlung seiner Frau und Kind dem „halbjüdischen“ Arzt Dr. Auerbach übertrug. Weber selbst behandelte in der Zeit des nationalsozialistischen Regimes weiterhin jüdische Patienten. Ebenfalls gesichert ist sein Einsatz für den Verbleib der Diakonissen im Landkrankenhaus (s. S. 41). Um dieses Ziel zu erreichen, suchte Weber einmal das persönliche Gespräch mit Wedderwille.<sup>40</sup> Nicht unerwähnt bleiben soll, dass Weber die Aufrechterhaltung der seelsorgerischen Tätigkeit im Landkrankenhaus durchsetzte und politisch Verfolgte unterstützte (vgl. LAV NRW RL, NW 1072-LB, 787).

Die rückblickende Beurteilung Webers in seiner Gesamtheit ist anhand der wenigen vorhandenen Akten selbstverständlich schwierig. Zusammenfassend ließe sich hypothetisch formulieren, dass Weber vor allem daran interessiert war, seinem Berufsethos als Arzt in der Weise nachzukommen, dass er keinen Unterschied in der Behandlung seiner Mitmenschen machte. Seine Beziehungen zu den nationalsozialistischen Vertretern in Lippe, die durch seine Tätigkeit als Arzt und seine Position als Direktor des Landkrankenhauses entstanden sind, nutzte er, um das Landkrankenhaus vor Übergriffen zu schützen. In Webers Entnazifizierungsverfahren wurde er am 6. Juli 1948 abschließend in Kategorie V<sup>41</sup> eingestuft (vgl. LAV NRW RL, NW 1037-BV, 1234).<sup>42</sup>

Insgesamt kann angenommen werden, dass sowohl Loth als auch Weber kein nennenswertes Interesse an der Übernahme des Landkrankenhauses durch die NSV hatten, sodass die Krankenhausdirektion – ungeachtet der finanziellen Situation – neben dem Einsatz von Pastor Jürges die Verhandlungen in dem dargestellten Konflikt ausschlaggebend beeinflusst haben dürfte.

Dass der erste Übernahmeversuch des Landkrankenhauses durch die NSV 1936 ausgerechnet durch den Eingriff der Regierung scheiterte, führt auf den ersten Blick zu Irritationen, da Lippe im Volksmund als „besonders braun“ galt. Die These, dass die nationalsozialistische Regierung den Vorstoß der NSV befürworten sollte, erscheint deshalb zunächst plausibel.

Goebbels schrieb über die Lippische Landtagswahl am 15. Januar 1933 u. a.: „Ich proklamiere unentwegten Kampf und ziehe aus dem Lipper Ergebnis die Folgerung, daß [sic] alles gelingt, wenn wir nur zusammenhalten und nicht nachgeben.“ (Goebbels, 1934, S. 242). Bei der Wahl

---

<sup>40</sup> Zeitpunkt und genauer Inhalt des Gesprächs sind unbekannt.

<sup>41</sup> Das „Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ vom 5. März 1946 legte die Einstufung von den über 18-jährigen Personen in fünf Kategorien fest. Kategorie V umfasste „Entlastete“ (vgl. Königseder, 2009, S. 153).

<sup>42</sup> Zu den Ereignissen am Kriegsende und der Beteiligung von Weber und Jürges an diesen s. Epilog.

konnten die Nationalsozialisten 39,5 % der Stimmen für sich gewinnen (vgl. Hey, 1983, S. 217). Dazu muss allerdings angemerkt werden, dass das „Endergebnis für die NSDAP in keinem Verhältnis zu den enormen propagandistischen Anstrengungen dieser Partei“ (Wehrmann, 1984, S. 63) stand.<sup>43</sup> Die Wahl wurde mit Blick auf die Bedeutung für das Reich und die Repräsentativität hochstilisiert (vgl. Wehrmann, 1984, S. 61–64). Bei der anschließenden Reichstagswahl vom 5. März 1933 in Lippe erreichte die NSDAP 47,1 % der Stimmen. Die Gleichschaltung der lippischen Regierung wurde schließlich im Mai 1933 durch die Ernennung Dr. Alfred Meyers (NSDAP), Leiter des Gaus Westfalen-Nord, zum Reichsstatthalter vollzogen (vgl. Hey, 1983, S. 216 f.).

Seit 1931 gehörte der Freistaat Lippe innerhalb der Gaustruktur der NSDAP dem Gau Westfalen-Nord an (vgl. Stelbrink, 2007, S. 294 f.). Grundlage für die Entwicklung der lippischen Regierung während des Nationalsozialismus bildeten das „Vorläufige Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich“ vom 31. März 1933 sowie das „Zweite Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich“ vom 7. April 1933. Ersteres übertrug u. a. die Funktion der Legislative ebenfalls auf die Landesregierung. Letzteres sah die Einführung von den sogenannten Reichsstatthaltern vor und definierte das Amt ebendieser (vgl. RGBI I, 1933, S. 153 f.; 173). Als Reichsstatthalter war dieser dazu befugt, „die Landesregierungen zu berufen und zu entlassen, die Landtage aufzulösen“ (Kittel, 1978, S. 305).<sup>44</sup>

Entsprechend des Prinzips, ausschließlich Gauleiter in die Position des Reichsstatthalters zu berufen, wurde Dr. Alfred Meyer am 16. Mai 1933 Reichsstatthalter für Lippe und Schaumburg-Lippe (vgl. Sengotta, 1976, S. 19 f.). Meyer ernannte im Mai den Landwirtschaftsrat und Reichskommissar für Schaumburg-Lippe, Hans-Joachim Riecke, zum Landespräsidenten – später Staatsminister genannt. Erstmals wurde das Triumvirat der Landesregierung abgelöst (vgl. Kittel, 1978, S. 305). Das „Gesetz über die Landesregierung“ vom 2. Juni 1933, welches durch den angepassten Landtag anerkannt wurde, sicherte Meyer „de jure die Dienstaufsicht des Reichsstatthalters über die Landesregierung“ (Sengotta, 1976, S. 130). Der Landtag tagte zum letzten Mal am 21. Juni 1933 (vgl. Kittel, 1978, S. 305).

Ohne die genaueren Umstände vertiefen zu wollen, ist für die politische Entwicklung die Übernahme des Amtes des Staatsministers – und damit der Landesregierung in Lippe – durch Alfred Meyer im Februar 1936 eines der wesentlichen Ereignisse. Durch die gleichzeitige Funktion als Gauleiter war Meyer des Öfteren abwesend; als seine Vertretung wurde daher der Kreisleiter der NSDAP, Adolf Wedderwille, bestimmt (vgl. Sengotta, 1976, S. 149–151).

---

<sup>43</sup> Die Wahlbeteiligung lag zwischen 83,7 % und 85,1 % –die Angaben aus dem Buch variieren zwischen diesen Werten (vgl. Wehrmann, 1984, S. 59; 63).

<sup>44</sup> Ausführliche Informationen und eine differenzierte Betrachtung der Person Meyers, seiner Politik, den „Gesetzen zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich“ sowie den weiteren juristischen Grundlagen sind zu finden bei Sengotta (1976): „Der Reichsstatthalter in Lippe 1933–1939 – Reichsrechtliche Bestimmungen und politische Praxis“.

Der Reichstatthalter selbst war seit Januar 1934 dem Reichsministerium des Inneren (RMdI) unterstellt, während die Landesregierung der Reichsregierung nachgeordnet war (vgl. Kittel, 1978, S. 305).

Die Ebene der Gauverwaltung wurde in der bisherigen Forschung häufig „als [...] Gegenstück zu den weiterexistierenden Ländern und Provinzen“ (John, 2007, S. 29) wahrgenommen und wies ihnen vor allem in der ersten Zeit nach 1933 eine „Nebenrolle“ (John, 2007, S. 29) zu. Es zeigt sich jedoch ein wesentlich komplexeres Bild, welches unter verschiedenen Gesichtspunkten differenziert betrachtet werden muss (vgl. John, 2007, S. 54). Für Lippe galt im Allgemeinen, dass zwischen „der Reichstatthalterbehörde und der Gauleitung [...] eine Verbindung gesehen wurde“ (Sengotta, 1976, S. 113). Diese manifestierte sich vor allem durch die gegenseitige Übernahme von Arbeit aus dem jeweils anderen Zuständigkeitsbereich und in den von Alfred Meyer in Personalunion geführten Ämter (vgl. Sengotta, 1976, S. 88; 95; 111–119).

Obgleich das Gebiet Lippes im nationalsozialistischen Staat zum Gau Westfalen-Nord gehörte, verfügte Lippe aufgrund seiner Konstitution als Land bzw. Freistaat im nationalsozialistischen Staat ebenfalls über eine Landesregierung. Die Landesregierung konnte weiterhin innenpolitische Entscheidungen treffen, wobei der Person Meyer und in dessen Abwesenheit Wedderwille die zentralen Machttrollen zufielen. Diese Landesregierung wurde 1933 durch die Einsetzung Alfred Meyers als Reichstatthalter gleichgeschaltet, wodurch die Verbindung zu der Instanz des Gaus bestärkt wurde (s. Abb. 8). Sengotta (1976, S. 119) beschrieb das Verhältnis von der Dienststelle des Reichstatthalters und Gau abschließend folgendermaßen: „Ein denkbarer Dualismus zwischen staatlicher Institution und Partei hat außerhalb der Vorstellungen und Absichten der Beteiligten gelegen.“

Für die Verhandlungen um das Landkrankenhaus war die Abteilung (Abt.) I der Lippischen Landesregierung zuständig, die ihren Zuständigkeitsbereich u. a. auf dem Gebiet der Fürsorge und Gesundheit innehatte. Geleitet wurde die Abteilung von Oberregierungsrat Dr. Oppermann (vgl. O. V., 1936, S. 36). Im März 1936 wurde eine Übernahme des Landkrankenhauses durch die NSV aufgrund der vertraglichen Bedingungen durch Abt. I abgelehnt, im Juni desselben Jahres folgten weitere Verhandlungen mit Vertretern der NSV, an denen seitens der Lippischen Landesregierung in Vertretung des Staatsminister Riecke, Adolf Wedderwille, Dr. Oppermann sowie Regierungsinspektor Voß teilnahmen. In diesen Verhandlungen wurde schwerpunktmäßig auf die auftretenden ökonomischen Schwierigkeiten bei einer Übernahme aufmerksam gemacht. Zum gleichen Ergebnis gelangten die Vertreter der Abt. I im November 1936 in Absprache mit dem Reichsstatthalter bezüglich der Übernahme durch das DRK (vgl. LA, 88.11 Nr. 802). Die Determinante zur Ablehnung der

Übernahme stellte somit ausschließlich ein finanzielles Motiv dar, denn im Schreiben der Abt. I heißt es, dass man „[...] grundsätzlich eine Ablösung der konfessionell gebundenen Schwestern begrüße.“ (LA, 80.11 Nr. 802).

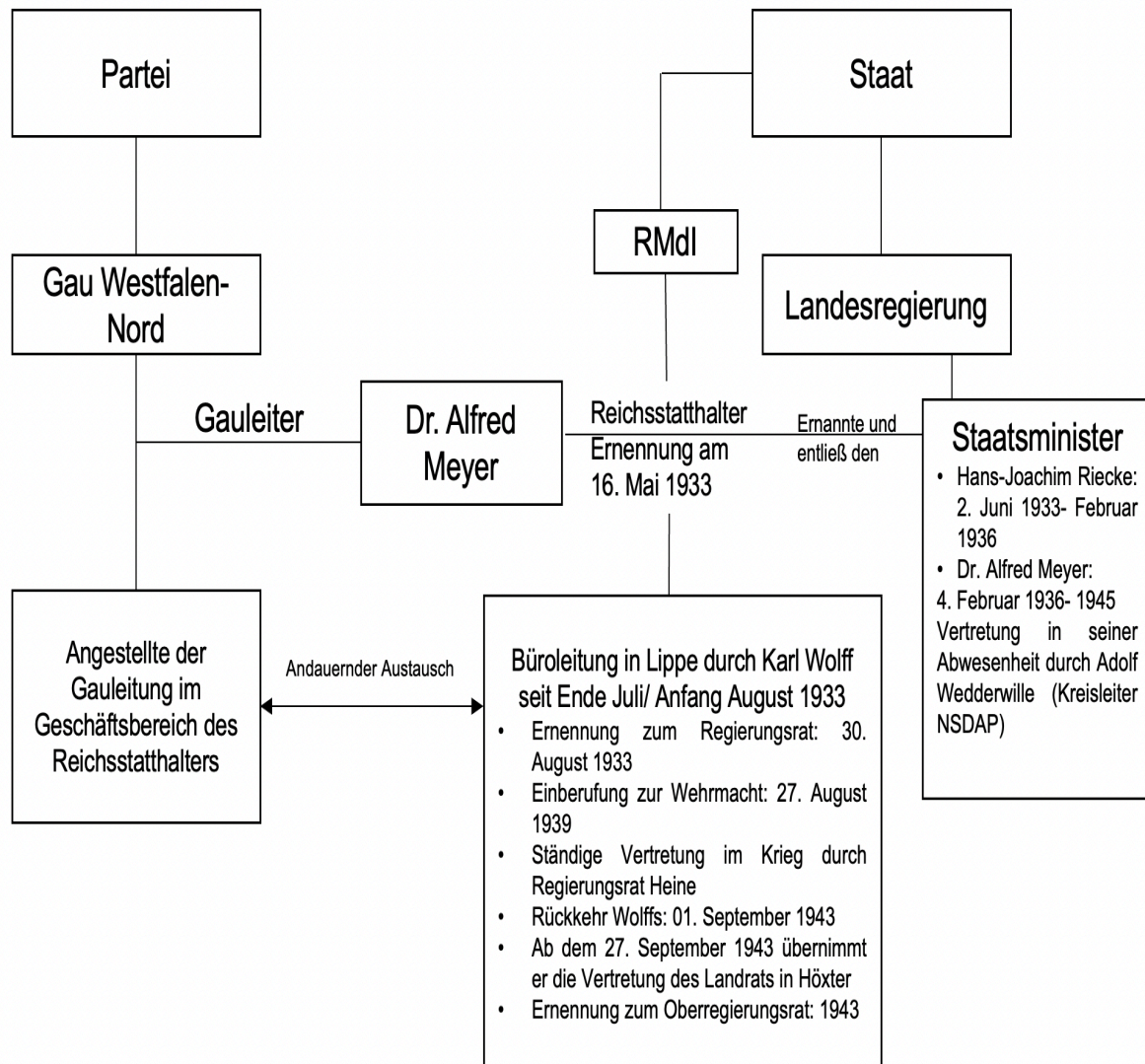


Abb. 8: Politische Verflechtungen zwischen Gau Westfalen-Nord und Land Lippe  
Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Sengotta (1976)

Im Allgemeinen entsprach das Vorgehen der NSV in ihrer Expansionspolitik „mehr [...] dem Ausbau neuer, eigener Einrichtungen und unbesetzter Felder als der Übernahme [sic] von Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege.“ (Sachße und Tennstedt, 1992, S. 140). Insbesondere galt dies für den Sektor der Anstalten, an dem das Interesse der NSV erst gar nicht existent war (vgl. Sachße und Tennstedt, 1992, S. 140 f.). Der Schwerpunkt der Arbeit

der NS-Schwesternschaft sollte dabei auf die Gemeindepflegestationen gerichtet werden (vgl. Hansen, 1991, S. 157 f.). Anfangs wurde versucht, die konfessionellen Schwestern auch aus den Krankenhäusern zurückzudrängen. Als die NSV-Leitung und somit Hilgenfeldt jedoch die Unmöglichkeit der Realisierung dieser Unternehmungen erkannte, folgte eine offizielle Anweisung im November 1934, die Krankenhäuser in dieser Angelegenheit nicht länger unter Druck zu setzen. 1937 wies auch das RMdI die Regierungspräsidenten an die Umbesetzung der Krankenhäuser zu stoppen. Auf Gauebene widersetzte man sich oftmals aber bereitwillig Hilgenfeldts Dementi (vgl. Hansen, 1991, S. 157–162). 1936 fand der Versuch, das Detmolder Krankenhaus zu übernehmen, daher nicht im totalen Einvernehmen mit der Reichsleitung der NSV statt, wobei das Vorgehen im Grunde dennoch die ursprünglichen Ziele der NSV und des Leiters Hilgenfeldt umsetzte. Die späteren Ereignisse müssen dahingehend dennoch kritischer betrachtet werden und aller Wahrscheinlichkeit eher den regionalen Instanzen sowie Interessen einzelner Personen zugewiesen werden. Letztlich scheiterten sie aber am finanziellen Engpass. Auf den individuellen Einfluss einzelner Personen seitens der Regierungsinstanzen können anhand der vorhandenen Quellen keine weiterführenden Schlussfolgerungen gezogen werden.

Insgesamt waren einerseits die finanziellen Voraussetzungen und die Umstände, unter denen die NSV versuchte, das Landkrankenhaus zu übernehmen, sowie andererseits der gültige Vertrag zwischen dem Landkrankenhaus und dem Detmolder Diakonissenhaus und die darauf bezogene Standhaftigkeit seitens der Krankenhausdirektion und des Diakonissenhauses die entscheidenden Faktoren, die die Übernahme des Landkrankenhauses durch die NSV und folglich der NS-Schwestern verhinderten.

## 2.6 Die Kontroverse mit der NSV im Gesundheitssektor am Beispiel der Gemeindepflegestationen

Die Arbeit in den Gemeindepflegestationen war ein Feld, welches aus Perspektive der NSV besonders relevant war. Dies lag vor allem daran, dass die Gemeindegewestern oftmals einen engen Kontakt zu den Bewohnern ihres Zuständigkeitsbereichs pflegten und einen großen Einfluss in den Gemeinden besaßen (vgl. Kaiser, 1991, S. 102). Die Aufgaben der Gemeindegewester bestanden in der Pflege von Kranken sowie in der Versorgung von akuten Notfällen. Sie leistete außerdem Fürsorgearbeit in der Armenpflege und beteiligte sich in der Vereinsarbeit und bei der Vorbereitung von Gottesdiensten (vgl. AdLLk, 5.12, Unverzeichnetes). Durch die enge Zusammenarbeit mit ihren Mitmenschen bestand daher, aus Sicht der Nationalsozialisten, vor allem die Gefahr, „das Vertrauen in den Nationalsozialismus zu erschüttern und Strukturen zu fördern oder gar zu schaffen, die sich

gegenüber der Staatsdoktrin und ihren Anforderungen vor allem im Kriege resistent zeigten“ (Kaiser, 1991, S. 102). Die NS-Schwester in den Gemeindepflegestationen sollten hingegen entsprechend der nationalsozialistischen Ideologie ihre Aufgaben erfüllen. Sie übernahmen damit, gemäß ihrer Präsentation als auserwählte Schwesternschaft, die für sie angemessenen Aufgaben. Die Arbeit in den Gemeindepflegestationen war, im Gegensatz zu der Arbeit in den Anstalten, prädestiniert für die erzieherische Rolle der NS-Schwester (vgl. Breiding, 1998, S. 168; 220–230).

Aufgrund dieser Ansicht waren die Gemeindepflegestationen besonders häufig ein Schauplatz der Konflikte von konkurrierenden Zuständigkeiten. Dies galt auch für die Einrichtungen des Detmolder Diakonissenhauses. In Tab. 1 sind einige Gemeindepflegestationen aufgeführt, die in den Einflussbereich der NSV gerieten.

Tab. 1: Mitteilungen des Detmolder Diakonissenhauses über staatliche Eingriffe in Gemeindepflegestationen durch die Besetzung mit NS-Schwestern

Quelle: vgl. AdLLk, 5.12, 380

<b>Ort</b>	<b>Übernahme durch das Diakonissenhaus Detmold</b>	<b>Ursprüngliche Trägerschaft</b>	<b>Besetzung mit einer NS-Schwester</b>	<b>Kooperationslösung seitens der Gemeinde und/ oder des Diakonissenhauses<sup>45</sup></b>
Horn	21. Januar 1905	Stadtgemeinde	1. April 1937	Kirchliche Gemeindepflege seit dem 1. April 1937
Lage	20. Oktober 1908	Stadtgemeinde	15. November 1941	Kirchliche Gemeindepflege seit dem 15. November 1941
Schlangen	16. Oktober 1918	Vaterländischer Frauenverein <sup>46</sup>	1. April 1941	Kirchliche Gemeindepflege in Kohlstädt seit dem 15. Mai 1941
Detmold	25. März 1907	Vaterländischer Frauenverein	1. Oktober 1942	Kirchliche Gemeindepflege bereits seit 1939

<sup>45</sup> s. S. 61 f.

<sup>46</sup> Die Gemeindepflegestationen, die sich ursprünglich in der Trägerschaft des Vaterländischen Frauenvereins befanden, wurden zum 1. April 1938 von der NSV übernommen, aber teilweise erst später mit einer NS-Schwester besetzt.

Augustdorf	22. September 1918	Vaterländischer Frauenverein	August 1943	Kirchliche Gemeindepflege seit August 1943
Barntrup	1. Dezember 1910	Vaterländischer Frauenverein	15. Dezember 1942	Kirchliche Gemeindepflege seit dem 15. Dezember 1942

Ende 1934 war dies noch nicht in Gänze evident. In einem Schreiben der NSDAP an den CA heißt es: „[...] Die Organisation der NS.-Schwesternschaft soll nicht in einen Wettbewerb treten mit den Schwestern, die im Rahmen der kirchlichen Wohlfahrtspflege tätig geworden sind. [...] diejenigen Schwesternstationen und diejenigen Aufgaben, die bisher von den Mutterhaus-Schwestern wahrgenommen sind, sollen auch für die Zukunft grundsätzlich ihnen belassen bleiben. [...] Für die neu einzurichtenden Schwesternstellen in Gemeindepflegestationen, Krankenhäusern, Kliniken usw. sollen grundsätzlich NS-Schwestern Verwendung finden.“ (AdLLk, 5.12, 749). Die Einschränkungen bezogen sich bisher also lediglich auf neue Einrichtungen. Dass das Detmolder Diakonissenhaus dieser generellen Forderung nicht Folge leistete, wird in diesem Kapitel aufgezeigt.

Ab 1935 wurde die NSV ihrerseits stärker aktiv, als sie die Kirchengemeinden aufforderte, jede freiwerdende Stelle einer Gemeindegewerter den zuständigen Ämtern der NSV zu melden. Hierüber wurde das Detmolder Diakonissenhaus durch ein Rundschreiben des KV vom 25. Februar benachrichtigt (vgl. AdLLk, 5.12, 749). Außerdem wurde das Mutterhaus informiert über das „Bestreben der NSV“ (AdLLk, 5.12, 749), solche Stellen in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zu übernehmen, die bislang Diakonissen innehatten. Der KV hingegen plante „eine Planwirtschaft innerhalb des Verbandes“ (AdLLk, 5.12, 749), sodass sich die Mutterhäuser bei der Unterbringung von Schwestern gegenseitig unterstützen konnten.

Ende 1936 kam es dann zu einem Konflikt bei der Gründung einer Gemeindepflegestation in Talle. Um die Realisierung dieses Projekts gewährleisten zu können, strebten Pastor Jürges und Pastor Blome die Gründung eines Gemeindepflegevereins zur Finanzierung an. Daher stellte sich die Frage, ob das Vorgehen mit dem Sammlungsgesetz vereinbar war. Durch das Schreiben vom 4. November 1936 wurde Pastor Jürges darauf hingewiesen, dass bereits geplant sei, eine NSV-Schwester zur Errichtung der Station nach Talle zu schicken und erhielt die Benachrichtigung „daß [sic] die beabsichtigte Gründung dem Sammlungsgesetz zuwiderlaufe“ (AdLLk, 7.10, 046). Dennoch wurden fortgesetzt Mitglieder für einen Gemeindepflegeverein in Talle durch Listen angeworben, so dass die Regierung einen

Rechtsbruch bezüglich des Sammlungsgesetzes vorliegen sah, woraufhin eine Anzeige erfolgte (vgl. AdLLk, 5.12, 209).

Zur Verteidigung der Anklage verwiesen Pastor Jürges und Blome auf den angestrebten Zeitraum der Sammlung. Die Sammlung der Mitgliedsbeiträge für den Verein war erst nach der Durchführung des WHW geplant, folglich sollte die Sammlung erst im April stattfinden (vgl. AdLLk, 5.12, 209; 1.01, 1663). Deshalb war bislang kein Geld eingezogen worden, sondern lediglich das allgemeine Interesse der Bevölkerung für einen Gemeindepflegeverein erfasst worden. Außerdem richtete Pastor Jürges das Augenmerk auf die doch verschiedenen Tätigkeiten einer NS-Schwester und einer Diakonisse und betonte, „er habe der Regierung und der Kreisleitung nicht vorgreifen und ihre Pläne nicht durchkreuzen wollen“ (AdLLk, 1.01, 1663). Interessanterweise wurde die Gemeindepflegestation in Talle schon am 5. November 1936 durch eine Diakonisse des Detmolder Mutterhauses besetzt (s. Abb. 9), d. h. unmittelbar einen Tag nachdem Pastor Jürges die Mitteilung über die Pläne der NSV erhalten hatte. Während eines Verhörs am 11. Januar 1937 erwiderte Pastor Jürges, dass es seine „Überzeugung sei, daß [sic] möglichst jede Kirchengemeinde eine Gemeindegewister haben solle, und [...] es um die Einsetzung einer kirchlichen Gemeindegewister gegangen sei“ (AdLLk, 5.12, 209). Absichten, in die Arbeit der NSV einzugreifen, wurden negiert. Im Widerspruch dazu steht jedoch ein Brief an Pastor Blome vom 4. November 1936, in dem Pastor Jürges herausstellt, dass er angesichts der Umstände – damit waren u. a. die Pläne der NSV gemeint – dafür sorgen wird, die Station sofort zu besetzen. Das Diakonissenhaus war sogar bereit auf das Stationsgeld zu verzichten, bis die Finanzierung geklärt sei (vgl. AdLLk, 5.12, 209). In der Gesamtschau zeigen die hier erstmals ausgewerteten Informationen folgendes: Entgegen den Äußerungen im Verhör entsendete Pastor Jürges bewusst auf schnellstmöglichem Weg eine Diakonisse nach Talle, um den Plänen der NSV vorzugreifen und verhinderte somit die Entsendung einer NS-Schwester. Die Bereitschaft, auf das Stationsgeld zunächst zu verzichten, bestärkt dies zusätzlich.

Im Fokus der Anzeige stand jedoch nicht Jürges, sondern Pastor Blome, da er für die Verteilung der Listen verantwortlich war. Das Amtsgericht in Lemgo sprach Blome am 23. Juni 1937 von den Vorwürfen frei. Nachdem vom Oberstaatsanwalt Einspruch eingelegt worden war, wurde das Verfahren vom Oberlandesgericht in Celle fortgeführt, welches das ursprüngliche Urteil aufhob und zu weiteren Verhandlungen wiederum an das Amtsgericht in Lemgo verwies. Zu einer darauffolgenden Verurteilung oder anderweitigen Konsequenzen ist es laut Quellenlage nicht gekommen (vgl. AdLLk, 5.12, 209). Die Gemeindepflegestation in Talle wurde sodann fortwährend mit Diakonissen besetzt (s. Abb. 9).

An anderen Orten in Lippe hingegen war es zu einer Verurteilung aufgrund von Vergehen gegen das Sammlungsgesetz gekommen. In Falkenhagen wurden mehrere Kirchenmitglieder,

u. a. Pastor Hossius, zu Geldstrafen verurteilt. Sie hatten Beiträge für die Diakonissenstation in Rischenau gesammelt. In Helpup kam es gegenüber Mitgliedern der Gemeinde sogar zu der Aussprache von Geld- bzw. Gefängnisstrafen (vgl. AdLLk, 1.01, 1663).

Talle i L. - Gemeindepflege / übernom. 5. 11. 1936

Befragter	von:	bis:	
Minna Lorchhof	5. 11. 36	16. 1. 41	m. Hofmar 30. 5. 39 - 30. 6. 44 Lange
Maria Köttner	31. 1. 41	9. 4. 52	m. Jense z. f. l. m.
Gabriele Lorchhof	1. 10. 58	1. 10. 58	Lange - Drake
V. Mariä Lorchhof	1. 10. 58		-
Makant			

Abb. 9: Besetzung der Gemeindepflegestation Talle in Lippe

Quelle: Aufzeichnung über die Gemeindepflegestationen des Detmolder Mutterhauses; Sammlung von Brigitte Lange

Am 5. November 1936 übernahm Schwester Minna Lorchhof die Gemeindepflegestation in Talle. Bis einschließlich 1958 wurde die Gemeindepflegestation weiter mit Schwestern des Detmolder Diakonissenhauses besetzt.

Die erste Kündigung einer Gemeindepflegestation des Mutterhauses aufgrund einer geplanten Übernahme durch die NSV wurde zum 1. April 1937 vom Bürgermeister in Horn ausgesprochen. Das Diakonissenhaus und die Kirchengemeinde in Horn reagierten, indem eine Schwesternstelle in Horn zukünftig durch die Kirchengemeinde finanziert wurde (vgl. AdLLk, 5.12, 851).

1938 fand eine Besprechung im HAVW zwischen Vertretern des Amtes und Vertretern der IM bezüglich einer vom HAVW vorgelegten Vereinbarung den Umgang mit den Gemeindepflegestationen des DRK betreffend statt, die zum 1. April 1938 von der NSV übernommen werden sollten (AdLLK, 5.12, 562). Dieser Vereinbarung sollte später ein Vertrag folgen, über den in der Besprechung verhandelt wurde. „Die Innere Mission verpflichtet sich, die NS-Volkswohlfahrt grundsätzlich in die Verträge eintreten zu lassen, die zwischen dem Deutschen Roten Kreuz und den Schwesternschaften sowie Mutterhäusern der Inneren

Mission (Diakoniegemeinschaft) wegen Gestellung von Schwestern für die Gemeindepflege bestehen.“ (AdLLk, 5.12, 562). Falls die entsprechenden Stationen zum derzeitigen Zeitpunkt von Schwestern des Mutterhauses besetzt waren, sollten diese auch weiterhin in den Stationen arbeiten und durften nicht zum 1. April 1938 vom Mutterhaus gekündigt werden (vgl. AdLLk, 5.12, 562). Damit sicherte sich die NSV zwar die offizielle Übernahme, aber die Besetzung der Stationen durch die Diakonissen blieb erhalten. Dass konfessionelle Schwestern über „vertragliche Vereinbarungen“ (Hansen, 1991, S. 22) auch in den Gemeindepflegestationen ihren Dienst verrichteten, war kein unübliches Vorgehen und der knappen Personalsituation der NSV bzw. ihrer Schwesternschaft geschuldet. Diese Abmachung wirkte sich in Detmold auf die Stationen aus, welche unter der Trägerschaft durch den „Vaterländischen Frauenverein“ des DRK standen. Insgesamt waren es zu diesem Zeitpunkt 14 Stationen (vgl. AdLLk, 5.12, 263). Die getroffene Vereinbarung betraf bspw. die Stationen in Heiligenkirchen, Lieme und Bartrup (s. Abb. 10), (vgl. AdLLk, 5.12, 839; 848).

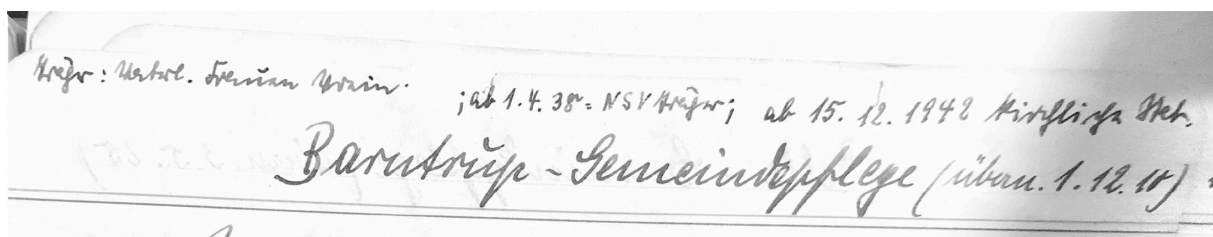


Abb. 10: Gemeindepflegestation in Bartrup

Quelle: Aufzeichnung über die Gemeindepflegestationen des Detmolder Mutterhauses; Sammlung von Brigitte Lange

Die Bartruper Gemeindepflegestation wurde bis 1938 vom Vaterländischen Frauenverein des DRK getragen, aufgrund einer Abmachung zwischen NSV und DRK zur Übernahme der Stationen war ab 1938 die NSV Träger dieser Einrichtung. Ab dem 15. Dezember 1942 gab es zusätzlich eine kirchliche Einrichtung in Bartrup, da die ursprüngliche Station zum gleichen Tag von einer NSV-Schwester übernommen wurde (s. dazu auch Tab. 2).

Die Vereinbarung zwischen NSV und CA führte daneben zu einer bislang weitestgehend unberücksichtigten finanziellen Belastung des Mutterhauses, da sie vorsah, die „Frage des Stationsgeldes [...] einheitlich“ (AdLLk, 5.12, 562) zu regeln. Dieses Vorgehen ließ sich weitestgehend allerdings nicht realisieren und führte im Januar 1939 zu einer neuen Vereinbarung, die inhaltlich mit der aus dem März 1938 getroffenen Vereinbarung größtenteils übereinstimmte. Neu war, dass „ausser [sic] freier Wohnung überall Verpflegungsgelder von gleichmässig [sic] RM 45.-- bezahlt, sowie ein Stationsgeld, das für jeden Schwesternverband und jedes Mutterhaus einzeln nach Gauen geordnet und angegeben“ (AdLLk, 5.12, 562) in

Aussicht gestellt wurden. Diese Regelung resultierte nach den angestellten Berechnungen in einem Stationsgeld von 62 RM für die Gemeindepflegestationen des Detmolder Diakonissenhauses. Nachdem der Vorsteher des Mutterhauses diese Nachricht erhielt, reagierte er am 25. April 1939 und hielt in einem Schreiben an die Geschäftsstelle des KV fest: „Mit dieser Festsetzung können wir uns nicht einverstanden erklären.“ (AdLLk, 5.12, 562). Pastor Jürges begründete dies mit dem aus seiner Sicht zu niedrig kalkuliertem Betrag mit Hinblick auf die große Arbeitsbelastung einer einzelnen Schwester und stellte fest, dass „für die kommenden Jahre zweifellos mit einer Erhöhung der Ausgaben [...] gerechnet werden muss.“ (AdLLk, 5.12, 562). Es erfolgte daher seine Bitte, dieses Anliegen den zuständigen Gauen mitzuteilen. Aufgrund der Probleme zur Finanzierung der Gemeindestationen schlugen die Pfarrer mehrerer Gemeinden im September 1940 vor, die Kosten der Gemeindepflegestationen über die Kirchengemeinden zu decken (vgl. AdLLk, 1.01, 1663). Die folgenden Verhandlungen wurden daher mit den Kirchengemeinden geführt, wie bereits auch in dem Fall der am 3. April 1936 eingerichteten Gemeindepflegestation von Barmen-Gemarkte. Pastor Jürges wünschte sich in diesem Zusammenhang – wie im Allgemeinen von den Gemeindepflegestationen – im Jahr 1942 eine Erhöhung des Stationsgeldes auf 75 RM<sup>47</sup>, welcher in Barmen-Gemarkte durch das Presbyterium stattgegeben wurde (vgl. AdLLk, 5.12, 411; 848). Die gewünschte Erhöhung des Beitrags wurde durch den Reichstatthalter legitimiert (vgl. AdLLk, 5.12, 249). Die bis zu diesem Zeitpunkt fehlenden Beträge wurden durch „freiwillige Liebesgaben gedeckt“ (AdLLk, 5.12, 411; 848). Inwiefern dieses Vorgehen bis zur Genehmigung des Stationsgeldes im Widerspruch mit dem Sammlungsgesetz stand, muss kritisch betrachtet werden. Auch wenn im Sammlungsgesetz freiwillige Gaben nicht explizit und grundsätzlich verboten wurden, war es dennoch nicht im Sinne der NSV und der Vertreter der Partei, wenn die Bürger freiwillige Gaben an die konfessionellen Verbände tätigten, anstatt diese den nationalsozialistischen Organisationen zukommen zu lassen. Daher ging mit einem solchen Vorgehen ein fast unausweichliches Risiko einher.

Die Kontroverse um die Stationen nahm im Laufe der Zeit nicht ab: 1941 versuchte die NSDAP durch direkte Anweisung vom Ortsgruppenleiter, die Gründung einer Station in der Gemeinde Wüsten zu verhindern mit dem Hinweis, dass dies nur der Kommunalgemeinde gestattet sei. Sowohl der Kirchenvorstand als auch der Vorsteher des Diakonissenhauses sahen darin keinen zu rechtfertigenden und juristisch legitimen Grund, eine Gemeindegewester nach Wüsten zu senden. Nachdem die Diakonisse in Wüsten dann ihre Tätigkeit aufgenommen

---

<sup>47</sup> Die Erhöhung sollte zur Deckung der Selbstkosten des Mutterhauses dienen. Die Vergütung hatte hierfür bereits seit einiger Zeit nicht mehr ausgereicht und wurde durch Spenden gedeckt. Allerdings waren v. a. die Kosten für die Altersversorgung der Schwestern erneut gestiegen, wodurch die Erhöhung des Stationsgeldes nun doch erforderlich wurde (vgl. AdLLk, 5.12, 411). Ob die Inflation für diese Umstände eine relevante Rolle spielte, ist aus den Materialien nicht explizit ersichtlich, ist aber als Begründung für die gestiegenen Kosten in Betracht zu ziehen.

hatte, berichtete Pastor Jürges kurze Zeit später über keine weiteren Schwierigkeiten (vgl. AdLLk, 240).

Eine zusätzliche Konkurrenzsituation ergab sich in Bezug auf die Übernahme von der Detmolder Gemeindepflegestation Mühlenstraße. Im August 1942 teilte die NSV dem Vorsteher des Diakonissenhauses durch den Kreisamtsleiter der NSDAP und Leiter des Amtes für Volkswohlfahrt die Absicht zur Besetzung der Station mit NS-Schwestern zum 1. Oktober 1942 mit. Pastor Jürges bat diesbezüglich am 12. August 1942 um eine Bestätigung dieser Planung, damit er wusste, ob und wann die bislang dort eingesetzten Schwestern wieder zur Verfügung für andere Aufgaben standen. Am 17. August erhielt er folgende Antwort: „Sehr geehrter Herr Pfarrer! In Beantwortung Ihres Schreibens vom 12. August 1942 bestätige ich Ihnen hiermit, dass zum 1. Oktober dieses Jahres die Gemeindepflegestation mit NS.–Schwestern besetzt wird. Sie können somit demgemäss [sic] über die freiwerdenden Schwestern nach dem 1.10.1942 verfügen.“ (AdLLk, 5.12, 411). Bereits am 5. März 1939 war in Detmold eine kirchliche Gemeindepflege eingerichtet worden, weshalb es auch nach der Übernahme der ursprünglichen Station Diakonissen als Gemeindegewestern in Detmold gab. Ein ähnliches Vorgehen wurde, wie bereits beschrieben, in Barntrop, aber u. a. in Irhove, Lage, Horn, Bösingfeld und Schlangen gewählt, wodurch die NSV keine Monopolstellung in diesen Städten erlangen konnte. Für Schlangen wurde die kirchliche Einrichtung nach der Übernahme in der benachbarten Ortschaft Kohlstädt vorgenommen (s. Tab. 1; AdLLk, 5.12., 250; 251; 477; 532).

Abgesehen davon eröffnete bzw. übernahm das Detmolder Mutterhaus während des Nationalsozialismus noch weitere Stationen u. a. in Bielefeld (1934), Bückeburg (1937), Essen (1939) und einigen anderen Orten in Deutschland (bspw. Ostfriesland) (vgl. Aufzeichnung über die Gemeindepflegestationen des Detmolder Diakonissenhauses aus der Sammlung von Brigitte Lange). In Itterbeck verzichtete die NSV sogar offiziell darauf, eine eigene Gemeindepflegestation zu eröffnen, sodass das Mutterhaus hier 1935 eine neue Station gründete (vgl. AdLLk, 5.12, 850).

Die zunehmende Belastung der Schwestern im Krieg, bedingt durch die Anforderung der Wehrmacht und dem Dienst in den ortsgebundenen Lazaretten, führte angesichts der Besetzung der Gemeindepflegestationen allerdings oftmals zu Schwierigkeiten (vgl. AdLLk, 5.12, 250). Im Frühjahr 1940 sollte bspw. in Bega eine neue Gemeindepflegestation besetzt werden. Dies gestaltete sich außerordentlich schwierig, da das Diakonissenhaus mit einer Personalnot zu kämpfen hatte (vgl. AdLLk, 1.01, 1663). Am 1. Februar 1941 wurde die Station

schließlich vom Diakonissenhaus übernommen und am 3. Februar mit der Diakonisse Emilie Schmidtpeter besetzt (s. Abb. 11).<sup>48</sup>

Der Krieg gestaltete die Bewältigung der Arbeit auf den Gemeindepflegestationen zudem insofern schwieriger, als dass die externen Schwestern für die Arbeit im Krankenhaus einberufen wurden, um den dortigen Diakonissen die Möglichkeit zu geben, sich zu erholen (vgl. AdLLk, 5.12, 851; 837). Wie anhand der Abb. 13 und 14 erkennbar ist, stieg sowohl die Anzahl der Patienten als auch der Verpflegungstage besonders seit Kriegsbeginn kontinuierlich an, wodurch die Mehrbelastung ersichtlich wird. Bei den Verpflegungstagen ist zwischen dem Beginn des Krieges und dem Ende ein Anstieg von 57 % zu verzeichnen. Die Bettenanzahl verzeichnete einen sprunghaften Anstieg zu Beginn des Krieges 1939, glich sich 1940 aber nahezu wieder dem Niveau vor Kriegsbeginn an. Für die folgenden Jahre bis 1945 liegen bezüglich der Bettenzahl keine Daten vor (s. Abb. 12).

---

<sup>48</sup> Burkhard Meier (1999, S. 236) beschreibt in seinem Buch „Das evangelische Diakonissenhaus in Detmold – Ein Jahrhundert in Bildern, Berichten und Dokumenten“ ebenfalls die Besetzung der Gemeindepflegestation in Bega und datiert ihre Besetzung anhand der Archivmaterialien auf den 2. Februar 1941 (vgl. AdLLk, 1.01, 1663). Anhand der hier verwendeten Dokumente lässt sich die Entsendung der Diakonisse auf den 3. Februar 1941 datieren (s. Abb. 10). Anders als Meier in seinem Buch die Station in Barntrup nennt, beruft sich das Dokument, auf welches er Bezug nimmt, aber eindeutig auf die Gemeindepflegestation in Bega (vgl. B. Meier, 1999, S. 236). Außerdem ist die Gemeindepflegestation in Barntrup unter Trägerschaft des Vaterländischen Frauenvereins des DRK bereits seit 1910 vom Detmolder Mutterhaus übernommen worden, sowie von einer Detmolder Diakonisse seit 1914 geleitet worden. Am 1. April 1938 im Rahmen der Übernahmen durch die NSV gelangte die Barntruper Station in die Trägerschaft eben jener (vgl. Sammlung Brigitte Lange; AdLLk, 5.12, 263).

Bega 7 Lippa (in Anwesenheit 1.2.1941)

Aufseher:	von:	bis:	
Familie Schmiedegarten	3.2.41	18.43	Krank, dem Wirtshaus; -Lage 22.3.48
Amalie Finckh	22.2.44	.5.48	Krank/Arzt, dem Wirtshaus Wirtshaus
Gisela Langen	19.5.48	Nov. 53	Lange - 10.48 Lange Krankheitskrank
V. Hofmann Kalle	14.12.47	28.7.48	Krank - Wirtshaus Wirtshaus
Elisabeth	3.1.49		<u>Wirtshaus</u> Wirtshaus
ab 25.3.53 Krank og in Lange -			
v. Oskar Finckh	5.1.54	3.7.56	Wirtshaus - Wirtshaus
Wirtshaus Wirtshaus	1.10.56	12.8.60	Wirtshaus, dem Wirtshaus K.K.H
Wirtshaus	Wirtshaus	Wirtshaus	Lage Wirtshaus
Wirtshaus ab	15.8.60		
Elisabeth	3.1.49		

Abb. 11: Besetzung der Gemeindepflegestation in Bega

Quelle: Aufzeichnung über die Gemeindepflegestationen des Detmolder Diakonissenhauses; Sammlung von Brigitte Lange

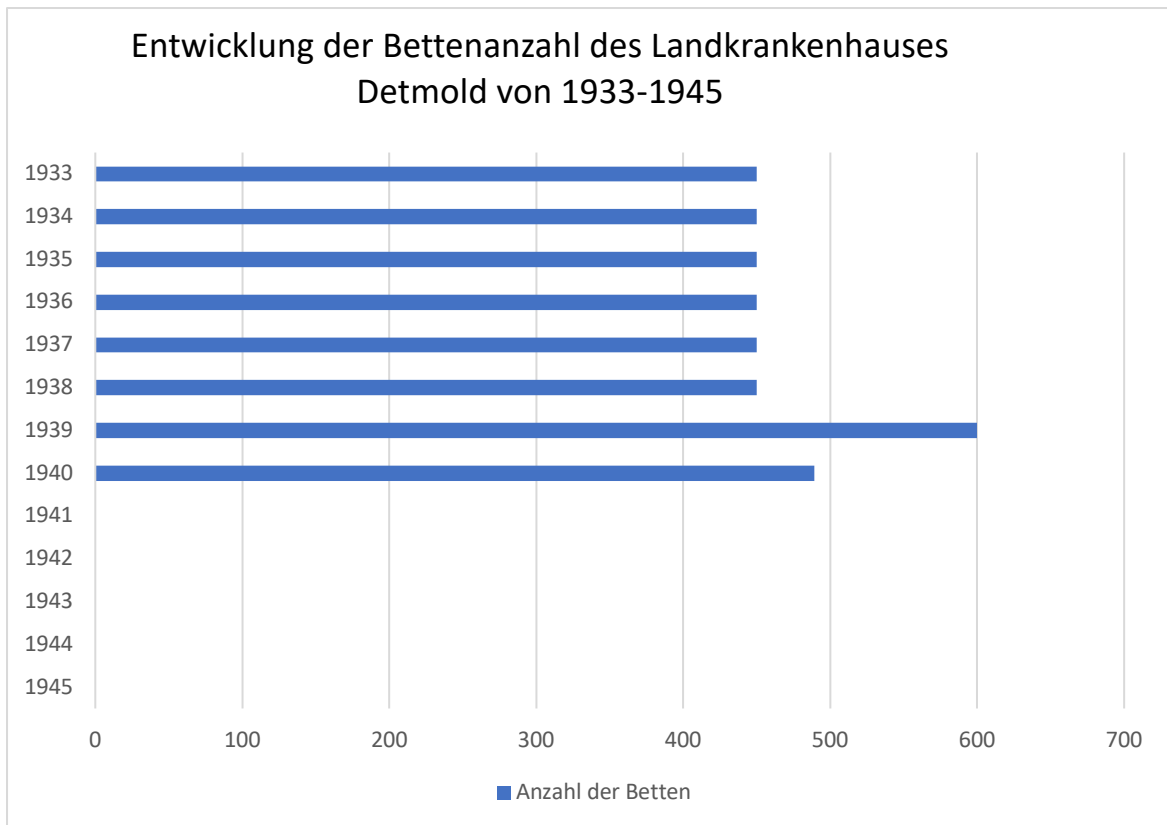


Abb. 12: Entwicklung der Bettenzahl des Landkrankenhauses Detmold von 1933–1945

Quelle: vgl. Schwinger, 1986, S. 64 f.

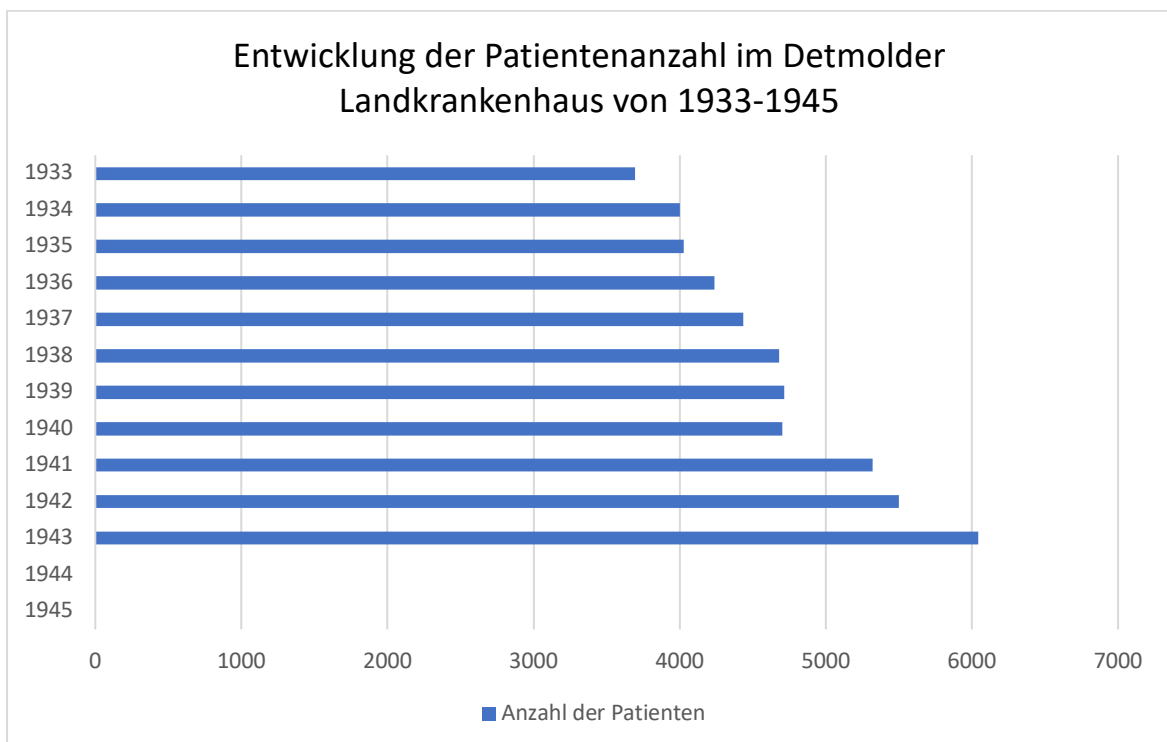


Abb. 13: Entwicklung der Patientenzahl im Detmolder Landkrankenhaus von 1933–1945

Quelle: vgl. Schwinger, 1986, S. 64 f.

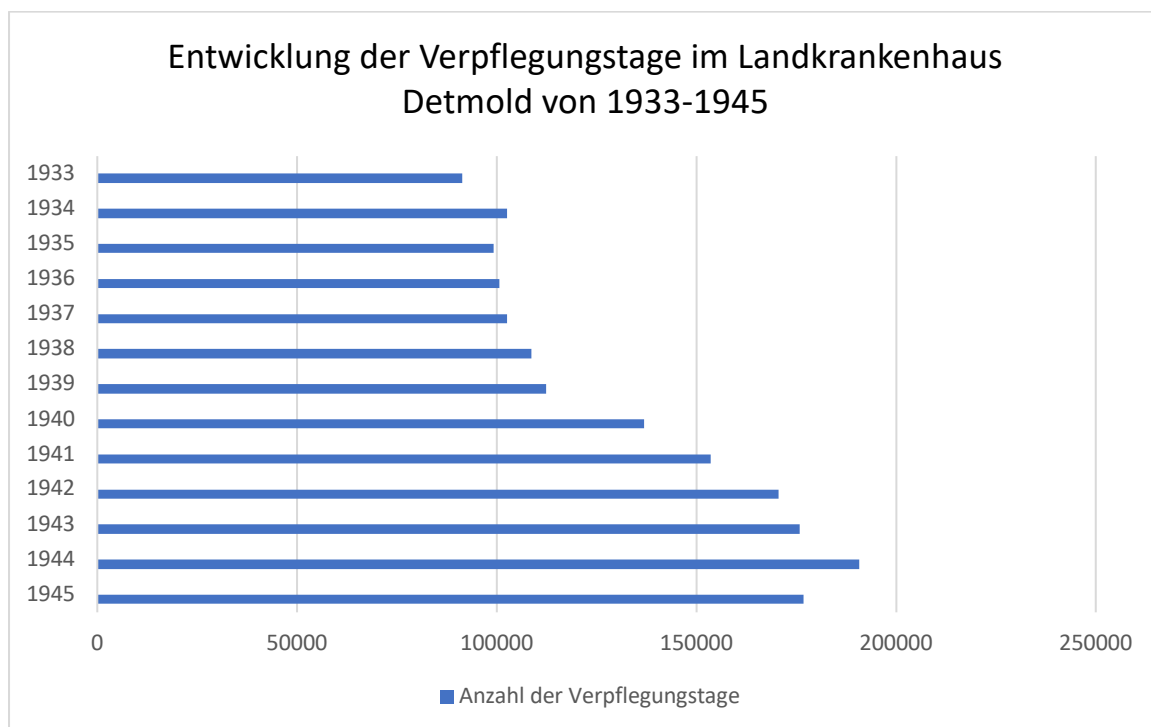


Abb. 14: Entwicklung der Verpflegungstage im Landkrankenhaus Detmold von 1933–1945  
Quelle: vgl. Schwinger, 1986, S. 64 f.

Obwohl es der NSV nicht gelang, sämtliche Gemeindepflegestationen mit eigenen Schwestern zu besetzen, versuchte sie zumindest über ausreichend Informationen zu den Diakonissen zu verfügen. So berichtete Pastor Jürges am 29. Juli 1942 von Personalbögen, die den Gemeindepflegestationen von der NSV zugeschickt worden waren und nun dem Vorsteher des Diakonissenhauses vorlagen. Er hielt fest, dass wohl kein Weg an dem Ausfüllen der Bögen vorbeiführen würde und bat die Diakonissen, ihre Angaben zu vervollständigen (vgl. AdLLk, 5.12, 379). Die diffizilen Verhandlungen mit der NSV waren also stets von einem genauen Abwägen zwischen Kompromissbereitschaft und der Durchsetzung eigener Interessen geprägt.

Die stellvertretend für mehrere Gemeindepflegestationen stehenden chronologisch dargestellten Ereignisse zeigen, dass die Bewältigung der Kontroversen zwischen der NSV und dem Diakonissenhaus prinzipiell den gleichen Mustern folgte, um die Übergriffe zu verhindern. Diese lassen sich in vier Punkten zusammenfassen:

1. Die Übernahme der Finanzierung der bereits errichteten Gemeindepflegestationen durch die Kirchengemeinden.

2. Die frühzeitige Entsendung einer Diakonisse zur Errichtung einer Gemeindepflegestation vor Umsetzung der Pläne der NSV.
3. Die Errichtung neuer Stationen im Nachbarort oder im gleichen Ort, von den Kirchengemeinden übernommen.
4. Die nachträgliche Besetzung der NSV-Stationen mit Diakonissen im Einvernehmen mit der NSV.

Diese Punkte zeigen, dass die Verantwortlichen sehr bemüht waren, ihre Stationen vor Übergriffen zu schützen.

Die Konflikte beschränkten sich jedoch nicht auf die Übernahme von Stationen, sondern betrafen mitunter auch das Alltags- Geschäft des Mutterhauses. In Schwalenberg versuchte sich die NSV beispielsweise in die Versetzungsangelegenheiten der Schwestern einzumischen, was der Vorsteher des Detmolder Diakonissenhaus entschieden zurückwies (vgl. AdLLk, 5.12, 246).

Die Angelegenheiten der Gemeindepflegestation wurden während des Nationalsozialismus somit zu einem politischen Instrument. So schrieb Pastor Blome (Talle) in einem Brief an Pastor Jürges: „Wir leben in einer Zeit, in der die Einrichtung einer Schwesternstation nicht nur als eine politische Handlung aufgefasst wird, sondern in der sie es auch ist!“ (AdLLk, 5.12, 209). In diesen Kontext müssen die Handlungen der Beteiligten eingeordnet werden. Wie sehr das Verhalten der einzelnen Personen unter Beobachtung stand, wird auch daran deutlich, dass eine Gemeindegewesener, nachdem sie in einer Familie eine politische Äußerung getroffen hatte, unmittelbar versetzt wurde, damit sie nicht in den Fokus entsprechender staatspolizeilicher Verfolgung geriet (vgl. AdLLk, 5.12, 250). Dass die Angelegenheiten heikel waren, spiegelt sich ebenfalls in den Korrespondenzen mit dem CA wider, welchen der Vorsteher des Diakonissenhauses in der Zeit mehrfach um Rat und Unterstützung ersuchte (vgl. AdLLk, 5.12, 209; 240).

Nach Ende des Krieges fielen die übernommenen Stationen wieder an das Detmolder Diakonissenhaus zurück. So verfügte das Detmolder Diakonissenhaus im Jahre 1947 über 70 Gemeindepflegestationen (AdLLk, 5.12, 571). Abschließend ist festzuhalten, dass die NSV trotz ihres Anspruches auf eine wesentliche Beeinflussung der Gemeindepflege den weitaus größeren Teil der Pflegestationen dem Detmolder Mutterhaus nicht entziehen konnte. Wie Kaiser (1989, S. 13) ausführt sind diese Ergebnisse jedoch „keine Zugeständnisse von der Partei und Staat, [...] sondern allein Notlösungen, weil der NSV das benötigte Personal fehlte“. Dennoch war die Neueinrichtung von Gemeindepflegestationen, wie anhand der dargestellten Beispiele erkennbar, kein konfliktfreies Feld und führte zu Spannungen zwischen der NSV und

den konfessionellen Trägern. Die Hartnäckigkeit von Pastor Jürges und seinen Kollegen in den Gemeinden entsprach daher keineswegs politischen Quisquilien. Es blieb stets ein Restrisiko, weiteren Repressalien des Staates ausgesetzt zu werden.

## 2.7 Auseinandersetzungen in der Kinderpflege

Aufgrund ihres „besonderen“ erzieherischen Auftrags und zur Entlastung von Arbeiterinnen meldete die NSV, und in der Folge die NS-Schwwesternschaft, Ansprüche auf dem Gebiet der Kinderpflege an, wozu auch die von den konfessionellen Verbänden betriebenen Kindergärten gehörten (vgl. AdLLk, 1.01, 1839).

In einem Rundschreiben vom September 1934 an die Mutterhäuser des KV wird unter dem Aspekt „Mitteilungen der Reichsleitung der NSV bei der Geschäftsführerkonferenz des Central-Ausschusses“ (AdLLk, 5.12, 749) über das Verhältnis zwischen NSV und den konfessionellen Kindergärten referiert. „An eine Entrechtung der Kindergärten der konfessionellen Verbände oder ihre allmähliche Beseitigung sei nicht gedacht“ (AdLLk, 5.12, 749), hieß es zunächst.

Ab 1937 wurde die Forderung zur Übernahme der bislang in konfessioneller Trägerschaft bestehenden Gemeindepflegestationen und Kindergärten durch die NSV präziser, wobei sie die „offizielle Kampagne zur ‚Entkonfessionalisierung des öffentlichen Lebens‘ für eine ‚Lösung‘ in ihrem Sinne“ (Kaiser, 1989, S. 20) nutzte.

Dasselbe Vorgehen wie bei den Gemeindepflegestationen wurde dennoch auch für die Kindertagesstätten, deren Trägerschaft beim DRK lag, angewendet und in der Vereinbarung zwischen CA und HAVW festgehalten: Zum 1. April 1938 wurden sie von der NS-Volkswohlfahrt übernommen. Falls die Kindergärten bis dahin von Diakonissen betreut wurden, verhielt es sich hier ebenso wie mit den Gemeindepflegestationen und die Mutterhäuser durften sich vorerst weiter den Einrichtungen annehmen (vgl. AdLLk, 5.12, 562). Anfang 1939 kam es schließlich zu einer Vereinbarung zwischen dem CA und der NSV über die Arbeit von Mutterhausschwwestern in den NSV-Einrichtungen, einschließlich der Kindergärten. Dieses Vorgehen zeigte die Grenzen des Einflusses der NSV und die Anstrengungen der IM, ihren Platz innerhalb der Wohlfahrtspflege zu verteidigen und die Schwachstellen der NSV auszunutzen (vgl. Kaiser, 1989, S. 20).

In einem Dokument von dem Hauptamt für Kommunalpolitik aus dem Jahr 1940, welches den Gremien der deutschen evangelischen Landeskirchen jedoch erst im Januar 1941 vorlag, wurden die Ziele der NSV trotzdem unmissverständlich ausgeführt: „Die bisher von konfessionellen und sonstigen Organisationen betriebenen Kindertagesstätten werden nach und nach von der NSV übernommen. [...] Die Trägerschaft an den neu zu errichtenden

Kindertagesstätten bleibt der NSV vorbehalten.“ (AdLLk, 1.01, 1663). Zur Durchsetzung dieser Pläne war der Runderlass des RMDI vom 21. März 1941 die entscheidende Verfügung. Dieser Runderlass begründete die geplante Übernahme der Kindergärten mit der „allgemeinen Menschenführungsaufgabe der Partei“ (AdLLk, 5.12, 123) und sah vor, dass die „Übernahme sonstiger Kindertagesstätten [...] ausschließlich Aufgabe der NSV“ (AdLLk, 5.12, 123) sei.

Tab. 2: Mitteilungen des Detmolder Diakonissenhauses über staatliche Eingriffe in Kindergärten

Quelle: vgl. AdLLk, 5.12, 380

Ort	Übernahme durch das Diakonissenhaus Detmold	Besetzung mit einer NS-Schwester
Horn	15. Oktober 1917	1. April 1937
Schlangen	1. September 1920	1. April 1941
Bartrup	20. April 1921	1. Januar 1943

Das Detmolder Diakonissenhaus blieb von Übergriffen nicht verschont (s. Tab. 2): In Horn, Schlangen und Bartrup wurden die Kindergärten zu unterschiedlichen Zeitpunkten mit einer NS-Schwester besetzt (vgl. AdLLk, 5.12, 380). Am 24. Juli 1941 fand ein Treffen zwischen dem Kreisleiter der NSV und den Trägern der Kindergärten in Lippe statt, worin Letztere generell aufgefordert wurden, alle entsprechenden Einrichtungen zu übergeben (vgl. AdLLk, 5.12, 123). Pastor Jürges berichtete einen Tag später von diesem Treffen: „[...] wir wurden aufgefordert, der NS-Volkswohlfahrt die Räume, in denen die Kindergärten untergebracht sind, pachtweise zu übergeben, wobei der Standpunkt vertreten wurde, daß [sic] mit dem genannten Erlaß [sic] die Kindergärten als solche an die NS-Volkswohlfahrt übergegangen seien“ (AdLLk, 1.01, 1839). Die anwesenden Personen beschlossen, zunächst Rücksprache mit ihren Vorständen und dem Kinderpflege-Verband Westfalen zu halten, welchem die Kindergärten angeschlossen waren. Auf Nachfragen betreffend etwaige Konsequenzen im Falle eines Nichtunterzeichnens des Vertrags wurde nicht genauer eingegangen. Am Nachmittag des 24. Juli 1941, am gleichen Tag des Treffens, fand eine Versammlung der Pastoren, deren Gemeinden einen Kindergarten unterhielten, in Bethel statt (vgl. AdLLk, 1.01, 1839). Das Ergebnis dieses Treffens mündete in der Erkenntnis, dass sie „diese Maßnahme, wenn sie durchgeführt würde, zwar erleiden müßten [sic], daß [sic] sie aber ihrerseits nicht die Hand zu ihrer Durchführung bieten könnten.“ (AdLLk, 5.12, 123). Im September 1941 wurden erneute Verhandlungen, den Detmolder Kindergarten in der Annastraße betreffend, geführt, wobei Pastor Jürges im Vorfeld seine ablehnende Haltung gegenüber dem Vorhaben in schriftlicher

Form an die Regierung übermittelt hatte (s. Abb. 15) und die Unumstößlichkeit seiner Meinung in den Gesprächen explizit darlegte. Die Verhandlungen wurden daraufhin abgebrochen. Er wählte dieses Vorgehen, obgleich vom Westfälischen Provinzialverband für die IM zu diesem Zeitpunkt bereits ein eher kooperativer Weg eingeschlagen wurde (vgl. AdLLk, 5.12, 123). Ende des Jahres wurde das Vorhaben aufgeschoben und die Kindergärten blieben in ihrer bisherigen Trägerschaft (vgl. AdLLk, 5.12, 532). Dies lässt darauf schließen, dass die hier gewählte Strategie von Jürges dazu geführt hat, dass der Detmolder Kindergarten Annastraße in der gesamten Zeit nicht durch die NSV übernommen wurde. Die bereits durch die NSV übernommenen Einrichtungen blieben jedoch in ihrer Trägerschaft. Gründe für den doch recht plötzlich einsetzenden Wandel in der Politik der Kinderpflege waren, dass es im Krieg galt „dringlicheren Aufgaben“ (Bookhagen, 1990, S. 104) nachzugehen und „eine unnötige Beunruhigung der Bevölkerung zu vermeiden“ (Bookhagen, 1990, S. 104).

19. Sept. 1941.

An

den Herrn Kreisleiter der NSDAP,

Detmold, Regierungsgebäude.

Betr.: Kindergarten an der Annastraße.

Auf das uns vorgelegte Ersuchen, das Kindergarten-Gebäude an der Annastr. mit Inventar an die NS.-Volkswohlfahrt zu vermieten bezw. zu verkaufen, haben wir zu erwidern daß wir uns hierzu nicht in der Lage sehen.

Begründung: Das Gebäude ist s. Zt. errichtet worden, um den Müttern von Kleinkindern in der Betreuung ihrer Kinder zu helfen, und um die Kinder im christlichen Glauben zu unterweisen; zugleich sollte diese Arbeit der Ausbildung der jungen Schwestern dienen. Damit hatte das Diakonissenhaus eine der Aufgaben, zu deren Erfüllung es ins Leben gerufen war, und für die es aus den Gemeinden des Landes laufend Liebesgaben erhielt, in Angriff genommen. Wir halten uns daher nicht für berechtigt, das Gebäude nunmehr einer nicht kirchlichen Organisation zu übertragen, deren Aufgabe auf anderem Gebiete liegen. Sollte das Gebäude durch Aufhebung des Kindergartens frei werden, so benötigen wir es dringend für andere in unserm Aufgabenbereich liegende Zwecke, insbesondere für eine Erweiterung unseres Kinderkrankenhauses Marienheim, für das längst ein Anbau notwendig geworden ist.

Darüber hinaus halten wir uns jedoch auch noch verpflichtet, zur Kenntnis zu bringen, daß es uns und den Gemeinden, deren Kinder im Kindergarten betreut werden, ganz unverständlich ist, daß eine solche Maßnahme, wie es die Aufhebung der christlichen Kindergärten bedeutet, während der Kriegszeit durchgeführt werden soll. Wir wissen auch, daß das anderwärts bis auf weiteres zurückgestellt worden ist. Wir bitten darum, auch hier auf die Durchführung der Maßnahme zu verzichten, und es bei den Anordnungen des Herrn Oberpräsidenten in Westfalen vom 10. Okt. 1939 und 23. Nov. 1939 zu belassen, da durch diese Anordnungen eine genügende Sicherung der einheitlichen Führung der Kindergärten während des Krieges gewährleistet ist.

Vorsteher des Diakonissenhauses.

Abb. 15: Stellungnahme von Pastor Jürges bezüglich der Übernahme des Detmolder Kindergartens durch die NSV

Quelle: AdLLk, 5.12, 123

Anders lagen die Umstände zu den Auseinandersetzungen mit Blick auf die Kinderheilanstalt „Bethesda“ in Bad Salzuflen. Dort kam es am 21. August 1937 zur Auflösung des Vorstandes sowie des Aufsichtsrats durch die Geheime Staatspolizei (Gestapo) Bielefeld. Der Vorwurf, den die Gestapo auf mehrere Ereignisse zurückführte, lautete, dass keine Gewähr dafür bestünde, „dass die in der Anstalt untergebrachte erholungsbedürftige Jugend im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung erzogen wird.“ (AdLLk, 5.12, 343). Einem Amtswalter der NSV wurde vorübergehend die Verantwortung für die Kinderheilanstalt übergeben. Die Schwestern wurden aufgefordert, die Einrichtung bis zum Nachmittag desselben Tages zu verlassen. Pastor Jürges und Oberin Martha Coerper fuhren, nachdem sie von den Ereignissen erfahren hatten, nach Bad Salzuflen, wo sich die Situation wie folgt gestaltete: Der stellvertretende Staatsminister war gerade im Gespräch mit den Diakonissen und teilte mit, dass ein Missverständnis vorlag und sie auf Wunsch in der Einrichtung bleiben könnten. Pastor Jürges und die Oberin entschieden, genügend Schwestern zur Sicherstellung der Abläufe vor Ort zu belassen. Am gleichen Tag fand ein Aufeinandertreffen der Vertreter des Detmolder Diakonissenhauses mit NS-Schwestern statt, von welchen eine bereits als Oberin ernannt worden war (vgl. AdLLk, 5.12, 343).

Eine anschließende Besprechung drei Tage später im Staatsministerium in Detmold führte zu keinem nennenswerten Ergebnis, sodass die Kinderheilanstalt vorerst in der kommissarischen Leitung der NSV blieb. Dennoch wurde bereits am 27. August im Gespräch mit dem Reichsstatthalter zugesichert, dass die Arbeit wieder an das Personal von evangelischen Anstalten zurückgegeben werden sollte (vgl. AdLLk, 5.12, 343).

„Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage“ (AdLLk, 5.12, 343) wurden H. Althaus (HAVW) und Pastor Frick (Präsident CA) zu einer Versammlung in der Kinderheilanstalt am 1. September 1937 eingeladen. Anhand der Quellen lässt sich eine Teilnahme von Pastor Frick bestätigen, die Anwesenheit von Hermann Althaus bleibt jedoch unklar (vgl. AdLLk, 5.12, 343). Trotzdem demonstriert allein die Einladung dieser Persönlichkeiten die besondere Relevanz der Debatte.

Am 22. September folgte eine Versammlung mit Vertretern der Lippischen Landesregierung und Gauamtsleiter Degenhard, der hier den Reichsstatthalter vertrat. Pastor von Bodelschwingh hatte als Vertreter der IM zuvor Vorschläge für die Bildung eines neuen Aufsichtsrats und Vorstandes der Kinderheilanstalt gemacht. Hierzu bestand seitens der Lippischen Landesregierung prinzipielle Bereitschaft zur Berücksichtigung, jedoch unter dem Vorbehalt, Veränderungen bezüglich der Personen vorzunehmen, falls diese aus politischen Gründen ungeeignet schienen. Es wurde beschlossen, dass der vorübergehende Aufsichtsrat, den von der IM vorgeschlagenen neuen Aufsichtsrat wählte und dieser, ebenso wie der durch

den neuen Aufsichtsrat bestimmte neue Vorstand, von der Regierung bestätigt werden musste (vgl. AdLLk, 5.12, 343).

Am 27. September erfolgte die Neubildung des Aufsichtsrats. Die Diakonissen arbeiteten bereits seit dem 18. September wieder in der Einrichtung. Seit dem 24. September lag dann die Verwaltung in den Händen der zuständigen IM-Stelle in Westfalen.<sup>49</sup> Damit waren die Verhandlungen abgeschlossen und das Diakonissenhaus hatte es geschafft, nach nur einem Monat die Leitung der Anstalt aus den Fängen der NSV wieder in die Verantwortung der IM zurückzuführen (vgl. AdLLk, 5.12, 343).

Wie ebenfalls in den vorherigen Kapiteln ersichtlich, wurden die Einrichtungen nicht freiwillig der NSV überlassen. Durch den Einsatz der Vertreter des Diakonissenhauses konnten Übernahmen verhindert oder sogar rückgängig gemacht werden, obgleich der Verlust einzelner Kinderpflegeeinrichtungen nicht abgewendet werden konnte. Trotz der letztlichen Rücknahme der NSV bezüglich der Forderung nach der Übernahme der Arbeit in den Kindergärten zur erweiterten Umsetzung der totalitären Ideologie, zeigen die bereits früh zu Tage kommenden beharrlichen Verhandlungen von Pastor Jürges mit den entsprechenden Ämtern der NSDAP und den staatlichen Stellen eine standhafte Haltung gegen das NS-Regime und seine Instanzen.

---

<sup>49</sup> Meier (1999, S. 227) datiert anhand eines Dokuments, welches er für sein Buch verwendet hat, die endgültige Übergabe der Verwaltung an die Stelle der IM auf den 2. Oktober. Da dieses Dokument in dem entsprechenden Bestand nicht auffindbar war, ist es an dieser Stelle nicht möglich, die Erkenntnisse abzugleichen.

### 3 Das Detmolder Diakonissenhaus als Teil der Bekennenden Kirche in Lippe und dem Deutschen Reich

#### 3.1 Einführung in die Geschichte des Kirchenkampfs zur Zeit des Nationalsozialismus

##### 3.1.1 Die Deutschen Christen (DC)

Die Ursprünge verschiedener deutschnational-christlicher Glaubensbewegungen waren schon vor 1933 erkennbar (vgl. Scholder, 1977, S. 239–274). Kirchenpolitische Bedeutung, die dann auch für den Kirchenkampf relevant wurde, erlangten sie als sogenannte DC hingegen erst nach der Machtergreifung durch die NSDAP. Insbesondere durch die Kirchenwahlen im Juli 1933 wurde ihre Organisation gestärkt (vgl. K. Meier, 1992, S. 45 f.).

Die DC können vereinfacht und lapidar als „Gruppe evangelischer Nationalsozialisten“ (Hermle et al., 2019, S. 45) beschrieben werden. Die Bewegung „wollte Wege und Ziele zur Neuordnung der Kirche in nationalsozialistischem Sinne zeigen. Rasse, Volkstum und Nation galten als von Gott geschenkte Lebensordnungen.“ (K. Meier, 1992, S. 30). Der Coetus reformierter Prediger Deutschland beschrieb den „Geist [...], der in dieser sogen. Glaubensbewegung wirksam ist“ (AdLLk, 5.21. 010), folgendermaßen: „Er hat darin sein Wesen, daß [sic] für ihn außer der Heiligen Schrift auch das Volkstum als Quelle der Offenbarung Gottes gilt.“ (AdLLk, 5.21, 010).

Der Einfluss der DC in den lokalen Gremien auf Ebene der Landeskirchen blieb vor allem durch die oben erwähnten Kirchenwahlen in den folgenden Jahren erhalten. Ihr reichspolitischer Rang verlor hingegen schnell an Geltung: Zum einen ausgelöst durch den Sportpalastskandal<sup>50</sup>, zum anderen, „weil man auf staatlicher Seite erkannte, daß [sic] die im Gleichschaltungsenthusiasmus des Jahres 1933 erhoffte völlige Einordnung der evangelischen Kirchen in das NS-System sich nicht wirklich realisieren ließ“ (K. Meier, 1992, S. 46).<sup>51</sup>

---

<sup>50</sup> Als „Sportpalastskandal“ wird die Generalversammlung der DC des Gaus Groß-Berlin vom 13. November 1933 im Berliner Sportpalast bezeichnet. Während dieser Versammlung wurde ein Beschluss verlesen, der mit den Werten des christlichen Glaubens keineswegs in Einklang zu bringen war und zu massivem Protest aus der Kirche führte und die Bewegung der DC enorm schwächte (vgl. Herbert, 1985, S. 85–89).

<sup>51</sup> Weiterführende Informationen zu der Geschichte der DC sind zu finden bei Meier, Kurt (1967): „Die Deutschen Christen: das Bild einer Bewegung im Kirchenkampf des dritten Reiches“. Zu den weiteren möglichen Motiven des raschen Untergangs der DC s. Kretschmar, Georg (1969): „Die Auseinandersetzungen mit der Bekennenden Kirche mit den Deutschen Christen“ in Baier, Helmut (Hrsg.): „Kirche und Nationalsozialismus: Zur Geschichte des Kirchenkampfes“.

### 3.1.2 Die Rolle der Deutschen Evangelischen Kirche

Voraussetzung für die Bildung einer allumfassenden Deutschen Evangelischen Kirche (DEK) war der damals gegenwärtige „Einheitsrausch“ (Schmidt, 2009, S. 100), der sämtliche für sich stehende Gruppierungen ergriffen hatte. Dieser Versuch führte dazu, dass innerhalb der DEK konträre Gruppen zusammengefasst wurden und sich gegenüberstanden. Die konkreten Vorstellungen für die Umsetzung waren daher keineswegs kongruent. Gegen die Vorschläge zur Bildung einer DEK des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes (DEKB) ergriffen die DC das Wort. Schließlich kam es im Mai 1933 – die entsprechenden Ereignisse werden hier nicht näher dargestellt – zu einem Arrangement, welches für die DC, Reformierten und Lutheraner unter Zusicherung der Wahrung des Bekenntnisses akzeptabel erschien und das Fundament für die Formierung der DEK bildete (vgl. Schmidt, 2009, S. 104–110). An oberster Stelle der DEK sollte ein Reichsbischof stehen: Dieses Amt wurde zunächst Friedrich v. Bodelschwingh übertragen. Kurze Zeit später, im Juni 1933, führten Vorkommnisse<sup>52</sup> in der Landeskirche der Altpreußischen Union (APU) zur Abdankung von Bodelschwinghs im Juni 1933 und zur Ernennung Ludwig Müllers zum Reichsbischof im September 1933 (vgl. Schmidt, 2009, S. 110–118; 124). Müller war seit dem 25. April 1933 offiziell Hitlers Vertrauter mit Blick auf die kirchlichen Angelegenheiten (vgl. K. Meier, 1992, S. 39 f.). Zuvor hatte Müller schon die Leitung des DEKB usurpiert. Die nötige Verfassung der DEK war bis Anfang Juli 1933 nicht fertig gestellt, dies drängte jedoch um die kirchlichen Streitfragen zu beseitigen. Verabschiedet wurde die Verfassung<sup>53</sup> nun am 11. Juli 1933 und durch ein Reichsgesetz vom 14. Juli 1933 offiziell anerkannt (vgl. Schmidt, 2009, S. 119–121).

---

<sup>52</sup> Die Abdankung von Bodelschwinghs wurde mit der Ernennung des DC August Jäger zum Kirchenkommissar für Preußen durch den preußischen Kultusminister Rust eingeleitet. Der Kirchenkommissar erhielt sämtliche Vollmachten. In der Folge wurden alle kirchlichen Körperschaften liquidiert und Ämter neu besetzt. Jäger wurde als Kirchenkommissar für Preußen eingesetzt, zu einem Zeitpunkt als die Vertreter der Landeskirche im Rahmen einer Tagung von dem Kirchenbundesausschußes in Eisenach versammelt waren. Von Bodelschwingh erklärte daher bereits in Eisenach am 24. Juni 1933, dass er unter diesen Umständen sein Amt nicht weiter ausführen könne (vgl. Schmidt, 2009, S. 114–117).

<sup>53</sup> Für den Kirchenkampf war der erste Artikel dieser Verfassung von besonderer Bedeutung, in dem es hieß: „Die unantastbare Grundlage der DEK ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist. Hierdurch werden die Vollmachten, deren die Kirche für ihre Sendung bedarf, bestimmt und begrenzt.“ (Scholder, 1977, S. 480).

Außerdem garantierte die Verfassung das Bestehen der Landeskirchen: „Die Deutsche Evangelische Kirche gliedert sich in Kirchen (Landeskirchen). [...] Die Landeskirchen bleiben in Bekenntnis und Kultus selbständig.“ (Reese, 1974, S. 190). Zur Interpretation der Verfassung s. Reese (1974, S. 190 f.) und Schmidt (2009, S. 120).

### 3.1.3 Die Bildung der Bekennenden Kirche

Zum Verständnis muss zu Beginn der Ausführungen herausgestellt werden, dass die BK nicht als geplante Bewegung aufgefasst werden darf, sondern vielmehr als Reaktion auf die Ereignisse und auf die Formierung der DC zu beurteilen ist (vgl. Kretschmar, 1969, S. 123). Unter den oben erwähnten Ereignissen sind die Kirchenwahlen im Juli 1933 gemeint, welche in dem Gesetz zur Anerkennung der Verfassung der DEK verabschiedet wurden und prinzipiell illegitim waren. Weiterhin die Wahl Müllers zum Reichsbischof, der stark zunehmende Einfluss der DC innerhalb der Landeskirchen, eben durch die Kirchenwahlen im Juli 1933 hervorgerufen, sowie die Ratifizierung des „Arierparagraphen“<sup>54</sup> auf der Generalsynode der APU (vgl. Schmidt, 2009, S. 122–126). Diese Vorkommnisse waren, hier besonders die Beschlüsse auf der preußischen Generalsynode und zusätzlich die Auflösung des „Jungreformatischen Bundes“ waren der unmittelbare Grund für die Initiative Martin Niemöllers zur Gründung des Pfarrernotbundes. Auch wenn, hervorgerufen durch den Sportpalastskandal am 13. November 1933, die Bewegung der DC in der Öffentlichkeit in große Bedrängnis geriet und der „Arierparagraph“ durch ein Gesetz vorerst wieder abgesetzt wurde, setzte der Pfarrernotbund seine Tätigkeit kontinuierlich fort und blieb bis 1945 bestehen (vgl. Schmidt, 2009, S. 126–132). In der folgenden Zeit offenbarte der Notbund immer wieder sein Misstrauen gegenüber dem Reichsbischof Müller. Die Konsequenz war der sogenannte „Maulkorberlaß“ [sic]<sup>55</sup>, der noch größeren, weitreichenderen Protest und die Ablehnung der DC hervorrief: Neben dem Pfarrernotbund versammelte sich im Januar eine „Freie reformierte Synode“<sup>56</sup> in Barmen-Gemarke und in Anlehnung ihrer Beschlüsse agierte sogar die Hauptversammlung des RB. Nachdem die Leiter der bislang von den DC verschonten Landeskirchen – die intakten Landeskirchen – sich dem Protest anschlossen, formierten sie mit den Freien Synoden und den verschiedenen Bruderräten des Pfarrernotbundes im März 1934 die „Bekennnisgemeinschaft der DEK“ (vgl. Schmidt, 2009, S. 133–139). Es folgte – die Übergriffe Müllers in Württemberg waren aktueller Anlass – die Bekanntgabe der Bekennnisgemeinschaft im April 1934 in Ulm, an der sie sich erstmalig „als rechtmäßige

---

<sup>54</sup> Der Arierparagraph der Generalsynode der Evangelischen Kirche der APU vom 6. September 1933 lautete: „Wer nichtarischer Abstammung oder mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist, darf nicht als Geistlicher und Beamter der allgemeinen kirchlichen Verwaltung berufen werden. Geistliche und Beamte arischer Abstammung, die mit einer Person nichtarischer Abstammung die Ehe eingehen sind zu entlassen. Wer als Person nichtarischer Abstammung zu gelten hat, bestimmt sich nach den Vorschriften der Reichsgesetze.“ (Dokument Nr. 72 in Hermle und Thierfelder, 2008, S. 158).

<sup>55</sup> Der Maulkorberlass beschreibt die Verfügung des Reichsbischofs Müller vom 4. Januar 1934, die „ab sofort jede Erörterung kirchenpolitischer Ereignisse von der Kanzel verbot“ (Lekebusch, 1994, S. 97). Außerdem wurde der Arierparagraph wieder eingesetzt (vgl. Schmidt, 2009, S. 134).

<sup>56</sup> An dieser Synode vom 3. und 4. Januar 1934 nahmen Vertreter von zehn lippischen Gemeinden teil (vgl. Schreck, 1969, S. 6). Die Synode „war vom Coetus reformierter Prediger Deutschlands und von den mit ihm verbundenen Gemeinden und Gemeindegliedern“ (Schreck, 1969, S. 6) einberufen worden.

evangelische Kirche Deutschlands“ (Dokument Nr. 99 in Hermle und Thierfelder, 2008, S. 204) benannte.

Da der Einfluss der DC in den Landessynoden jedoch fort dauerte und die Eingliederungspolitik des Reichsbischofs kontinuierlich voranschritt, waren bis Juli 1934, abgesehen vom reformierten Hannover, Bayern und Württemberg, die Landeskirchen unter der Leitung der DC in die Konstruktion der Reichskirche eingegliedert. In Lippe war zu diesem Zeitpunkt seitens der offiziellen Kirchenleitung geplant, sich an die Kirchenprovinz Westfalen der APU anzugliedern, die ihrerseits unter der Leitung von DC stand (vgl. Schmidt, 2009, S. 140–146). Letztlich fand dieser Anschluss nicht statt und die LLk blieb „intakt“ (s. Kap. 3.2.2).

Die hier in groben Zügen aufgezeigten Entwicklungen, waren die Basis für die Einberufung der ersten Bekenntnissynode der DEK in Barmen vom 29. bis zum 31. Mai 1934.

Die Bekenntnissynode hatte „in der gegenwärtigen kirchlichen Notlage die Aufgabe in der Deutschen Evangelischen Kirche die Bekennende Gemeinde zu sammeln und zu vertreten, ihre Gemeinschaft und gemeinsame Aufgaben zu pflegen und dahin zu wirken, daß [*sic*] die Evangelische Kirche dem Evangelium und Bekenntnis gemäß geführt und Verfassung und Recht dabei gewahrt werden“ (Dokument Nr. 100 in Hermle und Thierfelder, 2008, S. 206). Sowohl die rechtliche als auch die theologische Erklärung der Barmer Synode waren von immenser Bedeutung für die weitere Entwicklung (vgl. AdLLk, 7.05, 031). Die Ereignisse in Barmen können „gewissermaßen der Tauftag der Bekennenden Kirche“ (O. Hammelsbeck, o. J., S. 4) genannt werden .

Es folgte die zweite Bekenntnissynode in Berlin-Dahlem vom 19. bis zum 20. Oktober 1934<sup>57</sup> (vgl. Niemöller, 1948, S. 184). Am Ende dieser Synode stand die „Botschaft der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche“ (Niemöller, 1958, S. 25). Der entscheidende Schritt der Dahlemer Synode war der Ausruf des kirchlichen Notrechts und die daraus resultierende Berufung der 1. Vorläufigen Kirchenleitung (VKL). Außerdem standen die Forderungen nach der Ablehnung der bisherigen Kirchenregierung und einer Zusammenarbeit mit eben jener sowie die Befolgung von Anweisungen der Gremien der BK im Mittelpunkt der Synode von Dahlem (vgl. Niemöller, 1958, S. 26–29). Als Ergebnis dieser Synoden kam es weiter zu den Bekenntnisgottesdiensten<sup>58</sup> (vgl. Schreck, 1969, S. 7). Der „bedeutungsvollste Bekenntnisgottesdienst“ (Schreck, 1969, S. 7) fand nach der Hauptversammlung des RB im

---

<sup>57</sup> Die lippischen Vertreter auf dieser Synode waren Pfarrer Böke aus Wüsten und der aus Billerbeck stammende Landwirt Schlepper (vgl. Niemöller, 1958, S. 33).

<sup>58</sup> Die Bekenntnisgottesdienste sollten die Gemeinden über die Ergebnisse der Synoden informieren (vgl. Schreck, 1969, S. 7).

November 1934 in der Detmolder Marktkirche statt. Hier hielt Karl Barth seine Predigt über Jeremia 17, 5-10<sup>59</sup> (vgl. Schreck, 1969, S. 7 f.).

Die Ereignisse nach der ersten Formierung der BK werden soweit erforderlich aufgegriffen und in dem Kontext erläutert. Eine umfassende Darstellung der Geschichte der BK würde über den Rahmen der hier vorgelegten Arbeit hinausgehen<sup>60</sup>. Die spezifische Geschichte der Lippischen Landeskirche (LLk) und der BK in Lippe im Nationalsozialismus wurden in Kap. 3.2.2 genauer beleuchtet.

Festzuhalten ist hier das wesentliche Ziel der BK, nämlich das Bekenntnis der evangelischen Kirche, „durch Wiederannäherung an die Theologie der Reformatoren“ (Schmidt, 2009, S. 139) als Maxime ihres Handelns zu betrachten. Diese Bekenntnissynoden bildeten so ebenfalls für die Vertreter der BK in Lippe die Grundlage ihres Vorgehens.

### 3.1.4 Der Reformierte Bund

Ohne genauer auf die facettenreiche Vorgeschichte des RB einzugehen, erfolgte dessen Gründung im Jahr 1884 als Ergebnis der „Sechsten Konferenz reformierter Prediger, Ältesten und Gemeindeglieder“ vom 19. bis zum 21. August in Marburg (vgl. Goeters, 1984, S. 12). Laut den dort verfassten Statuten lag das Anliegen des RB in der „Wahrung und Pflege der Güter der reformierten Kirche in Deutschland in Lehre, Gottesdienst und Verfassung auf jedem, nach den Bekenntnisschriften und Ordnungen der einzelnen Kirchen, denen die Glieder des Bundes angehören, zulässigen Wege. Er enthält sich jeder Einmischung in die besonderen Angelegenheiten der einzelnen Kirchenkörper.“ (Goeters, 1984, S. 21 f.).

Die gesamte LLk ist 1885 dem RB beigetreten und viele Hauptversammlungen des Bundes haben in den Folgejahren in Detmold stattgefunden (vgl. Goeters, 1984, S. 24 f.).

Als Vertretung der Reformierten in Deutschland nahm der RB an der ersten „Freien reformierten Synode“ 1934 in Barmen-Gemarke teil und gab in der darauffolgenden Hauptversammlung die Unvereinbarkeit einer Mitgliedschaft bei den DC und dem RB bekannt (vgl. Niesel, 1984, S. 39). Durch die Beschlüsse auf der Detmolder Hauptversammlung im November 1934 reihte sich der RB schließlich in die BK ein (s. Kap. 3.3). Die Zusammenarbeit

---

<sup>59</sup> In Jeremia 17, 5-10 (Die Bibel) heißt es: „So spricht der Herr: Verflucht der Mann, der auf Menschen vertraut, auf schwaches Fleisch sich stützt und dessen Herz sich abwendet vom Herrn. Er ist wie ein kahler Strauch in der Steppe, der nie einen Regen kommen sieht; er bleibt auf dürren Wüstenboden, im salzigen Land, wo niemand wohnt. Gesegnet der Mann, der auf den Herrn sich verlässt und dessen Hoffnung der Herr ist. Er ist wie ein Baum, der am Wasser gepflanzt ist und am Bach seine Wurzeln ausstreckt: Er hat nichts zu fürchten, wenn Hitze kommt; seine Blätter bleiben grün; auch in einem trockenen Jahr ist er ohne Sorge, unablässig bringt er seine Früchte. Arglistig ohnegleichen ist das Herz und unverbesserlich. Wer kann es ergründen? Ich, der Herr, erforsche das Herz und prüfe die Nieren, um jedem zu vergelten, wie es sein Verhalten verdient, entsprechend der Frucht seiner Taten.“

<sup>60</sup> Zu einer detaillierten Ausarbeitung der Geschichte des Kirchenkampfes s. Scholder (1977): Die Kirchen und das Dritte Reich, Band 1–3 und Meier (1984): „Der evangelische Kirchenkampf“, Band 1–3, sowie Niemöller, Wilhelm (1948): „Kampf und Zeugnis der Bekennenden Kirche“.

des RB mit der Bekenntnisgemeinschaft in Lippe war ausgeprägt, sodass ein Anhänger der Bekenntnisgemeinschaft stets Mitglied des Moderamen<sup>61</sup> war (vgl. K. Meier, 1984, S. 546).

## 3.2 Der Kirchenkampf in Lippe / der Lippischen Landeskirche

### 3.2.1 Der Coetus Reformierter Prediger in Lippe

In Analogie zu dem Pfarrernotbund entstand Ende 1933, genauer gesagt am 19. Dezember, in Lippe der sogenannte „Coetus Reformierter Prediger in Lippe“<sup>62</sup> (vgl. Wehrmann, 1984, S. 266). Die Mitglieder des Coetus bekannten: „Für die Amtsführung halte ich mich nach wie vor an mein Ordinationsgelübde gebunden und lehne jede andere Bindung ab. Um mein Amt besser und treuer als bisher ausrichten zu können und anderen Dienern am Wort dabei zu helfen, schließe ich mich mit gleichgesinnten Pastören zusammen zu besserer Fürbitte, regelmäßigem Bruderdienst in ernster Gemeinschaft theologischer Arbeit und zur Gemeinschaft der Leiden.“ (Schreck, 1969, S. 4).

Der Coetus bezog als Vertretung der BK in Lippe klare Stellung zum Kirchenkampf und zur Situation innerhalb der Landeskirche (s. Abb. 16).

Aus dem lippischen Coetus formte sich zunächst ein vorläufiger, dann ein endgültiger Bruderrat. Dadurch glichen die Vertreter der BK in Lippe ihre strukturelle Aufstellung der BK auf Reichsebene an (vgl. AdLLk, 7.05, 005; 052). Die Aufgaben des Bruderrats bestanden u. a. in der Umsetzung der Beschlüsse des Reichsbruderrats und darin, zu prüfen, ob entsprechend des Bekenntnisses rechtmäßig gehandelt wurde (vgl. AdLLk, 7.05, 039). Im lippischen Kirchenkampf waren damit die Mitglieder des Coetus und der Bruderrat, als die der BK nahestehenden Organisationen, an wesentlichen Auseinandersetzungen mit der Lippischen Landeskirche sowie ihren offiziellen Präsentanten, dem Landeskirchenrat, der Landessynode und dem Landessuperintendenten, beteiligt (s. Kap. 3.2.2).

Pastor Jürges war seit Beginn der Gründung Mitglied dieses Coetus und somit Anhänger der BK. Insgesamt gehörten dem Coetus in Lippe 26 im Dienst stehende sowie sechs im Ruhestand lebende Pfarrer an (vgl. Schreck, 1969, S. 5 f.).

---

<sup>61</sup> Als Moderamen wird das Vorstandskollegium des RB bezeichnet.

<sup>62</sup> Zur allgemeinen Gründungsgeschichte des Coetus durch Karl Immer im Herbst 1933 s. Lekebusch, Sigrid (1994): Die Reformierten im Kirchenkampf, S. 57–64.

## Richtlinien des Coetus ref. Prediger in Lippe.

Die im Coetus reformierter Prediger zusammengeschlossenen Pastoren verfolgen das Ziel, in regelmässigen Zusammenkünften gemeinsame Arbeit zu theologischer Schulung in Hinsicht auf Lehre, Verkündigung und Ordnung der ref. Kirche zu leisten und gegenseitige Zucht zu üben.

Im gegenwärtigen Kirchenkampf nimmt der Coetus folgende Stellung ein:

1. Er weiss sich durch die über die Kirche hereingebrochene Not aufmerksam gemacht auf die tiefen Schäden, die seit langem in Hinsicht auf Lehre, Verkündigung und Ordnung in der Kirche vorhanden sind, und weiss sich darum besonders dringlich aufgerufen, die oben bezeichnete Arbeit zu tun.
2. In Übereinstimmung mit der Bekennenden Kirche Deutschlands und ihren verschiedenen Erklärungen und Botschaften bekämpft er die durch das Auftreten der DC in der Kirche offenbar gewordene falsche Lehre, den falschen Kirchenbegriff und die falsche Methode zur Ordnung der Kirche.
3. Er ist gewillt, in Übereinstimmung mit der Barmer Erklärung und der Dahlemer Botschaft wie auch des Detmolder Beschlusses des Reformierten Bundes an seinem Teil mitzuwirken, daß Kirche werde vom Wort Gottes her.
4. In der lippischen Kirchenfrage hält er den am 23.6.1934 geschlossenen Vertrag für bekennniswidrig, weil dadurch die lippische Landeskirche in eine von einem DC-Kirchenregiment geleitete Kirche eingegliedert worden wäre. Er hält den Vertrag aus diesem Grunde, wie auch darum für rechtsungültig, weil er mit einer Stelle abgeschlossen ist, die dazu nicht befugt war. Aus diesen Gründen hat der Coetus diesem Vertrag gegenüber erklärt, daß die lippische Landeskirche nach wie vor zu Recht besteht, und hat einen Bruderrat gebildet, der beauftragt wurde, die Rechte unserer lippischen Landeskirche wahrzunehmen und die Verbindung mit der Bekennenden Kirche Deutschlands, vertreten durch den Bruderrat der Bekenntnissynode der DEK., aufzunehmen und zu pflegen.
5. Der Coetus will, daß die lippische Landeskirche in Anerkennung dieses Tatbestandes sich in die Bekennende Kirche Deutschlands, vertreten durch ihre Bekenntnissynode, einreicht, und erkennt es als seine Aufgabe daran mitzuarbeiten, daß das geschieht. Er erhofft für die Zukunft die Sammlung der Reformierten Kirche in Deutschland im Sinne von Ziffer 3 des Detmolder Beschlusses und ist gewillt, an seinem Teile hierzu beizutragen. Die Frage des Anschlusses an oder des Zusammenschlusses mit einer anderen Landeskirche steht darum für den Coetus nicht im Vordergrund. Er lehnt eine vorzeitige Bindung in dieser oder jener Richtung ab und fordert die Erhaltung der Selbständigkeit der lippischen Landeskirche, bis im Rahmen der Neuordnung der DEK. im Sinne der Bekennenden Kirche die Zeit für Einordnung oder Zusammenordnung gekommen ist. Für den Fall, daß die Anschluss- oder Zusammenschlussfrage durch die im Rahmen der Bekennenden Kirche Deutschlands neugeordnete lippische Landeskirche zu entscheiden wäre, überlässt es der Coetus - unter Wahrung der oben dargelegten Voraussetzungen - seinen Mitgliedern, in den rechtmässig berufenen Körperschaften ihrer Erkenntnis entsprechend zu handeln.

Abb. 16: Stellungnahme des Coetus<sup>63</sup>

Quelle: AdLLk, 7.05, 019

<sup>63</sup> Es ist unbekannt, wer die Unterstreichungen vorgenommen hat. In Frage kommt, dass die Markierungen direkt durch Pfarrer der lippischen Bekenntnisgemeinschaft durchgeführt wurden.

### 3.2.2 Die wichtigsten Ereignisse

Die nachfolgende Passage dient dazu, den Kirchenkampf in Lippe anhand der wesentlichen Entwicklungen kennenzulernen und zu verstehen in welcher Situation sich die LLk befand, damit nachvollziehbar wird, unter welchen Voraussetzungen das Detmolder Diakonissenhaus als Teil der BK anzusehen ist.

Obgleich der Kirchenkampf in Lippe nicht mit den Kirchenwahlen vom 23. Juli 1933 begann, wird dieses Ereignis, ungeachtet der Vorgeschichte, den Ausgangspunkt für die folgende Übersicht der Ereignisse bilden.<sup>64</sup>

Wie bereits erwähnt, waren mit der Inkraftsetzung der Verfassung der DEK neue Kirchenwahlen verbunden, die entsprechend in Lippe durchgeführt wurden. In vielen Lippischen Gemeinden gelangten die DC in der Folge der Wahlen zu einer Mehrheit in den Kirchenvorständen, was jedoch in der Gesamtheit betrachtet auf dieser Ebene keine ausschlaggebenden Veränderungen hervorrief, da der Kirchenkampf hier vielmehr zwischen der Partei und einzelnen Geistlichen sowie einzelnen Mitgliedern der Gemeinde stattfand (vgl. Bödeker, 1984, S. 145). Entscheidend war hingegen, dass die DC in den Klassenversammlungen die Mehrheit erlangten und somit maßgeblichen Einfluss in der Landessynode erhielten (vgl. Wehrmann, 1984, S. 265). Die LLk stand also „nun unter deutsch-christlicher Herrschaft, dem verlängerten Arm der Nationalsozialisten“ (Stock, 1997, S. 28). Ein entscheidender Schritt der Gleichschaltung war erfolgt. Dennoch galt die LLk offiziell fortwährend als intakt. Dies bedeutete, dass die offiziell kirchenrechtlich anerkannten Gremien die Leitung der Kirche weiterführten und sowohl von der Kirche selbst als auch vom Staat anerkannt blieben (vgl. K. Meier, 1992, S. 46 f.).

Der Sportpalastskandal vom November 1933 löste bei den Pfarrern, die den DC gegenüber zuvor wohlgesinnt eingestellt waren, Empörung aus und resultierte in der Distanzierung zur Reichsleitung der DC oder in der gesamten Distanzierung zu jener Gruppe. Danach trat die ohnehin vergleichsweise kleine Gruppe lippischer Pfarrer der DC nicht mehr als geschlossene Organisation auf<sup>65</sup> (vgl. Wehrmann, 1984, S. 265 f.). Das Resultat auf Seiten der Opposition

---

<sup>64</sup> Die früheren Ereignisse sind für diese Arbeit nicht von spezifischer Relevanz.

<sup>65</sup> In Lippe bestand die Gruppe derjenigen Personen, die zunächst mit der Bewegung der DC sympathisierten, v. a. aus sechs Personen: Pfarrer v. Szalatnay (Lage), Frerichs (Leopoldshöhe), Böke (Wüsten), Hänisch (Lemgo), Ewerbeck (Lemgo) und Waldhecker (Oerlinghausen). Böke, Frerichs und Waldhecker fanden schnell den Weg in die BK von Lippe, sodass sie sich dem Coetus Reformierter Prediger in Lippe anschlossen (vgl. Schreck, 1969, S. 4 f.). Auch Hänisch und Ewerbeck distanzieren sich entschieden von der Glaubensbewegung (vgl. Wehrmann, 1984, S. 265 f.). „Die Art der persönlichen Behandlung durch die Amtsbrüder“ (Wehrmann, 1984, S. 265) schien es für sie später unmöglich zu machen, ein Teil der BK in Lippe zu werden.

war die Gründung des „Coetus Reformierter Prediger in Lippe“ im Dezember 1933 und die damit verbundene Konsequenz der gescheiterten Gleichschaltung der LLk (s. Kap. 3.2.1).

Die Ereignisse des Kirchenkampfes in Lippe überschlugen sich schließlich durch das auch von der lippischen Landesregierung propagierte Vorhaben, die LLk der Kirche der APU anzuschließen und die Eingliederung in die von einem DC im Bischofsamt geführte Kirchenprovinz Westfalen vorzunehmen. Die Empörung über diese Pläne veranlasste den Coetus am 9. Juli 1934 zur Abgabe einer Erklärung, in der sie den Vertrag über den Anschluss aus verschiedenen Punkten für nicht rechtsgültig befanden. Weiterhin formulierten die Pfarrer: „Diesem Vertrag gegenüber erklären wir, dass die Lippische Landeskirche nach wie vor zu Recht besteht. Die unterzeichnenden Pfarrer dieser zu Recht bestehenden Landeskirche haben einen Bruderrat gewählt, der beauftragt ist, die Rechte dieser Kirche wahrzunehmen und die Verbindung mit der bekennenden Kirche Deutschlands, vertreten durch den Bruderrat der Bekenntnissynode der deutschen evangelischen Kirche, zu pflegen.“ (AdLLk, 77.05, 052).

Dieser zuvor bereits gewählte vorläufige Bruderrat wurde durch den Reichsbruderrat als offizielle Leitung der LLk anerkannt (vgl. AdLLk, 7.05, 052). Die LLk galt demzufolge als äußerlich intakt, war innerlich allerdings zerrissen. Eine Reaktion der Leitung der LLk auf die Äußerungen des Coetus erfolgte im November 1934, indem diese nun den Rücktritt des Reichsbischofs forderte und ein Schreiben veröffentlichte, welches eine Richtungsänderung in den Vertragsverhandlungen und der Beziehung zur BK erkennen ließ (vgl. Schreck, 1969, S. 10 f.). Als die Pläne zur Inkraftsetzung des Vertrages jedoch nicht fallen gelassen wurden, sondern durch die geplante Ratifizierung des Vertrages im März 1935 konkretisiert wurden, war das Resultat die Einberufung der ersten lippischen Bekenntnissynode in Heidenoldendorf am 24. Februar 1935. An dieser Bekenntnissynode nahmen Vertreter aus 26 lippischen Gemeinden teil (vgl. AdLLk, 7.05, 008). Hier wurde der „endgültige“ Bruderrat, bestehend aus Pastor van Senden<sup>66</sup> (Vorsitzender, Detmold-Stadt), Pastor Schmidt (Lieme), Pastor Schreck (Detmold-Land) und Landwirt Schlepper (Billerbeck) gewählt. Eine fünfte Stelle blieb vorerst offen, da diese von einer Person mit juristischen Kenntnissen besetzt werden sollte (vgl. AdLLk, 7.05, 005). Das entscheidende Ergebnis der Bekenntnissynode war die Formulierung von drei Anträgen<sup>67</sup> an die Lippische Landessynode und der damit verbundenen Androhung, „sich eine eigene äußere Ordnung zu geben, wenn die Landessynode nicht noch im letzten

---

<sup>66</sup> Hermann van Senden wurde im Juni 1880 in Aurich (Ostfriesland) geboren. Sein Studium absolvierte er an den Universitäten Tübingen und Halle (Saale). Die beiden theologischen Prüfungen legte er in Aurich ab. 1923 kam er nach Detmold, wo er als Pfarrer tätig war und sich in der Zeit des Nationalsozialismus im Kirchenkampf in außergewöhnlichem Maß engagierte. Van Senden starb 1955 in Detmold (vgl. Meierkord, 1982, S. 60).

<sup>67</sup> Zum genauen Wortlaut der Anträge s. AdLLk, 7.05, 008 oder Schreck (1969, S. 13). Im Wesentlichen forderten die Anträge die Anerkennung der Reichsbekenntnissynode als Leitung der DEK, die Aufhebung des Vertrags zum Anschluss an die APU, sowie in Zusammenarbeit des Landeskirchenrats mit dem lippischen Bruderrat an einer Reform für die LLk zu arbeiten (vgl. AdLLk, 7.05, 008).

Augenblicke durch Annahme unserer Anträge seine Wendung herbeiführt.“ (AdLLk, 7.05, 008). In der Tat kam die Landessynode diesen Forderungen am 13. März 1935 nach<sup>68</sup> (vgl. AdLLk, 7.05, 030). Außerdem wurde die Ernennung von drei Personen aus dem Kreis der BK beschlossen, die zukünftig im Austausch mit dem Landeskirchenrat treten sollten<sup>69</sup> (vgl. AdLLk, 1.01, 241,2). Pastor Jürges war eines der Mitglieder dieses sogenannten Dreierausschusses (vgl. Schreck, 1969, S. 16). Selbst wenn Jürges diese Position Ende Oktober 1935 „aus persönlichen Gründen“ (AdLLk, 1.01, 241,2) aufgab, wurde an der kurzen Amtsausführung dennoch sein Engagement und die Wertschätzung seiner Person fassbar. Außerdem war aufgrund der Zugeständnisse durch die Landessynode aus der Bekennenden Kirche in Lippe die Umbenennung in „Bekenntnisgemeinschaft“ vollzogen worden, weshalb nun dieser Terminus in der Arbeit verwendet wird (vgl. Stock, 1997, S. 42 f.). Es soll weiterhin erwähnt werden, dass im März 1935 die 2. Freie Reformierte Synode in Siegen unter Vorsitz von Pastor Jürges tagte. Diese Synode richtete ein Schreiben unmittelbar an Hitler, welches u. a. von Jürges unterzeichnet wurde<sup>70</sup> (vgl. Schreck, 1969, S. 18 f.).

Zur Auflösung des Bruderrates kam es wegen der weiteren Entwicklungen und immer noch bestehender Differenzen aber nicht, obgleich man in einigen Angelegenheiten durchaus kooperativ zusammenarbeiten konnte, was sich vor allem in der Erklärung der Pfarrkonferenz von 1935 (s. Kap. 3.4) widerspiegelte<sup>71</sup> (vgl. Stock, 1997, S. 43–46). Die Landeskirche stand dabei permanent zwischen den Interessen der Bekenntnisgemeinschaft einerseits und ihren Bemühungen, ein Eingreifen durch die staatlichen Stellen zu verhindern, andererseits (vgl. Bödeker, 1984, S. 150). Die innere Spaltung der LLk wurde wieder deutlicher, nachdem im Juni 1935 das Reichskirchenministerium gegründet wurde. Es kam zur Ernennung des Reichskirchenministers Hanns Kerrl sowie in letzter Konsequenz zur Bildung eines Reichskirchenausschusses und Landeskirchenausschüssen, die entsprechend die offiziellen Leitungsgremien der DEK waren. Diesen Ausschüssen gehörten Mitglieder aus der kirchenpolitischen Strömung der BK, der DC sowie weitere Vertreter an (vgl. Hermle et al., 2019, S. 107). Die Strategie einer Folge immer neuer Verordnungen durch den Reichskirchenminister war allerdings darauf angesetzt die BK langfristig zu zermürben. Eine Abstimmung im Reichsbruderrat der BK führte dann am 3. Januar 1936 mit 17 zu 11 Stimmen

---

<sup>68</sup> Zur Zuordnung von der LLk zur VKL s. auch Meier (1992, S. 76). Der dritte Antrag wurde offensichtlich durch den Bruderrat nach einem vor der Synode stattgefundenen Gespräch mit dem stellvertretenden Landessuperintendenten Ewerbeck zurückgezogen (vgl. Stock, 1997, S. 42). Die Antwort der Landeskirche beinhaltete zudem die Erwartung, dass der Bruderrat annulliert wird (vgl. Schreck, 1969, S. 15).

<sup>69</sup> Der Bruderrat sollte sich nach Ernennung dieser Personen auflösen (vgl. Schreck, 1969, S. 15).

<sup>70</sup> Der Wortlaut dieses Schreibens war: „Vor dem Führer und Reichskanzler des deutschen Volkes klagt die zweite Freie Reformierte Synode diejenigen staatlichen Organe an, die für die Verfolgung der evangelischen Kirche, zumal in Hessen-Nassau, die Verantwortung tragen. Synode bittet ehrerbietig den Führer und Reichskanzler um sein persönliches Eingreifen.“ (Schreck, 1969, S. 18).

<sup>71</sup> Der Wortlaut der Erklärung ist zu finden in Schreck (1969, S. 19 f.).

zur Ablehnung der Kirchengemeinschaften als anerkannte Leitung (vgl. Schmidt, 2009, S. 226). Der Landeskirchenrat in Lippe hingegen „richtete sich gerade in entscheidenden Fragen nach seinen Weisungen“ (Schreck, 1969, S. 21), während „die lippische Bekenntende Kirche [...] sich dieser Überzeugung“ [derjenigen vom Reichsbruderrat, Anm. d. Verf.] (Schreck, 1969, S. 21) anschloss. Die Konstituierung von Landeskirchengemeinschaften konnte in den noch intakten Landeskirchen (s.a. 2.1.3) aber dennoch vermieden werden (vgl. Hermle et al., 2019, S. 107). Wichtig anzumerken ist an dieser Stelle, dass wegen der konfliktreichen Frage bezüglich des Umgangs mit den Kirchengemeinschaften, aus der Bekenntnissynode von Bad Oeynhausen vom Februar 1936 die 2. VKL hervorging (vgl. Niemöller, 1948, S. 315–322). Dieser VKL ordnete sich die Lippische Landessynode in der Folge – trotz ihres Beschlusses vom 13. März 1935 – nicht unter (vgl. Stock, 1997, S. 50). Die Annäherung der kirchenpolitischen Gruppen in Lippe gehörte somit vorerst wieder der Vergangenheit an.

Als der stellvertretende lippische Landessuperintendent Ewerbeck sein Amt niederlegte und die Wahl eines neuen hauptamtlichen Landessuperintendenten diskutiert wurde, traten die innerkirchlichen Konflikte erneut zu Tage. Die Bekenntnissynode lehnte den Vorschlag der LLk ab, Prof. Neuser<sup>72</sup> aus Herborn zum Landessuperintendenten zu wählen. Sie favorisierte die Amtsübernahme durch den reformierten Dr. Baumann aus Stettin, welcher für das Amt dann jedoch nicht zur Verfügung stand. Die unüberwindbare Ablehnung gegenüber Neuser war das Resultat eigens durch die Bekenntnissynode eingeholter Recherchen<sup>73</sup> (vgl. AdLLk, 7.05, 011). Die Wahl Neusers zum Landessuperintendenten erfolgte schließlich dennoch am 22. April 1936 durch die Lippische Landessynode. Im gleichen Monat fand am 21. April 1936, also noch vor der offiziellen Wahl, ein Gespräch zwischen Neuser und Pastor van Senden im Diakonissenhaus statt<sup>74</sup>. Das Ziel war eine Aussprache zwischen den Interessensgemeinschaften, um dem herrschenden Unmut Abhilfe zu schaffen, was jedoch nicht gelang. Die endgültige Einführung in das Amt mit einem Gottesdienst in der reformierten Stadtkirche in Detmold verzögerte sich aufgrund der Differenzen mit den Vertretern der lippischen Bekenntnissynode bis zum 1. November 1936<sup>75</sup> (vgl. AdLLk, 7.05, 011).

---

<sup>72</sup> Wilhelm Neuser wurde am 26. März 1888 in Himmelmert (Plettenberg) geboren. Er besuchte die Universitäten Bonn und Halle (Saale). Die erste und zweite theologische Prüfung absolvierte er 1912 und 1914 in Koblenz. Nach zahlreichen Stationen kam er 1931 nach Herborn, wo er sowohl als Pfarrer in der Gemeinde wie auch als Professor am Evangelisch-Theologischen Landesseminar tätig war. Ab November 1936 bis einschließlich März 1958 war er der Landessuperintendent der Lippischen Landeskirche. Er starb 1959 in Detmold (vgl. Meierkord, 1981, S. 9 f.).

<sup>73</sup> Der Bekenntnissynode lagen Informationen darüber vor, dass Neuser DC gewesen war. Danach galt er als der „typische Neutrale“ (AdLLk, 7.05, 011) und schloss sich nicht der BK an. Außerdem wurde die Qualität seiner Lehre und der Gemeindegemeinschaft in Herborn kritisiert (vgl. AdLLk, 7.05, 011).

<sup>74</sup> Laut Quellenlage nahm Pastor Schreck ebenfalls an diesem Gespräch teil, musste es aufgrund anderweitiger Verpflichtungen aber frühzeitig verlassen (vgl. AdLLk, 7.05, 011).

<sup>75</sup> Während Meier (1984, S. 544) und Stock (1997, S. 56) die Einführung Neusers auf den 2. November 1936 datieren, beschreibt Schreck (1969, S. 29) die Einführung für den 1. November 1936. Da in den

In der Zwischenzeit wurden die Spannungen innerhalb der LLk nicht geringer: Nachdem die Denkschrift von der VKL und dem Rat der DEK vom 28. Mai 1936 an Hitler<sup>76</sup> verfasst wurde, war geplant, diese ebenfalls als Kanzelabkündigung in den evangelischen Kirchen am 23. August 1936 zu verlesen. Reichskirchenminister Kerrl forderte daraufhin die Einleitung von Disziplinarmaßnahmen gegen Pfarrer, die die Kanzelabkündigung trotz seiner Anweisung verlesen sollten. Die LLk unterstützte Kerrls Vorgehen (vgl. Schreck, 1969, S. 25–27).

Im Juli 1936 formte sich der „Arbeitsausschuss der Reformierten Kirchen Deutschland“ als Gremium zur Vertretung der Reformierten unter Beteiligung der LLk (vgl. Lekebusch, 1994, S. 259 f.). Dadurch wurde die Funktion des RB durch die LLk aberkannt, was zur erneuten Eskalation insofern führte, als dass die Bekenntnisgemeinschaft in einer Erklärung vom 2. November 1936 gegenüber dem Landeskirchenrat ihren Standpunkt unmissverständlich darlegte: „Falls der Landeskirchenrat die Befolgung der Weisungen der VL [...] verhindern [...] oder unsere Arbeit im Sinne der Bekenntenden Kirche zu stören sucht [...], werden wir ihm nicht gehorchen, sondern den Weisungen des Bruderrates folgen.“ (Schreck, 1969, S. 28). Diese Erklärung wurde von Pastor Jürges mitunterzeichnet.

Nach seiner Amtseinführung suchte Neuser den Dialog zu den Vertretern der lippischen Bekenntnisgemeinschaft. In diesem Rahmen berichtet Stock (1997, S. 62) u. a. von einem Treffen zwischen Neuser und Pastor Jürges im Diakonissenhaus, welches im Monat von Neusers Amtsübernahme stattgefunden hat. Auch Schreck (1969, S. 29 f.) spricht in diesem Zusammenhang von „einer Änderung des Stiles der Kirchenleitung der Bekenntnisgemeinschaft gegenüber“. Die Aufnahme des Dialogs wurde ebenso an der regelmäßigen Durchführung von Pfarrkonferenzen merklich, welche zum allgemeinen Austausch über verschiedene Entwicklungen und Probleme gedacht waren (vgl. Stock, 1997, S. 63).

Das weitere Geschehen war insbesondere durch den Rücktritt des Reichskirchenausschusses am 12. Februar 1937 geprägt. Unmittelbar darauf wurden die Intentionen Kerrls offenkundig, die Kirche dem Staat zu unterstellen. Am 15. Februar 1937 – an diesem Tag sollten die entsprechenden Verordnungen Kerrls öffentlich werden – erschien stattdessen ein Erlass durch Hitler (vgl. Herbert, 1985, S. 173 f.). Dieser Erlass besagte, dass „die Kirche in voller Freiheit nach eigener Bestimmung des Kirchenvolkes sich selbst die neue Verfassung und damit eine neue Ordnung geben“ (Dokument Nr. 205 in Hermle und Thierfelder, 2008, S. 423) sollte. Dieser plötzliche Wandel ist auf die Einmischung hochrangiger NS-Funktionäre

---

Materialien aus dem Archiv der 1. November 1936 hervorgeht, wird hier dieses Datum angegeben (AdLLk, 7.05, 011).

<sup>76</sup> In dieser Denkschrift wurde das staatliche Vorgehen sowohl mit Blick auf die Kirche als auch in Bezug auf die Gesellschaft stark kritisiert. Ein vollständiger Abdruck der Denkschrift ist zu finden in Hermle und Thierfelder (2008, S. 340–346).

zurückzuführen, die mehr auf eine Säkularisierung oder Abschaffung der Kirche abzielten, als auf eine engere staatliche Bindung Wert zu legen. In der Kirche selbst herrschte allerdings Misstrauen, dass die staatskirchlichen Pläne nicht endgültig aufgegeben waren und der vordergründig gewählte Richtungswechsel nur ein Mittel zum Zweck war (vgl. Hermle und Thierfelder, 2008, S. 268 f.).

In der LLk führte dies seitens des Landeskirchenamts zu dem Beschluss, wiederum eine Kanzelabkündigung am 24. Februar 1937 zu erlassen, welche die Kirchenpolitik Hitlers bemängelte, sowie, mit Blick auf die anstehende Kirchenwahl, das Bekenntnis in den Fokus rückte (vgl. Schreck, 1969, S. 31 f.).

Zur Vorbereitung der Gemeinden auf die Wahlen kam es in der LLk weiterhin zur Veröffentlichung des sogenannten „Offenen Briefs“ von Otto Dibelius und zu zahlreichen Bekenntnisgottesdiensten. Dafür war die LLk bereit, Konsequenzen wie z. B. das Verbot der Reformierten Kirchenzeitung zu riskieren (Schreck, 1969, S. 32 f.; AdLLk, 7.05, 016). Am Ende fanden die Kirchenwahlen nie statt, da der Protest in der BK immens war und ein Ergebnis erahnen ließ, welches „nicht zur nach wie vor erstrebten Gleichschaltung der evangelischen Kirche führen würde“ (Hermle und Thierfelder, 2008, S. 269). Die Ereignisse in der Gesamtschau zeigen eine Annäherung der kirchenpolitischen Gruppierungen in Lippe, allerdings war die LLk weiter von einem klaren Zugehen auf die BK entfernt (vgl. Stock, 1997, S. 67 f.).

In der folgenden Zeit bekam sodann die LLk die verstärkten staatlichen Repressalien vielfältig zu spüren (vgl. Stock, 1997, S. 69–72). Auch einzelne lippische Pfarrer, wie z. B. Pastor van Senden, konnten den Bedrängnissen nicht entgehen: Van Senden wurde im November 1937 wegen des Vorwurfs der Verbreitung des sogenannten Strahlenbriefs<sup>77</sup> verhaftet (vgl. Bödeker, 1984, S. 161). Weiterhin soll hier noch der Einsatz der LLk für Martin Niemöller Erwähnung finden, an dem nicht nur Pfarrer der Bekenntnisgemeinschaft beteiligt waren.<sup>78</sup> Aus Lippe wurden aus diesem Anlass einige Gemeindeglieder sogar beim Oberkommando der Wehrmacht in Berlin vorstellig (vgl. AdLLk, 7.05, 016; 029). Zum Jahreswechsel 1937/38 hatte sich der Kurs von Bekenntnisgemeinschaft und Landeskirchenamt angenähert, sodass bei oben geschilderten Vorkommnissen häufig geschlossen reagiert wurde (vgl. Stock, 1997, S. 75 f.).

---

<sup>77</sup> Der Strahlenbrief wurde am 23. August 1937 von Karl Immer verfasst. Hierin berichtete Immer seinen Kindern über seine Verhaftung vom 05. August 1937 durch die Staatspolizei und seine Gefangenschaft in Berlin in der Staatspolizeistelle am Alexanderplatz (vgl. AdLLk, 7.05, 010).

<sup>78</sup> Martin Niemöller wurde am 1. Juli 1937 in Dahlem von der Gestapo verhaftet. Er wurde für knapp acht Monate in Untersuchungshaft in Moabit festgehalten, bis sein Prozess im Februar 1938 begann. Das Urteil verkündete das Gericht am 2. März 1938: Das Strafmaß wurde auf sieben Monate Haft und eine Geldstrafe festgesetzt; die Haftstrafe wäre somit durch die Zeit der Untersuchungshaft beglichen gewesen. Jedoch wurde Niemöller in der Nacht nach der Urteilsverkündung in das Konzentrationslager Sachsenhausen gebracht (vgl. Ziemann, 2019, S. 293–307).

Das Jahr 1938 war vor allem durch die Ereignisse betreffend die Eidesfrage (s. Kap. 3.2.2) und die Gebetsgottesdienstordnung geprägt. Die Ordnung des Gebetsgottesdienstes der VKL war angesichts der akuten Kriegsbedrohung im September 1938 in Folge der sog. „Sudetenkrise“ entstanden und sollte in den Gottesdiensten am 30. September 1938 verlesen werden.<sup>79</sup> Als ein Krieg durch das Münchner Abkommen verhindert wurde und es nicht zur Umsetzung der Liturgie kam, waren die Mitglieder der VKL dennoch staatlichen Angriffen ausgesetzt. In der Folge erhöhte das Reichkirchenministerium den Druck auf die Leiter der Landeskirchen, sich von der Gebetsliturgie zu distanzieren (vgl. Hermle et al., 2019, S. 146). Landessuperintendent Neuser unterzeichnete schließlich als Vertreter für die LLk ein entsprechendes Dokument vom 29. Oktober 1938. Die Konferenz der Landesbruderräte am 2. November 1938 bezog hingegen klare Position für die VKL (vgl. Schreck, 1969, S. 40). Dieser Erklärung schlossen sich 23 lippische Pfarrer an, mit den Bitten an Neuser, ebenfalls zu unterzeichnen, und an das Landeskirchenamt, diese Erklärung bis zum 15. Januar an das Reichkirchenministerium weiterzuleiten (vgl. AdLLk, 7.05, 016). Als das in der Folge nicht geschah, verschickten die lippischen Pfarrer diese Erklärung selbstständig. Die Konsequenz war ein Disziplinarverfahren gegen die lippischen Pfarrer. Das Disziplinarverfahren<sup>80</sup> wurde im Februar 1939 mit einem Freispruch beendet (vgl. Schreck, 1969, S. 41). Im Umgang der LLk mit der Eidesfrage und der Gebetsgottesdienstordnung spiegelten sich erneut „der Zwiespalt zwischen Bekenntnistreue und Staatsloyalität“ (Stock, 1997, S. 84) und die Bemühungen um den Erhalt der Intaktheit wider.

Während der Kriegsjahre wird von Auseinandersetzungen innerhalb der LLk nicht berichtet, stattdessen verstärkten sich aber die Konflikte mit den Regierungsinstanzen. Die Arbeit in der LLk war durch die Folgen des Krieges sowie durch die staatlichen Übergriffe in Mitleidenschaft genommen. Stellvertretend aufgeführt werden soll an dieser Stelle, dass die LLk durch den Krieg 14 Pfarrer verlor, was einem Verlust an 23 % der Pfarrstellen entsprach (vgl. Bödeker, 1984, S. 168). Außerdem wurde Anfang 1939 das Reformierte Sonntagsblatt verboten, welches für die innerkirchliche Kommunikation eine wesentliche Restriktion bedeutete (AdLLk, 7.05, 048). Die LLk trat im Laufe der Zeit dem „Einigungswerk“ (K. Meier, 1992, S. 189) des Baden-Württembergischen Landesbischofs Theophil Wurm bei, um eine gemeinsame Position gegenüber der gegenwärtigen Kirchenpolitik zu vertreten. Letztlich hatte der Bruderrat „wenig Ursache mehr zum Eingreifen oder Protestieren“ (Schreck, 1969, S. 46). Im Fokus der

---

<sup>79</sup> Die Gebetsliturgie stellte die eigenen Sünden heraus, beinhaltete den Wunsch nach bestehenden Frieden und beschrieb die Konsequenzen eines Krieges (vgl. Dokument Nr. 227 in Hermle und Thierfelder, 2008, S. 455–457).

<sup>80</sup> Der Ort der Durchführung des Disziplinarverfahrens ist aus der vorliegenden Quelle nicht ersichtlich. Ob die Verhandlung des Dienststrafgerichts in Lippe stattgefunden hat oder anderswo –schließlich war das Disziplinarverfahren ursprünglich auf Initiative des Reichkirchenministers gefordert und nachfolgend durch den Landeskirchenrat eingeleitet worden– ist unklar.

Kriegsjahre stand das Aufrechterhalten des kirchlichen Lebens. In dieser Zeit setzte sich die LLk auch für die BK ein, indem sie beispielsweise für entsprechend gesinnte Theologiestudenten die Möglichkeit bot, ihr Examen abzulegen, oder verfolgte Pfarrer aufnahm. Hier zahlte sich nun der Status als intakt gebliebene Landeskirche in außergewöhnlicher Weise aus (vgl. Stock, 1997, S. 108–123).

### 3.2.3 Die Haltung von Pastor Jürges mit Blick auf die BK im Allgemeinen sowie im Kontext der Eidesfrage

An dieser Stelle wird auf die Verweigerung des Treueids der lippischen Pfarrer von 1934 sowie von 1938 eingegangen, da dies die Einstellung des Vorstehers des Diakonissenhauses, Pastor Jürges, in der kirchenpolitischen Frage reflektiert. Dabei soll hier ebenfalls übersichtlich auf die Ereignisse des Jahres 1934 in der LLk eingegangen werden, die in der sehr begrenzten Sekundärliteratur bislang nahezu gänzlich vernachlässigt wurden. Vor allem ist die Position von Pastor Jürges an dieser Stelle bisher vollständig unerwähnt geblieben.

Die erste Bemühung, „die gesamte evangelische Kirche durch einen Treueid zum Führer dem Willen des Staatsoberhauptes auszuliefern und sie damit zu einem exekutiven Organ des NS-Staates zu degradieren“ (Gerlach-Preatorius, 1967, S. 62), wurde durch Reichsbischof Müller im August 1934 unternommen. Auf der Nationalsynode am 9. August 1934 wurde hierzu ein „Kirchengesetz über den Diensteid der Geistlichen und Beamten“ angenommen. Der Widerstand aus dem Reichsbruderrat verurteilte die Unrechtmäßigkeit der Synode. Die Vorsitzenden der Landesbruderräte sprachen sich am 15. August 1934 gesondert dafür aus, den Eid abzulehnen (vgl. Schneider, 1986, S. 252). Die entschiedene Gegenwehr aus der BK durchkreuzte die Pläne der nationalsozialistischen Kirchenregierung und führte die Aussetzung der Eidesfrage herbei (vgl. Tödt, 1997, S. 258).<sup>81</sup>

Der Bruderrat der BK in Lippe schloss sich 1934 der Auffassung der BK an und verschickte an die Mitglieder der BK am 13. September 1934 einen Beschluss, „um unsere Einmütigkeit betr. Ablehnung des von der ‚Nationalsynode‘ beschlossenen Dienstoides festzustellen“ (AdLLk, 7.05, 003). Pastor Jürges unterzeichnete das genannte Schreiben am 17. September 1934 (s. Abb. 17).

In diesem Dokument fokussiert sich sowohl seine politische als auch seine theologische Werthaltung. Er erkannte, wie die anderen lippischen Pfarrer der Bekenntnisgemeinschaft, die theologische und juristische Fragwürdigkeit, die die Leistung eines solchen Eides mit sich brachte. Die Eingebundenheit Jürges, der „eindeutig auf dem Boden der Bekennenden Kirche

---

<sup>81</sup> Zu einer differenzierteren Begründung der Ablehnung des Eides und der Bedeutung des Eides in der christlichen Kirche im Allgemeinen s. Gerlach-Preatorius (1967): Die Kirche vor der Eidesfrage: Die Diskussion um den Pfarrereid im „Dritten Reich“.

stand“ (Stock, 1997, S. 123), in die lippische Bekenntnisgemeinschaft wird im Archivbestand an mehreren Dokumenten deutlich. Diese dürften wohl als mehr als nur Indizien für sein Engagement und die Beteiligung am lippischen Kirchenkampf gewertet werden.

Hierdurch erkläre ich, daß ich es ablehne, den im Kirchengesetz vom  
9. August 1934 geforderten Diensteid zu leisten.

....., den 17. September 1934

M. Jürges

Abb. 17: Ablehnung des Treueids 1934 durch Pastor Jürges

Quelle: AdLLk, 7.05, 005

An einigen Stellen des Kapitels zum Kirchenkampf in Lippe fand der Name Jürges bereits Erwähnung: Neben der bereits beschriebenen Funktion im Dreierausschuss der lippischen BK, der Ablehnung des Treueids, seiner von Beginn an existierenden Mitgliedschaft im Coetus, der Funktion des Präses der 2. Freien Reformierten Synode von Siegen und der Unterzeichnung verschiedener Dokumente deuten weitere unbekannte Nennungen seiner Person auf die feste Einbindung in den Kreis der lippischen Pfarrer der Bekenntnisgemeinschaft. Nicht zuletzt zählt dazu seine namentliche Auflistung in einem Dokument bezüglich Rundsendungen, um Mitgliedern der Bekenntnisgemeinschaft Nachrichten schneller und in geregelten Organisationsstrukturen zukommen zu lassen (vgl. AdLLk, 7.05, 003). Außerdem wird er explizit in einer Liste „der auf Seiten der Bekennenden Kirche stehenden Pastoren“<sup>82</sup> (AdLLk, 7.05, 005) aufgeführt. Sein Engagement und Blick für die Angelegenheiten der BK über Lippe hinaus, wird an seiner Unterstützung der lippischen Pfarrer bei ihrem Einsatz für Niemöller erkennbar (vgl. AdLLk, 7.05, 016). Die volle Integrität in die lippische Bekenntnisgemeinschaft war unumstritten. Er übernahm wichtige Aufgaben, z. B. war er einer der Vertreter der Bekenntnisgemeinschaft, die sich an einer Debatte mit Beauftragen der Landeskirche kurz vor der anstehenden Landessynode am 13. März 1935 beteiligten (vgl. AdLLk, 1.01, 241,1).

Im Allgemeinen legte Jürges großen Wert darauf, über die aktuellen Ereignisse informiert zu sein, was auch seine eigenständige Initiative belegt, das Landeskirchenamt aufzufordern, „mir

<sup>82</sup> Auf der Liste werden diejenigen Pfarrer, die auf der Seite der BK standen, namentlich aufgeführt. In Zusammenschau mit den weiteren Materialien, die diese Akte enthält, darunter u. a. das Protokoll der lippischen Bekenntnissynode von Heidenoldendorf vom 24. Februar 1935, wurde diese Liste möglicherweise von den Vertretern der lippischen BK verfasst (vgl. AdLLk, 7.05, 005).

[Pastor Jürges, Anm. d. Verf.] alle Rundschreiben des Lippischen Landeskirchenamtes zustellen zu lassen.“ (AdLLk, 1.01, 1810). Er war trotz der finanziellen Umstände (s. Kap. 2.3) und angesichts der kirchlichen Entwicklungen bereit, hierfür sogar die entsprechende Entschädigung aufzubringen (vgl. AdLLk, 1.01, 1810). Seine Anteilnahme und sein Interesse an den Vorgängen in der LLk demonstrieren eine Weitsicht, die über das Diakonissenhaus, die Ziele und die Arbeit der IM hinausgeht.<sup>83</sup> Dabei sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass Pastor Jürges als Leiter des Diakonissenhauses in Detmold nicht unmittelbar der LLk zugehörig oder ihr unterstellt war (s. Kap. 3.5). So kann gefolgert werden, dass das Vorgehen und die Entscheidungen der LLk nicht unmittelbar auf ihn und die Arbeit der IM in Lippe Auswirkung hatten. Andererseits lässt sein Handeln in diesen Angelegenheiten umso mehr auf seine eben auch ganz persönliche und nicht nur seine berufsethische Sichtweise schließen: Die Ablehnung des Eides spiegelt beispielhaft und eindrücklich auf der einen Seite seine gute Verbindung zu den lippischen Pfarrern wider und auf der anderen Seite seine persönliche Überzeugung und Haltung gegenüber dem NS-Regime.

Der Vollständigkeit und der Besonderheit wegen, dass die LLk eine der wenigen Landeskirchen war, in der die Pfarrer nicht instruiert wurden, den Eid abzulegen, werden nun die weiteren Begebenheiten bezüglich der Eidesfrage prägnant geschildert. Nachdem die Umsetzung des Treueids in der Evangelischen Kirche vorerst gescheitert war, wurde das Thema 1938 durch die Verordnung von Dr. Friedrich Werner, Leiter der Kanzlei der DEK in Berlin, erneut aktuell (vgl. Harder, 1969, S. 160). Auslöser war die „Angliederung Österreichs“ an das Deutsche Reich im März 1938 und die damit heraufbeschworene Euphorie, die auch vor der DEK nicht Halt machte, sodass man es als zeitgemäß erachtete, nun dem Führer die volle Folgsamkeit zu versichern (vgl. Schneider, 1986, S. 435 f.). Die Handhabung der Forderung nach dem Eid und die Bereitschaft zur Ableistung war in den einzelnen Landeskirchen individuell unterschiedlich (vgl. Gerlach-Preatorius, 1967, S. 92–99). Die BK trat hier nicht geschlossen in Erscheinung, sodass eine Großzahl der Pfarrer den Eid leistete, während demgegenüber eine „Minorität der Eidesverweigerer stand“ (Tödt, 1997, S. 259). Unschwer vorzustellen ist, dass diese Ereignisse zu Diskussionen und Disputen innerhalb der BK führten, die sich schlussendlich als unnötig und kläglich erwiesen, als ein Schreiben des Reichsleiters Martin Bormann vom 13. Juli 1938 am 8. August 1938 öffentlich wurde, in dem es hieß: „[...] Die Kirchen haben diese Anordnung von sich aus erlassen, ohne vorher die Entscheidung des Führers herbeizuführen. Dem Eid auf den Führer kommt deshalb lediglich

---

<sup>83</sup> Die Anerkennung und der Respekt gegenüber Pastor Jürges in der BK wirkte nach 1945 weiter. Er wurde Vorsitzender des Bruderrates und Präses der Landessynode, was von großem Vertrauen in seine Person zeugt (vgl. AdLLk, 7,05, 027).

eine innerkirchliche Bedeutung zu. [...] Es darf in der Haltung der Partei den kirchlichen Stellen oder einzelnen Angehörigen des geistlichen Standes gegenüber kein Unterschied gemacht werden, ob ein Geistlicher den Eid auf den Führer geleistet hat oder nicht. [...]. Ein Eid auf den Führer hat vielmehr für die Partei und den Staat nur dann Bedeutung, wenn er auf Anordnung des Führers von der Partei oder von dem Staat dem einzelnen abgenommen wird“ (Dokument Nr. 222 in Hermle und Thierfelder, 2008, S. 447 f.). Allerdings kam es in einigen Landeskirchen auch danach doch zu Konsequenzen für die Pfarrer, die den Eid verweigerten<sup>84</sup> (vgl. Hermle et al., 2019, S. 138 f.).

Die Befürchtung, dass die LLk von ihren Mitgliedern die Leistung des Eides verlangen würde, veranlasste die lippische Bekenntnisgemeinschaft am 24. August 1938 zu einer Beratung über das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit. Daran nahmen 15 Mitglieder der Bekenntnisgemeinschaft teil. Van Senden, Hossius, Weßel, Schreck und Schmidt wurden beauftragt, am selben Tag ein Schreiben an das Landeskirchenamt zu richten, in dem sie die Weigerung begründen sollten<sup>85</sup> (AdLLk, 7.05, 016). Von Seiten der offiziellen Kirchenleitung in Lippe wurde zu keiner Zeit zur Eides-Ableistung aufgerufen (vgl. Stock, 1997, S. 78 f.). Am Ende kann es daher als ein gemeinsamer Erfolg der reformierten Pfarrer und der Kirchenleitung angesehen werden, dass die LLk zusammen mit der reformierten Landeskirche Hannovers die Einzige war, die von der Eidesleistung Abstand genommen hatte (vgl. AdLLk, 1.01, 1455).<sup>86</sup>

### 3.3 Die Rolle des Diakonissenhauses innerhalb der Bekennenden Kirche

Nachweise in der wissenschaftlichen Sekundärliteratur zur Bedeutung des Detmolder Diakonissenhauses innerhalb der BK lassen sich kaum finden. Lediglich Stock (1997, S. 123–125) geht im Rahmen eines Exkurses in seiner Arbeit zum Thema „Die Lippische Landeskirche in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft 1933–1945“ sehr grundsätzlich auf die

---

<sup>84</sup> Z.B. wurde Georg Fritze, Kölner Bekenntnispfarrer, von seinem Dienst entbunden und einige Monate später „in den Ruhestand versetzt“ (Hermle et al., 2019, S. 138 f.).

<sup>85</sup> Anhand der Ausführungen Stocks (1997, S. 78) kann man zu der fälschlichen Annahme gelangen, dass die genannten Pastoren in der Erklärung an das Landeskirchenamt nur für sich sprachen. Dies ist anhand der Archivmaterialien eindeutig zu widerlegen. Die Beschreibung von Schreck (1969, S. 38) erscheint zutreffend: „In Lippe hatten die Pfarrer der Bekenntnisgemeinschaft schon 1935 sich unter Berufung auf den Heidelberger Katechismus geweigert, diesen Eid zu leisten. Am 24. August 1938 richteten die Pastoren van Senden, Hossius, Weßel, Schmidt und Schreck eine Eingabe an den Landeskirchenrat, die diese Weigerung begründet [...]“. Seine Äußerung bezieht sich unter gesonderter Nennung der fünf Personen auf die gesamte lippische Bekenntnisgemeinschaft. Das vollständige Schreiben der fünf Pastoren ist zu finden im AdLLk, 7.05, 048.

<sup>86</sup> Zur genaueren Beschreibung der Umstände der Eidesfrage s. Stock (1997, S. 76–79). Die wenigen lutherischen Pfarrer in Lippe leisteten zum Großteil den Eid (vgl. AdLLk, 1,10, 1455).

Bedeutung des Diakonissenhauses im Kirchenkampf ein. Er verweist bereits in seinen Ausführungen auf die äußerst schwierige Quellenlage und führt dies anhand eines Interviews darauf zurück, dass „Berichte über die Treffen von Gruppen der Bekennenden Kirche meistens nicht schriftlich, sondern nur mündlich weitergegeben wurden.“ (Stock, 1997, S. 124). Der ursprüngliche Plan von Pastor Jürges, eine Darstellung der Geschichte des Diakonissenhauses im Kirchenkampf zu verfassen, ist aus unbekanntem Gründen nie umgesetzt worden (vgl. Schreck, 1969, S. 1).

An einigen Stellen gibt es allerdings zumindest Hinweise auf die Rolle des Diakonissenhauses im lippischen Kirchenkampf: „Die Pfarrer und Studenten der Bekennenden Kirche kamen manchmal ins Haus.“ (Sauermann et al., 2004, S. 32).

Auch Bödeker (1984, S. 166 f.) schreibt in seinen Ausführungen bezüglich der LLk über das Diakonissenhaus: „Es war eine in ganz Deutschland bekannte Sammelstätte von Vertretern der Bekennenden Kirche. Ungezählte Tagungen und Zusammenkünfte haben dort stattgefunden, an denen oft Redner beteiligt waren, die für ganz Deutschland Redeverbot hatten.“ Weiterhin beschreibt Schreck (1969, Vorwort) das Diakonissenhaus als „eine ‚Herberge zur Heimat‘ für die Bekennende Kirche weit über Lippe hinaus [...]“.

Die Bedeutung des Detmolder Diakonissenhaus – über die Grenzen Lippes hinaus – wird auch deutlich, wenn eine Zeitzeugin folgendes schildert: „Das Mutterhaus wurde Zuflucht für die Pfarrer der Bekennenden Kirche. [...] Ihre teilweise geheimen Sitzungen fanden im Diakonissenhaus statt. Die Vorüberlegungen für die ‚Barmer Thesen‘ sind bei uns im Mutterhaus entstanden“ (Sauermann et al., 2004, S. 39).

Die wirkliche Dimension der Beteiligung des Diakonissenhauses am Kirchenkampf ist also aufgrund der schwierigen Quellenlage bislang nur schemenhaft bekannt. Im Folgenden bezieht sich die vorliegende Arbeit in dieser Frage vorwiegend auf Archivmaterialien, die zum größeren Teil bislang nicht ausgewertet wurden. Dieses Kapitel soll im Zusammenschluss mit dem nachfolgenden Kapitel der Arbeit daher die Ereignisse rund um das Diakonissenhaus und die BK ergänzen. Der persönlichen Überzeugung Pastor Jürges dürfte dabei für die Beteiligung des Diakonissenhauses im Kirchenkampf eine tragende Funktion zugekommen sein, da Jürges, wie bereits erwähnt, größtenteils autark agieren konnte und diesen Freiraum entsprechend selbstständig nutzte. Nur aufgrund der inneren Überzeugung und Zustimmung von Jürges dürften die Treffen im Diakonissenhaus wohl überhaupt erst möglich gewesen sein. Dies scheint umso wichtiger angesichts dessen, dass er in seiner Funktion als Leiter des Diakonissenhauses das Ansehen und den Respekt der Schwestern genoss. Seine Meinung und sein Weitblick für die politische Lage prägten die Wahrnehmung der Diakonissen, wie eine Augenzeugin bestätigte: „Der [Hitler, Anm. d. Verf.] will Deutschland in eine neue Zukunft

führen, so dachten wir. Unser Vorsteher, Pastor Jürges, hat uns bald ‚aufgeklärt‘ darüber, was aus Sicht der Pfarrer der Bekennenden Kirche vom Nationalsozialismus zu halten war“ (Sauermann et al., 2004, S. 39).

Die zweite tragende Stütze für die Beteiligung des Diakonissenhauses im Kirchenkampf war Oberin Martha Coerper, die die Ziele der BK unnachgiebig verfolgte und Jürges maßgeblich unterstützte (vgl. AdLLk, 5.12, 530; 538). Sie übernahm häufig die Organisation der Treffen im Diakonissenhaus und koordinierte die Unterbringung der zahlreichen Gäste. So galt sie in entsprechenden Kreisen als „Mutter und Beschützerin der Bekennenden Kirche“ (AdLLk, 5.12, 530). Meier (1999, S. 213) berichtet anhand von Berichten von Martin Albertz und Hermann van Senden über die Bereitstellung einer Schwester für die Ausbildung junger Theologen, was nicht völlig legal war. Dies verdeutlicht einmal mehr den großen Rückhalt in der Schwesterngemeinschaft.

Zu den Treffen der BK im Mutterhaus gehörten offensichtlich auch Bruderratssitzungen von Vertretern der BK aus anderen Regionen Deutschlands, wie aus einem Brief von Martin Niemöller zum Tod von Martha Coerper zu entnehmen ist (vgl. AdLLk, 5.12, 530). Bezüglich der Datierung einzelner Treffen der Bruderräte während des Nationalsozialismus und ihrem Inhalt konnte im Archiv kein weiteres Material gefunden werden. Im Gegensatz dazu ist das Ergebnis der Hauptversammlung des Reformierten Bundes von 1934 durchaus bekannt: Hier wurde in Detmold beschlossen, dass „die Bekenntnissynode [...] als die rechtmässige [*sic*] Leitung der Deutschen Evang. Kirche“ (AdLLk, 5.21, 010) betrachtet wird. Außerdem wurde eine Kooperation mit den DC abgelehnt (vgl. AdLLk, 5.21, 010). Sowohl die Rüstzeit<sup>87</sup>, die der Hauptversammlung des RB voranging, als auch die Versammlung des Coetus Reformierter Prediger 1939 in Detmold waren weitere wesentliche Ereignisse, die allein aufgrund ihrer Größe dazu beigetragen haben dürften, die LLk innerhalb der BK bekannt gemacht zu haben (vgl. AdLLk, 5.12, 538). Daher ist Stock (1997, S. 123) zuzustimmen, wenn er die Bekanntheit der LLk auf die Versammlungen im Detmolder Diakonissenhaus zurückführt und darin den Grund sieht, dass verfolgte Pfarrer auf die LLk aufmerksam und an sie vermittelt wurden. In diesem Rahmen war das Detmolder Diakonissenhaus für die BK von großem Wert. Die Wertschätzung des Diakonissenhauses für die BK in ganz Deutschland spiegelt sich auch in folgender Äußerung von Karl Immer wider: „Ich meine, wir sollten dieses Diak. Haus der Ref. Kirche Deutschland ganz besonders im Auge behalten und durch Fürbitte und Opfer seiner gedenken.“ (AdLLk, 5.21, 010).

---

<sup>87</sup> Als Rüstzeit wird eine christliche Versammlung bezeichnet, die zum inhaltlichen und persönlichen Austausch dient, um „sich geistig zu rüsten“ (Hinz, 2014, S. 122).

Zur ungefähr gleichen Zeit war das Diakonissenhaus Herberge für Treffen der lippischen Bekenntnisgemeinschaft. Die Quellenlage zu den Treffen der Pfarrer der lippischen Bekenntnisgemeinschaft ist schwierig, dennoch wird hier exemplarisch das Treffen vom 9. Februar 1938 kurz dargestellt, da es als eines der wenigen dokumentierten Exempel für diese Art Konvent gelten kann. (Vorweg ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass es eine Vielzahl ähnlich gestalteter Treffen gab.) Am 9. Februar 1938 berieten die Versammelten in Detmold über die Fürbitten für Niemöller sowie die allgemeinen Fürbitten. Weiterhin wurde der Umgang mit den Kollekten thematisiert. Kirchenpolitische Themen, wie die Haltung der VKL und der Umgang mit den Theologiestudenten in ihrer Allgemeinheit, waren ebenfalls Gegenstand der Versammlung (vgl. AdLLk, 7.05, 016). Es wurden somit aktuelle Themen besprochen, die die Entwicklung der BK in Deutschland und Lippe betrafen. Gleichzeitig wurden diese Versammlungen dazu genutzt, allgemeine Fragen mit Blick auf das kirchliche Leben in Lippe zu besprechen (vgl. AdLLk, 7.05, 016).

Die Aussprache van Sendens und Neusers bezüglich dessen Wahl zum Landessuperintendenten zeigt neben der Bedeutung des Detmolder Diakonissenhauses als geschützte Unterkunft für die Treffen und Verpflegung der Gäste eine zweite, bislang nicht entsprechend gewürdigte Komponente: Das Diakonissenhaus bot den Rahmen für diplomatische Verhandlungen zwischen verschiedenen Interessengruppen und fungierte als Vermittler. Dies war eine Möglichkeit der LLk zur Kontaktaufnahme mit der Bekenntnisgemeinschaft. Das Diakonissenhaus und sein Vorsteher waren ein – von beiden Seiten akzeptiertes – Bindeglied zwischen der Bekenntnisgemeinschaft und der LLk.

Abgesehen von dem Engagement für die BK in Lippe und Deutschland vergaßen die Verantwortlichen des Mutterhauses nicht ihre humanitäre Pflicht gegenüber den einzelnen Menschen und Opfern der Herrschaft des Nationalsozialismus und des Krieges. So bot das Mutterhaus z. B. den Kindern der Säuglingsstation des Inneren Missionsheims aus Gelsenkirchen im Juli 1943 eine neue Unterkunft, nachdem dieses aufgrund von Bombenschäden vorerst nicht weiter genutzt werden konnte. Außerdem wurden im Juli und August 1943, den Kriegereignissen geschuldet, einige Frauen aus Barmen, ein Ehepaar aus Hamburg sowie zahlreiche weitere Flüchtlinge, die keine Unterkunft hatten, aufgenommen (vgl. AdLLk, 5.12, 558; 578).

### 3.4 Übersicht der Zusammenkünfte im Detmolder Diakonissenhaus mit Bedeutung für die Bekennende Kirche

Eine erste Übersicht über die Versammlungen<sup>88</sup> im Diakonissenhaus hat Stock (1997, S. 135) bereits im Rahmen seiner Ausführungen herausgearbeitet und akzentuierte bezüglich der Thematik die äußerst schwierige Quellenlage. Dennoch ist es nach Sichtung der Archivbestände gelungen, die Darstellung um einige weitere Ereignisse zu ergänzen, die bislang in der einschlägigen Literatur gänzlich unerwähnt blieben. Diese Ereignisse werden im Folgenden durch Unterstreichung gesondert kenntlich gemacht.

- **26.–28. November 1934: Rüstzeit mit fast 200 Teilnehmern (Pastoren und Kirchenälteste) aus ganz Deutschland** (vgl. AdLLk, 7.10, 046; 5.21, 010; 5.12, 694)<sup>89</sup>

Auf dieser Versammlung sollte vor allem die Haltung der Reformierten im Kirchenkampf geklärt werden (vgl. AdLLk, 5.21, 010). Das Gesamtthema der Rüstzeit lautete: „Lebensordnungen einer nach Gottes Wort erneuerten Kirche“ (AdLLk, 7.10, 46). Die Einladungen wurden an sämtliche Mitglieder des Coetus Reformierter Prediger Deutschlands geschickt, sowie in der Reformierten Kirchenzeitung veröffentlicht (vgl. AdLLk, 5.21, 010).

- **29.–30. November 1934: Hauptversammlung des Reformierten Bundes**<sup>90</sup> (vgl. AdLLk, 5.21, 010)

- **Ende Oktober 1935: Pfarrkonferenz mit Vortrag Neusers** (vgl. AdLLk, 7.05, 011)

Zu dieser Pfarrkonferenz wurde Neuser von dem stellvertretenden Landessuperintendenten eingeladen. Ohne sein Wissen geschah dies bereits mit der Intention, ihn später für die vakante Stelle des Landessuperintendenten vorzuschlagen.

- **9. Dezember 1935: Amtliche Pfarrkonferenz**<sup>91</sup> (vgl. AdLLk, 1.01, 1810)

---

<sup>88</sup> Stock (1997, S. 135) schließt an dieser Stelle Versammlungen mit keiner Relevanz für die BK ein. Hierzu muss angemerkt werden, dass deutlich mehr solcher Veranstaltungen und Treffen nachweislich im Diakonissenhaus stattgefunden haben. Diese werden aufgrund ihrer Vielzahl und ihrer geringen Relevanz hier nicht aufgeführt.

<sup>89</sup> Ein großer Teil der angereisten Personen wurde direkt im Diakonissenhaus untergebracht (vgl. AdLLk, 5.21, 010). Weitere Personen wurden in der Stadt oder in den zugehörigen Gebäuden des Diakonissenhauses untergebracht, wie bspw. im Kindergarten. Verpflegt wurden alle Teilnehmer im Diakonissenhaus (vgl. AdLLk, 5.12, 694).

<sup>90</sup> Zu dem Ergebnis dieser Versammlung s. Kap. 3.3. Laut eines Berichts von Karl Immer schienen zu der Hauptversammlung des RB nach der vorangegangenen Rüstzeit noch weitere Personen angereist zu sein. Wahrscheinlich nahmen insgesamt um die 250 Mitglieder an der Hauptversammlung teil (vgl. AdLLk, 5.21, 010).

<sup>91</sup> Stock (1997, S. 46) berichtet ebenfalls über diese Pfarrkonferenz, wobei er bemängelt, dass eine Datierung mit Angabe eines konkreten Datums aufgrund der Quellenlage unmöglich gewesen sei. Anhand der Archivbestände ist allerdings eine genaue Datierung des 9. Dezember 1935 vornehmbar. Weiterhin führt er diese Konferenz nicht in seiner Auflistung zu den Veranstaltungen im Detmolder Diakonissenhaus auf, es ist jedoch eindeutig zu belegen, dass diese dort stattgefunden hat und eine Rolle für die Arbeit der BK in Lippe spielte (vgl. AdLLk, 1.01, 1810). Kittel (1978, S. 319) datiert die

Das Ergebnis dieser Pfarrkonferenz war eine Erklärung der lippischen Pfarrerschaft, die „ganz auf der Linie der Barmer Thesen“ (Schreck, 1969, S. 19) lag.

- **2.–6. Januar 1936:** Reichsbibelarbeitstagung (vgl. AdLLk, 5.12, 538)

Auf dieser erweiterten Vorstandssitzung war das Thema die BK-Arbeit der Reichsbibelarbeitsgeschäftsstelle.

- **21. April 1936: Aussprache zwischen Neuser und van Senden mit Beteiligung von Schreck** (vgl. AdLLk, 7.05, 011)<sup>92</sup>

Dieses Gespräch sollte angesichts der anstehenden Wahlen eines neuen Landessuperintendenten zur Klärung der Differenzen zwischen der lippischen Bekenntnisgemeinschaft und Neuser beitragen.

- **6.–7. Januar 1938:** Rüstzeit für die lippischen Pfarrer (vgl. AdLLk, 5.12, 538)

Neben der theologischen Arbeit wurde auf der Rüstzeit eine „Woche der Verkündigung“ (vgl. AdLLk, 5.12, 538) in den lippischen Gemeinden geplant. Anwesend waren 15 Teilnehmer, darunter Jürges.

- **9. Februar 1938: Versammlung lippischer Pfarrer im Diakonissenhaus**<sup>93</sup> (vgl. AdLLk, 7.05, 016)

Viele Pfarrer der Lippischen Bekenntnisgemeinschaft versammelten sich zur Beratung über kirchenpolitische Fragen sowie zur Besprechung alltäglicher Anliegen (s. Kap. 3.3).

- **30. Mai–2. Juni 1939:** Versammlung des Coetus Reformierter Prediger Deutschlands mit über 60 Teilnehmern (vgl. AdLLk, 5.12, 538)

Danach: Tagung des Moderamens des Reformierten Bundes (vgl. AdLLk, 5.12, 538)

Die Ergebnisse dieser Tagungen sind unbekannt.

- **15.–17. Mai 1940: Tagung des Moderamens des RB und des Konventsvorstandes** (vgl. AdLLk, 5.12, 300)

Eine Teilnahme des Coetus an dieser Tagung war ebenfalls geplant. Ob diese stattgefunden hat, kann nicht belegt werden. Die Anzahl der Teilnehmer und die Ergebnisse der Tagung sind unbekannt.

---

Pfarrkonferenz auf den 9. Dezember 1935, der Ort wird aber auch hier nicht erwähnt. Ein vollständiger Abdruck der Erklärung ist zu finden bei Schreck (1969, S. 19 f.).

<sup>92</sup> Zu dem Treffen von Jürges und Neuser (s. Kap. 3.2.2) nach seiner Amtseinführung können keine weiteren Angaben gemacht werden, da Stock (1997, S. 62) diese Informationen aus einem Privatbesitz mit dem Nachlass Neuser bezieht.

<sup>93</sup> Anhand des Archivmaterials, welches ein Protokoll zu dieser Versammlung enthält, ist eine offizielle Bezeichnung dieser Zusammenkunft nicht zu verifizieren (vgl. AdLLk, 7.05, 016).

Neben diesen, vor allem für die BK relevanten, Versammlungen im Detmolder Diakonissenhaus fanden zahlreiche weitere Veranstaltungen in dem Zeitraum von 1933–1945 statt. Dazu gehörten diverse Rüstzeiten, Versammlungen Nord- und Westdeutscher Mutterhauskonferenzen, Pfarrfrauenkonferenzen, Arbeitsgemeinschaften der Pfarrfrauen, Reichstagungen der Schüler-Bibelkreise, Besprechungen bezüglich der Jugendarbeit sowie Katechetische Lehrgänge der LLk (vgl. AdLLk, 5.12, 130; 300; 395; 538; 558). Hinzu kamen weitere Treffen aus dem Bereich der IM, bspw. vom 27. bis zum 28. Oktober 1942 eine Arbeitsbesprechung des Provinzialausschusses der IM (vgl. AdLLk, 5.12, 558). Außerdem fanden alltägliche Veranstaltungen wie bspw. Einsegnungen statt (vgl. AdLLk, 5.12, 300). Kriegsbedingt schienen dann keine größeren Versammlungen mehr stattgefunden zu haben. Sowohl die separat gelisteten als auch die hier kurz genannten Veranstaltungen zeugen dennoch von der Fortsetzung des gemeinschaftlichen Lebens im Diakonissenhaus und den Bemühungen, die Arbeit fortzuführen.

### 3.5 Die Gründung „Ev.-ref. Kirchengemeinde Diakonissenhaus Detmold“

Das Detmolder Diakonissenhaus wurde 1899 mit dem Charakter einer geschäftsfähigen Stiftung in Leben gerufen. Das bedeutet, dass das Diakonissenhaus juristisch dem Vereinsrecht unterstand. Dadurch war dem Vorsteher bzw. dem Vorstand Autonomie garantiert, solange die getroffenen Entscheidungen nicht den Stiftungszweck missachteten (vgl. AdLLk, 5.12, 688).

1944 kam es durch den Beschluss der Landessynode vom 18. September – unter Beibehaltung des Stiftungscharakters – zur Gründung der „Ev.- ref. Kirchengemeinde Diakonissenhaus Detmold“ zum 1. Oktober 1944, welche der Lippischen Landeskirche angeschlossen war (vgl. AdLLk, 5.12, 447; 688).

Die ersten Überlegungen, eine engere Bindung an die LLk durch die Gründung einer eigenständigen Gemeinde zu erreichen, schienen bereits 1939 existiert zu haben (AdLLk, 5.12, 447). Warum es schließlich erst 1944 zur Umsetzung dieser Pläne gekommen ist, lässt sich anhand der Quellen nicht ausreichend ergründen. Möglicherweise waren hier die Vorgänge innerhalb des Landeskirchenamts einer der Gründe für die späte Umsetzung der Pläne, da die Arbeit zwischen der BK in Lippe, von welcher Pastor Jürges ein großer Verfechter war, und den Gremien der Landeskirche sich besonders in den letzten Kriegsjahren annäherte (s. Kap. 3.2.2). Vielleicht war es aber auch die Angst vor einer weiteren Vielzahl an Übergriffen, die nicht weiter zurückgewiesen hätten werden können.

1939 befürchtete Pastor Jürges, dass die engere Bindung an die LLk zu Unsicherheiten in der Bevölkerung und daher insbesondere zu weniger Eintritten führen könnte. Außerdem sah er

den Schutz durch die Landeskirche als begrenzt an, weil auch sie der Gefahr von äußeren Eingriffen ausgesetzt war (vgl. AdLLk, 1.01, 1810). 1943 wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen und endeten in der Gründung der „Ev.-ref. Kirchengemeinde Diakonissenhaus Detmold“ (vgl. AdLLk, 1.01, 186).

Die Situation spitzte sich im Laufe der Zeit immer weiter zu, wie anhand der vorangegangenen Kapitel dargestellt wurde. Die Übergriffe der Nationalsozialisten bzw. der NSV in die Arbeit der IM wurden mehr und die Schutzmöglichkeiten beschränkten sich oftmals auf Verhandlungen mit ungewissem Ausgang. Vor diesem Hintergrund ist die Gründung der Gemeinde zu interpretieren. An der Arbeit des Diakonissenhauses als Stiftung wollte die Landessynode nichts verändern, weshalb die Gründung der Gemeinde als Mittel zum Zweck betrachtet werden muss (vgl. AdLLk, 5.12, 186; 447). Der hauptsächliche Zweck lag darin, „die Stiftung vor einem damals erwarteten Zugriff der Nationalsozialistischen [sic] Volkswohlfahrt zu schützen.“ (AdLLk, 5.12, 688). Entsprechend wurde der Beschluss nur als „pro-forma“ (AdLLk, 5.12, 688) gewertet. Sichtbar wurde dies an der fehlenden Anwendung des Kirchensteuergesetzes und der Verordnungen zur Wahl eines Kirchenvorstands, den fehlenden Veränderungen in der Verwaltung, die ursprünglich beschlossen wurden (s. Abb. 18), sowie der Kontrolle der finanziellen Situation, welche nicht durch das Landeskirchenamt erfolgte, sondern weiterhin durch die staatlichen Stellen (vgl. AdLLk, 5.12, 688).

Der Stiftungscharakter stand für die Landeskirche also im Vordergrund, sodass die Satzung des Diakonissenhauses gleichzeitig das Gemeindestatut bildete und die „landeskirchlichen Ordnungen sinngemäß anzuwenden“ (Abb. 18) waren. Der tatsächliche Einfluss der Landeskirche war dementsprechend gering, ihre Intaktheit konnte aber Schutz gegenüber staatlichen Eingriffen bieten (s. Kap. 3.2.2).

Inwiefern dieser Zweck erreicht worden ist, bleibt aus heutiger Perspektive fraglich: Von Übergriffen seitens der NSV Ende 1944 und im Frühjahr 1945 wird in den vorliegenden Materialien zwar nicht berichtet, allerdings erfolgte die Gründung kurz vor Kriegsende und somit zu einem Zeitpunkt, an dem das Scheitern des Nationalsozialismus sich bereits deutlich abzeichnete.

Die Kirchengemeinde existierte bis 2019 weiter, zum 31. Dezember 2019 wurde ihre Aufhebung von der Landessynode beschlossen (vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche, 2019, S. 92).

## Gründung einer reformierten Kirchengemeinde

### „Diakonissenhaus Detmold“.

#### § 1.

Die 17. ordentliche Landessynode hat am 18. September 1944 die Gründung einer reformierten Kirchengemeinde „Diakonissenhaus Detmold“ zum 1. Oktober 1944 beschlossen.

#### § 2.

Die Abgrenzung der reformierten Kirchengemeinde „Diakonissenhaus Detmold“ erfolgt im Verwaltungswege.

#### § 3.

Der Vorstand des Diakonissenhauses Detmold bekleidet die Stellung eines Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde „Diakonissenhaus Detmold“.

#### § 4.

Die Satzung des Diakonissenhauses Detmold in der Fassung vom 9. November 1938 gilt als Gemeindestatut. Im übrigen sind die landeskirchlichen Ordnungen sinngemäß anzuwenden.

#### § 5.

Der Leiter des Diakonissenhauses ist Pfarrer der Lippischen Landeskirche. Seine vom Vorstand des Diakonissenhauses satzungsgemäß zu vollziehende Wahl ist vom Landeskirchenrat zu bestätigen, desgleichen sein Ausscheiden aus dem Amt.

#### § 6.

Zur Besoldung des Leiters des Diakonissenhauses Detmold hat die Kasse des Diakonissenhauses als Beitrag zum Stelleneinkommen den Beitrag des Anfangsgehaltes eines festangestellten Pfarrers zu leisten.

#### § 7.

Die bisherige Regelung der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge des z. Z. emeritierten früheren Leiters des Diakonissenhauses Detmold bleibt unberührt.

#### § 8.

Bestimmungen über die Regelung der Kirchensteuern und des kirchlichen Rechnungswesens in der Kirchengemeinde „Diakonissenhaus Detmold“ werden, soweit erforderlich, auf dem Verwaltungswege getroffen.

#### § 9.

Die reformierte Kirchengemeinde „Diakonissenhaus Detmold“ wird der Klasse Detmold zugeweiht. Der geistliche Leiter und ein Vorstand des Diakonissenhauses Detmold aus seiner Mitte zu wählender ordentliches Abgeordneter nehmen an den Klassentagen dieser Klasse teil mit vollen Stimmrecht teil. Im übrigen bleibt die Bestimmung in § 2, Abs. 4 des Kirchengesetzes vom 1. 7. 1910, die kirchlichen Klassen betr., unberührt.

Abb. 18: Gründung einer reformierten Kirchengemeinde "Diakonissenhaus Detmold"

Quelle: AdLLk, 1.01, 186

## 4 Epilog

Der zweite Weltkrieg endete in Detmold am 04. April 1945, als die amerikanischen Truppen die Stadt besetzten (vgl. Kittel, 1978, S. 324). Im Zuge dieser Ereignisse wird das bislang unbekannte Engagement der Personen Pastor Jürges und Dr. Weber am Ende des Krieges für die Stadt Detmold und ihrer Einwohner –zusätzlich zu ihrem unerbittlichen Einsatz für das Landkrankenhaus und die Institutionen des Detmolder Diakonissenhauses– essenziell für die Stadtgeschichte: Jürges und Weber haben vor dem Einmarsch der Amerikaner das Gespräch mit dem zuständigen Kampfkommandanten gesucht und dadurch das Zugeständnis erreicht, dass keine Straßenkämpfe stattfinden sollten (vgl. LAV NRW RL, NW 1072-LB, 787). Dieser Modus operandi zum Schutz der Bevölkerung und der Stadt zeugt von großem Mut und Selbstlosigkeit; besonders auch deshalb, weil ein vergleichbarer Versuch in der Nachbarschaft, nämlich im Falle des Lemgoer Bürgermeisters Wilhelm Gräfer, noch zur Hinrichtung durch die Nationalsozialisten führte (vgl. Kittel, 1978, S. 322–324).

Nach dem Ende des NS-Regimes gehörte Lippe zur britischen Besatzungszone und unterstand der britischen Militärregierung. 1947 schloss sich das Land Lippe schließlich Nordrhein-Westfalen an (vgl. Kittel, 1978, S. 326–331).

Inwieweit und in welchem zeitlichen Rahmen nach den Jahren des Nationalsozialismus im Detmolder Diakonissenhaus wieder Alltagsleben eingelebt ist, lässt sich heute nur schwer beurteilen. Fest steht, dass das Mutterhaus auch nach 1945 weiter ein Ort der Versammlungen und des Austausches blieb. Quellen aus dem Jahr 1947 berichten über die Veranstaltung von einer Weihnachtsfeier für bedürftige Kinder, daneben wurden zahlreiche und unterschiedliche Tagungen, Versammlungen und Arbeitsgemeinschaften im Mutterhaus abgehalten. Es fanden wie in gewohnter Weise Schwesterntage, Gemeindefestivals, Rüstzeiten und Einsegnungen statt. Sowohl Oberin Martha Coerper als auch Vorsteher Jürges traten 1948 internationale Reisen an. Es scheint so, als ob die Routine in vielen Dingen zurückgekehrt war. Die wirtschaftliche Krise der ersten Nachkriegsjahre war allerdings ein Begleiter der alltäglichen Arbeit. Das Detmolder Diakonissenhaus erhielt häufiger materielle Unterstützung und Lebensmittel aus der Schweiz; die Lieferungen stammten aus dem Kanton Thurgau und wurden von dem Evangelischen Schweizer Hilfswerk in Zürich organisiert (vgl. AdLLk, 5.12, 571).

Dass die Arbeit des Detmolder Diakonissenhauses für die BK und die Evangelische Kirche in Deutschland nicht vergessen und fortgesetzt wurde, beweist eine Tagung des Moderamen des RB am 4. Dezember 1947. Das Moderamen tagte weiterhin viermal jährlich im Detmolder Mutterhaus. Außerdem versammelte sich der Reichsbruderrat im Diakonissenhaus (vgl. AdLLk, 5.12, 571). Zu Gast im Mutterhaus waren auch Landesbischof Wurm „und andere

Vertreter der lutherischen Kirche“ (AdLLk, 5.12, 571; Unterstreichung v. Verf.).<sup>94</sup> Am 17. September 1948 kam der Bruderrat der Evangelischen Kirche zu einer Arbeitsgemeinschaft im Diakonissenhaus zusammen. Das Moderamen des RB tagte auch 1948 weiter im Diakonissenhaus (vgl. AdLLk, 5.12, 571). Im Jahr 1952 wurde die Einberufung von Oberin Martha Coerper in den Diakonischen Rat und in die Synode der Evangelischen Kirche Deutschland bekannt gegeben (vgl. AdLLk, 5.12, 224). „Überhaupt hat das Mutterhaus in der Nachkriegszeit eine Fülle von zum Teil bedeutenden Persönlichkeiten beherbergt. Diese Zusammenkünfte knüpften in vielen Fällen an Begegnungen aus der Zeit des Kirchenkampfes an“ (W. Hammelsbeck, 1999, S. 295).<sup>95</sup>

1947 gehörten 308 Diakonissen dem Mutterhaus an; 1948 waren es sogar 313 Schwestern. Dazu kamen 86 Verbandsschwestern mit zusätzlichen 57 Verbandsschwesternschülerinnen und Helferinnen (vgl. AdLLk, 5.12, 571).

1956 wurde die eigene Mutterhauskirche eingeweiht, zu diesem Zeitpunkt war der Standort der Mutterhauskirche das Zentrum des Geländes (vgl. W. Hammelsbeck, 1999, S. 300; 305). 1960 waren die letzten Eintritte in die Gemeinschaft erfolgt (vgl. W. Hammelsbeck, 1999, S. 312). Diakonisse Brigitte Lange, heute eine der letzten aktiven Diakonissen des Detmolder Mutterhauses, wurde nach Abschluss der 7-jährigen Probezeit bei der letzten Einsegnung 1968 in die Gemeinschaft des Diakonissenhauses aufgenommen. Sie war seit 1954 im Detmolder Diakonissenhaus tätig. (vgl. Gröne, 2022, S. 11).

Der Einfluss des Detmolder Diakonissenhauses und damit seiner angehörigen Schwestern im fürsorglichen Dienst ging mit den ökonomischen und sozialen Entwicklungen der Nachkriegszeit zurück. In der vom Diakonissenhaus herausgegebenen Zeitschrift „Ruf und Dienst“ im Mai 1977 wird diese Entwicklung beschrieben und diskutiert: Der Personalbedarf stieg u.a. durch die Änderung der Arbeitszeiten, durch weniger Verpflichtungen für einen lebenslangen Dienst und durch den ständigen Wandel in der Medizin, der mehr Hilfsmöglichkeiten einschloss. Hier verlor das Modell von einer Zugehörigkeit zu einem Schwesternverband an Notwendigkeit und Attraktivität, da Einstellungen anderweitig möglich waren und sich die Arbeitsrechte für die Arbeitnehmer verbesserten. In der Folge konnte das benötigte Personal nicht mehr in ausreichendem Maße durch das Diakonissenhaus bereitgestellt werden (vgl. AdLLk, 5.12, 224)

Aus den oben genannten Gründen war auch der Beitritt der Schülerinnen in die Verbandsschwesternschaft eher die Ausnahme als die Regel. 1959 konnte das

---

<sup>94</sup> Ein genaues Datum dieser Treffen ist anhand der Archivakten nicht eindeutig festzustellen. Aus dem Kontext der übrigen Materialien aus der genannten Akte, erscheint es wahrscheinlich, dass die Versammlungen im Lauf des Jahres 1947 stattgefunden haben (vgl. AdLLk, 5.12, 571).

<sup>95</sup> Zu diesen Persönlichkeiten gehörten bspw. Wilhelm Niemöller und Martin Niemöller sowie Udo Schmidt, der später lippischer Landessuperintendent war (vgl. W. Hammelsbeck, 1999, S. 295).

Diakonissenhaus nicht mehr allein die Versorgung in den Krankenhäusern stellen; die Verträge wurden entsprechend angepasst, sodass der Träger in eigener Verantwortung Personal anstellen konnte (vgl. AdLLk, 5.12, 224). Die Zahl der freien, zwar vom Diakonissenhaus angestellten Schwestern wuchs, während die Zahl der Verbandsschwestern zurückging und sich zudem mehr Schwestern von „der Öffentlichen Hand unmittelbar anstellen ließen“ (AdLLk, 5.12, 224). Die Verantwortlichen des Diakonissenhauses entschieden, aus den damals noch vielfach eingenommenen Stationsgeldern, ein Feierabendhaus für die verbliebenen Diakonissen einzurichten. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten der Diakonissen sollte zukünftig auf der Altenpflege liegen (vgl. AdLLk, 5.12, 224).<sup>96</sup> Den Wandel des Diakonissenhauses fasst ein Zitat des vorletzten Vorstehers des Diakonissenhauses, Ekkehard Höver (1999, S. 376), einprägsam zusammen: „In diesem Jahrhundert hat sich sehr vieles gewandelt. Jüngere können sich das Frühere kaum vorstellen, und Ältere können kaum begreifen, was alles so ganz anders geworden ist seit ihrer Jugend. [...] Das Äußere, das eigentlich Nebensächliche, verändert sich; aber das Wesentliche, der Kern des diakonischen Denkens und Handelns, bleibt: Hilfen zum Leben! In der Nachfolge des Diakons Jesus Christus dem Mitmenschen, der Hilfen braucht, zugewandt leben, dieser Verpflichtung stellen wir uns weiterhin.“

---

<sup>96</sup> Zur weiteren Entwicklung s. auch Höver (1999): „Das Evangelische Diakonissenhaus Detmold heute und morgen: Wachsen wie ein Baum“.

## 5 Diskussion

Hinsichtlich der monetären Situation lässt sich am Detmolder Diakonissenhaus gut veranschaulichen, inwiefern die konfessionellen Einrichtungen durch die neuen Gesetzgebungen und der Einführung des WHW durch die NSV eingeschränkt wurden. Im Allgemeinen ist die kritische finanzielle Situation zwar keine neue Erkenntnis, wie angespannt die Situation wirklich war, verdeutlicht jedoch die Sorge um die Existenz der Einrichtung (vgl. AdLLk, 5.12, 428). Die Veränderungen hatte weitreichenden Konsequenzen; zur Absicherung mussten die Sammlungen, sowohl für Natural- als auch Geldspenden, verstärkt in den kirchlichen Rahmen verschoben werden (vgl. AdLLk, 5.12, 788).

Der Konflikt um das Landkrankenhaus in Detmold wurde anhand der Ergebnisse der Untersuchungen im Wesentlichen durch drei Komponenten geprägt: Zum einen existierte der Vertrag vom 10. Juni 1933, zum anderen kam den verhandelnden Personen, nämlich den Direktoren des Landkrankenhauses mit der Regierung, die entscheidende Rolle zu Teil. Die dritte Komponente bildet das Diakonissenhaus in Person seines Vorstehers Pastor Jürges.

Schwinger (vgl. 1986, S. 55) beschrieb bereits, dass der erste Übernahmever such durch die NSV von der Regierung unter Berufung auf den Vertrag abgelehnt wurde. Hieran und an der in dieser Arbeit vorgenommenen genaueren Betrachtung der entsprechenden Paragraphen, wird die essenzielle Bedeutung des Vertrags für das Diakonissenhaus erkennbar. Der Vertrag gewährte der Versorgung des Landkrankenhauses, wie an § 1 deutlich wird, absolute Priorität: Für das Landkrankenhaus war die Versorgung der Patienten gesichert, für das Diakonissenhaus und seine Mitarbeiter die Arbeits- und Ausbildungsstätte. Durch den Vertragsschluss mit dem Diakonissenhaus wurden die im Landkrankenhaus tätigen Diakonissen geschützt und ein sicheres Arbeitsverhältnis garantiert (vgl. AdLLk, 5.12, 635).

Als die Übergriffe der NSV begannen, war der Vertrag die juristische Grundlage dafür, dass die Diakonissen nicht aus ihrem Arbeitsfeld verdrängt werden konnten.

Wieso der bis 1933 bestehende Vertrag, gerade im Sommer 1933 verändert und von beiden Seiten unterzeichnet wurde, konnte anhand der Archivmaterialien nicht ermittelt werden. Durch die Änderung war eine Zustimmung des Diakonissenhausvorstehers zum Einsatz einer weiteren Schwesternschaft –falls § 11 des Vertrags nicht mehr eingehalten werden konnte– nicht länger notwendig (vgl. LAV NRW OWL, L 80.11, Nr. 800; 802; AdLLk, 5.12, 635; 048). Wie weitreichend die Konsequenzen dieser Vertragsänderung reichen konnten, war im Juni 1933 vermutlich nicht absehbar.

§ 9 des Vertrags – in der Sekundärliteratur bislang nicht entsprechend gewürdigt – gewährte dem Diakonissenhaus das Recht Schwestern im Kriegsfall aus dem Dienst im Krankenhaus abzurufen, unter der Vorgabe, dass die Versorgung im Landkrankenhaus gesichert war (vgl. AdLLk, 5.12, 635). Somit war der Vertrag nicht ausschließlich aus der Perspektive des

Diakonissenhauses eine Absicherung, sondern, indem sich das Landkrankenhaus in der Rangfolge vor den anderen Institutionen des Diakonissenhauses stellte, zugleich auch die Garantie einer fortbestehenden Versorgung.

Die zweite entscheidende Komponente bildete die Direktion des Landkrankenhauses. Das Verhalten des Ärztlichen Direktors Prof. Loths bei den ersten Übernahmeversuchen 1936 beschrieb Schwinger (1986, S. 55 f.) bereits kurz in seinen Ausführungen. Dass sein Nachfolger Dr. Weber eine ähnliche Position vertrat, zeigt sein Schreiben vom 22. März 1941 an die Landesregierung (AdLLk, 5.12, 7.10, 046). Die rückblickende Beurteilung Webers in seiner Gesamtheit ist anhand der wenigen vorhandenen Akten äußerst schwierig. Trotzdem ist es ein relevanter Bestandteil dieser Arbeit gewesen, Webers Rolle näher zu beleuchten. Wie bereits beschrieben, lässt sich festhalten, dass Weber vor allem daran interessiert war, sein Berufsethos als Arzt zu befolgen, sodass er keinen Unterschied in der Behandlung seiner Mitmenschen machte. Seine beruflichen Beziehungen zu den nationalsozialistischen Vertretern in Lippe nutzte er, um das Landkrankenhaus vor Übergriffen zu schützen (vgl. LAV NRW RL, NW 1037-BV, 1234).

Anhand der genaueren Analyse zu den Personen Loth und Weber kann angenommen werden, dass beide nur in sehr begrenztem Ausmaß Interesse an der Übernahme des Landkrankenhauses durch die NSV hatten, sodass die Krankenhausdirektion – ungeachtet der finanziellen Situation – neben dem Einsatz von Pastor Jürges die Verhandlungen in dem dargestellten Konflikt ausschlaggebend beeinflusste.

Während Jürges 1936 aus den Verhandlungen ausgeschlossen war, machte er 1941 unmissverständlich klar, dass er die Aufnahme von 20 NS-Schwwestern im Landkrankenhaus ablehnte: Seine Ausführungen waren dabei stets in diplomatischen Ton gehalten, aber auch präzise und bestimmt formuliert. Sie ließen gleichzeitig Spielraum, der eine gewisse Kompromissbereitschaft signalisierte und andererseits provokative Passagen inkludierte, wie bereits oben beschrieben (s. S. 38 ff.).

Am Beispiel des Einsatzes der Jungschwwesternführerin wird Jürges bislang nicht berücksichtigter Einsatz für die „inneren, kleineren“ Angelegenheiten des Krankenhauses veranschaulicht. Sein zunächst vehementes Entgegenprechen beweist seine ablehnende Haltung gegenüber jeder politischen Einflussnahme im Landkrankenhaus. Daher ist es kaum vorstellbar, dass er die Aussage „es scheint uns richtiger, und es würde eine klare Lösung bedeuten, wenn dann die NS-Schwwesternschaft sich entschlösse, die Besetzung des Landeskrankenhauses ganz zu übernehmen“ (AdLLk, 5.12, 636) in Zusammenhang mit der Aufnahme von 20 NS-Schwwestern im Landkrankenhaus tatsächlich ernst meinte. Bei den Verhandlungen des Einsatzes der Jungschwwesternführerin ließ Jürges einen Kompromiss zu. Es gelang ihm die Relevanz der Vorgänge richtig einzuordnen: Bei den entscheidenden

Angelegenheiten fand er die richtigen Worte und Argumente, um die Strukturen des Detmolder Diakonissenhauses zu schützen, während er in den kleineren Angelegenheiten durchaus zu Kompromissen bereit zu sein schien.

Das starke Bestreben der NSV die Gemeindepflegestationen mit eigenen Schwestern zu besetzen, begründete sich v. a. in dem Ansehen und Einfluss, den die Gemeindeschwestern in den Ortschaften genossen (vgl. Kaiser, 1991, S. 101 f.). In diesem Zusammenhang gelang es die Ereignisse um die Gemeindepflegestationen des Detmolder Diakonissenhauses zu präzisieren und zu komplettieren. Insbesondere konnte am Beispiel der Gemeindepflegestation Talle der durch Pastor Jürges betriebene Einsatz einer Diakonisse entgegen den Plänen der NSV aufgezeigt werden. Die Schlussfolgerung, dass Jürges bei diesem gewählten Vorgehen – trotz der finanziell schwierigen Situation des Diakonissenhauses – nicht den strukturellen Ausbau der Einrichtungen oder die Einnahmen als Motivation in den Vordergrund stellt, wird durch seine Bereitschaft untermauert, vorerst auf das Stationsgeld zu verzichten (vgl. AdLLk, 5.12, 209). Sein kompromissloses Handeln muss auf der Überzeugung begründet sein, dass eine Versorgung durch eine diakonische Schwester mit Blick auf den humanitären Dienst die richtige Entscheidung ist.

Die „großen“ politischen Forderungen, wie die Übernahme der Gemeindepflegestationen zum 1. April 1938, die bis dahin durch den Vaterländischen Frauenverein des DRK geführt wurden, blieben für die Detmolder Diakonissen nicht ohne Konsequenzen. Anhand der Archivmaterialien ließ sich ermitteln, dass von diesem Beschluss 14 Gemeindepflegestationen betroffen waren, die mit Detmolder Diakonissen besetzt waren (vgl. AdLLk, 5.12, 263). Der Wechsel der Trägerschaft bedeutete aber aufgrund der getroffenen Vereinbarung nicht zwangsläufig, dass diese Stationen auch mit NS- Schwestern versorgt werden konnten. Wurde die Arbeit in einer Station schließlich von einer NS-Schwester übernommen, wurde häufig noch am gleichen Tag mit der Einrichtung einer kirchlichen Gemeindepflege reagiert oder es wurden neue Stationen geschaffen (vgl. AdLLk, 5.12, 380). Wie die Analyse der Materialien zeigte, war eines der Hauptprobleme der Vereinbarung für das Diakonissenhaus finanzieller Art, welches durch die Beschränkung des Stationsgeldes entstand (vgl. AdLLk, 5.12, 562). Die Finanzierung der Gemeindepflegestationen führte auch in den Gemeinden direkt zu Schwierigkeiten. Wie bereits bekannt, entstand 1940 die Idee, die Gemeindepflegestationen durch Mittel der Kirchengemeinde zu finanzieren (vgl. AdLLk, 1.01. 1663). Die ausführliche Begutachtung der Archivmaterialien lieferte Erkenntnisse dahingehend, dass das Detmolder Diakonissenhaus die fehlenden Beiträge bis zur Genehmigung eines höheren Stationsgeldes 1942 weiter durch Spenden deckte. Angesichts der Restriktionen des Sammlungsgesetzes dürfte sich dieses Vorgehen in den nationalsozialistisch geführten Ämtern keiner großen Beliebtheit erfreut haben (s. S. 55 f.).

Trotz des Verlustes einiger Gemeindepflegestationen wurden durch das Detmolder Diakonissenhauses während des Nationalsozialismus zahlreiche neue Stationen eingerichtet, d. h. in diesen Ortschaften gab es zuvor keine Gemeindepflegestation. Wie viele es exakt waren, ließ sich nicht ermitteln. Allerdings waren es mehr, als es anhand der bereits von Meier verwendeten Archivmaterialien sichtbar wird. Neue Stationen wurden u. a. in Bielefeld (1934), Bückeberg (1937), Essen (1939), Itterbeck (1935) und anderen Orten errichtet. Die Eröffnung und der Weiterbestand der Gemeindepflegestationen, insbesondere in Zeiten des Krieges und der verstärkten Personalnot, wie ebenfalls am Beispiel von Bega demonstriert, gehört zu den relevanten Ergebnissen dieser Arbeit. Die Pläne der NSV ihren Einfluss unbegrenzt auszubauen, wurden zwar einerseits nicht blind befolgt, andererseits war jedoch der Spielraum zu jeglichem Widerstreben in diesen Angelegenheiten begrenzt, wie die hier geschilderte Aufforderung Jürges zur Ausfüllung der Personalfragebögen vermuten lässt. Immer wieder versuchte sich die NSV dabei auch in interne Angelegenheiten von Gemeindepflegestationen einzumischen. Diese Unternehmungen wurden hingegen in keiner Weise toleriert (vgl. AdLLk, 5.12, 246).

Anhand der neu gewonnenen Erkenntnisse bleibt es bei der weiter oben beschriebenen Einschätzung, dass die Gemeindepflegestationen instrumentalisiert wurden und dabei stets der Beobachtung durch die NSV, im weiter gefassten Sinne durch den Staat, ausgesetzt waren.

Zu einer ähnlichen Einschätzung gelangt man ebenfalls, wenn man die Erkenntnisse in der Kinderpflege betrachtet. Die Vorgänge in der Kinderheilstation Bethesda in Bad Salzungen waren weitestgehend zuvor bekannt und veranschaulichen nochmals das große Engagement des Diakonissenhauses ihre Institutionen vor den Übergriffen der NSV zu schützen. Zu diesen Verhandlungen wurden, den hier dargestellten neuen Ergebnissen nach, auf Vorschlag Pastor von Bodelschwings Pastor Frick (CA) und Althaus (HAVW) eingeladen. Die Anwesenheit des Letzteren kann nicht bestätigt werden (vgl. AdLLk, 5.12, 343).

In allen Fällen gelang es nicht die Einrichtungen zu schützen, wie die Besetzung der Kindergärten in Horn, Schlangen und Bartrup mit einer NS-Schwester zeigt (vgl. AdLLk, 5.12, 380). Der Betrachtung des energischen Einsatzes Jürges für den Kindergarten in der Annastraße in Detmold, der sogar in dem Abbruch der entsprechenden Verhandlungen mündete, liefert die neue Erkenntnis, dass die Initiativen für den Verbleib der Kindergärten keinesfalls nutzlos blieben (vgl. AdLLk, 5.12, 123). Andererseits manifestierten sich hier wiederum die Grenzen der Handlungsfähigkeit der NSV.

Um auf die eingangs formulierten Fragestellungen zurückzukommen, bleibt schließlich festzuhalten, dass die Arbeit und Personen, die dem Detmolder Diakonissenhaus angehörten,

sich in vielen Bereichen in einer direkten Konfrontation mit der NSV gegenüber sah und diese teilweise aktiv annahm. Dies spiegelte sich in den Übergriffen der NSV auf die Einrichtungen des Detmolder Diakonissenhauses und auf ökonomischer Ebene wider. Dabei haben die Verantwortlichen im Rahmen ihrer Möglichkeiten versucht, die Einflussnahme der NSV in den entsprechenden Einrichtungen so gering wie möglich zu halten. Teilweise haben sie ihre Ansicht unmittelbar in den Verhandlungen und offiziellen Schriftstücken zum Ausdruck gebracht. Alternativ wurden Auswege gesucht, die eine Fortführung der diakonischen Arbeit neben der NSV erlaubten. Selten wurde aktiv gegen staatliche Anweisungen gehandelt (s. Bsp. Gemeindepflegestation Talle und Wüsten). Als aktiven Widerstand gegen das nationalsozialistische Regime lassen sich die gewählten Vorgehensweisen nicht betiteln. Dennoch spiegeln sie die großen Bemühungen wider, den Einfluss der NSV einzuschränken bzw. zumindest abzumildern. Angesichts der darin innewohnenden Gefahr, die ein derart ablehnendes Verhalten gegenüber der nationalsozialistischen Ideologie mit sich bringen konnte, sind diese Maßnahmen trotzdem als entsprechend couragiert zu würdigen.

Die Vorgänge in der LLk von 1933– 1945 sind weitestgehend durch die Arbeiten von Schreck (1969) und Stock (1997) bekannt. Aus diesem Grund wurde versucht in dieser Arbeit einen besonderen Fokus auf die Beteiligung von Pastor Jürges zu legen. Außerdem sollte die Rolle des Detmolder Mutterhauses bezüglich der Treffen der BK genauer beleuchtet werden.

Dass Jürges Teil der BK in Lippe war, wird schon an der beschriebenen Position im Dreierausschuss der lippischen BK, seiner von Beginn an existierenden Mitgliedschaft im Coetus, der Funktion des Präses der 2. Freien Reformierten Synode von Siegen klar (vgl. Schreck, 1969, S. 5; 16; 18 f.).

Neben dem vorbekannten Wissen ist es mithilfe der Recherche bislang unbekannter Dokumente gelungen, die politische Haltung Jürges besser nachzuvollziehen und die Bedeutung seiner Person und des Diakonissenhauses für die BK in Deutschland sowie für die lippische Bekenntnisgemeinschaft zu verstehen:

Mit der geleisteten Unterschrift Jürges zur Ablehnung des Eides tat er seine Meinung zu den kirchenpolitischen Vorgängen kund und signalisierte den offiziellen Stellen für welche Überzeugung er einstand (vgl. AdLLk, 7.05. 005).

Seine feste Zugehörigkeit zu der Gruppe der Pfarrer der lippischen Bekenntnisgemeinschaft und das große Interesse an ihrer Arbeit wird an seiner Beteiligung des strukturierten Informationsnetzwerk der lippischen Bekenntnisgemeinschaft ersichtlich (vgl. AdLLk, 5.12, 003). Gleichzeitig forderte er aktiv Informationen vom lippischen Landeskirchenamt an, die ihm trotz der finanziellen Umstände sogar eine Entschädigung wert waren (AdLLk, 1.01, 1810). Wie auch am Beispiel der Gemeindepflegestation in Talle gezeigt werden konnte, war ihm

seine persönliche Überzeugung stets das Maß für sein Handeln im erweiterten politischen Raum; um diese Überzeugung umsetzen zu können, griff er auf die finanziellen Ressourcen des Mutterhauses zurück. Das Vertrauen, welches die Bekenntnisgemeinschaft schon von Beginn des Kirchenkampfes an zu Pastor Jürges hatte, lässt sich an seiner entsprechend beachteten Beteiligung der Debatte mit Blick auf die Landessynode im März 1935 und seinen zahlreichen weiteren Ämtern in der BK ermessen (vgl. AdLLk, 1.01, 241,1). Aufgrund seiner kirchenpolitischen Überzeugung konnte es keine andere Möglichkeit geben, als zu versuchen die Einrichtungen des Detmolder Diakonissenhauses nach bestem Gewissen vor den Übergriffen der NSV zu schützen.

Wegen der klaren Position, die Jürges im Kirchenkampf bezog, erscheint es daher nicht verwunderlich, dass er die Einrichtung, dessen Vorsteher er war, der BK zur Verfügung stellte. Das Wissen um die Treffen, die in diesem Rahmen im Detmolder Mutterhaus stattgefunden haben, konnten anhand der Auswertung der Archivmaterialien ergänzt werden (s. Kap. 3.3; 3.4). Obgleich diese Treffen teilweise nicht exakt datiert werden konnten, soll an dieser Stelle hervorgehoben werden, dass das Detmolder Mutterhaus offensichtlich externe Bruderräte aufnahm und Raum für ihre Treffen schaffte (vgl. AdLLk, 5.12, 530). In der Sekundärliteratur bereits erwähnt wurde die Hauptversammlung des RB im November 1934, die vorangegangene Rüstzeit wurde bislang hingegen nicht beschrieben. Die Wirkung des Treffens wurde hier als besonders erwähnenswert beschrieben und ist damit entsprechend in der Geschichte des Diakonissenhauses im Kirchenkampf zu werten.

Das Detmolder Mutterhaus ermöglichte als Veranstaltungsort für Versammlungen sowohl die Gelegenheit zum Austausch der BK in Deutschland als auch für die lippische Bekenntnisgemeinschaft. Weiterhin wurde das Diakonissenhaus zum Bindeglied zwischen der Bekenntnisgemeinschaft und dem lippischen Landeskirchenamt, wie die neuen Ergebnisse zur Aussprache zwischen van Senden und Neuser bezüglich Neusers Wahl für das Amt des Landessuperintendenten weiterhin bestätigen (vgl. AdLLk, 7.05, 011). Der Vorsteher setzte diesen reflektierten Stil fort, wie das Gespräch zwischen Jürges und Neuser nach seiner Amtseinführung zeigt und bot Neuser somit die Möglichkeit Kontakt zu der lippischen Bekenntnisgemeinschaft aufzubauen (vgl. Stock, 1997, S. 62).

Zusammenfassend war Jürges also nicht nur einfach ein Mitglied innerhalb der Strukturen der BK in Lippe, sondern viel mehr aktiver Initiator und eine entscheidende Schnittstelle zwischen Landeskirche und Bekenntnisgemeinschaft.

Indem Pastor Jürges das Mutterhaus für die Treffen der BK zur Verfügung stellte, musste er sich auch des Rückhaltes in der Schwesterngemeinschaft sicher sein. Die Gäste wurden häufig im Mutterhaus gepflegt und direkt vor Ort oder in angeschlossenen Einrichtungen

untergebracht (vgl. AdLLk, 5.12, 694; 5.21, 010). Es ist also anzunehmen, dass die Schwesternschaft die Überzeugung Jürges teilte. Eine Augenzeugin bestätigte, dass Jürges ebenfalls in direktem Umfeld entsprechende Arbeit leistete: „Der [Hitler, Anm. d. Verf.] will Deutschland in eine neue Zukunft führen, so dachten wir. Unser Vorsteher, Pastor Jürges, hat uns bald ‚aufgeklärt‘ darüber, was aus Sicht der Pfarrer der Bekennenden Kirche vom Nationalsozialismus zu halten war“ (Sauer mann et al., 2004, S. 39). Die Haltung Jürges prägte folglich auch die der Diakonissen und letztlich die Arbeit, die sie verrichteten. Wie groß der Rückhalt in der Schwesterngemeinschaft war, macht einmal mehr die Bereitstellung einer Schwester für die Ausbildung junger Theologen deutlich (vgl. B. Meier, 1999, S. 213). In diesem Zusammenhang ist das Engagement und der Einfluss der Oberin Martha Coerper in der Schwesterngemeinschaft besonders herauszustellen, die die Arbeit Jürges maßgeblich unterstützte (vgl. AdLLk, 5.12, 530; 538).

Im Nationalsozialismus wurden sowohl die Kirche und der Glaube als auch ihre angeschlossenen Institutionen – wie anhand der hier beschriebenen Ausführungen ersichtlich wird – zu einem politischen Instrument. Die Theologie der DC führte zu einer „Verschmelzung des Christusglaubens mit einer völkischen Rassenlehre“ (Flogaus, 2022, S. 9).

Neben der Darstellung neuer Erkenntnisse, wurde mit dieser Arbeit erstmals eine strukturierte und systematische Darstellung mit Interpretation der Ereignisse im Detmolder Mutterhaus und seiner angeschlossenen Einrichtungen während des Nationalsozialismus, präsentiert. Besonders vor dem Hintergrund des zeitnahen 125-jährigen Jubiläums des ursprünglichen Mutterhauses bekommt dies eine besondere Wertung. So leistet diese Arbeit einen Beitrag dazu, das Diakonissenhaus in Detmold als historisch bedeutsame Stätte zu bewahren.

Kritisch betrachtet werden muss allerdings, dass trotz der intensiven Quellenrecherche und Bemühungen eine vollständige Darstellung zu präsentieren, nicht alle Ereignisse aus Mangel an Daten oder Quellen in gleichbleibendem Standard hinreichend dargestellt werden konnten. Wie in der Einleitung bereits angesprochen, konnten zudem einige Elemente aus der Geschichte des Detmolder Diakonissenhauses im Dritten Reich aufgrund der schwierigen Quellenlage nicht in erforderlicher Weise bearbeitet werden. Möglicherweise würde diesbezüglich die Sichtung von Materialien in Archiven der korrespondierenden Mutterhäuser und Landeskirchen Aufschluss bieten, wobei hier letztlich die Frage bleibt, inwiefern die aus damaliger Sicht kritischen Themen auch überhaupt Gegenstand einer schriftlichen Korrespondenz zu anderen Mutterhäusern waren. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist von einer intensiven mündlichen Kommunikation zwischen den verschiedenen Stellen auszugehen, die eine entsprechende historische Konservierung unmöglich macht.

## 6 Zusammenfassung

Während der Zeit des Nationalsozialismus wurde die Arbeit des Detmolder Diakonissenhauses insbesondere durch die Interventionen der NSV und ihrer angeschlossenen Institutionen beeinträchtigt.

Aus ökonomischer Perspektive kann das Diakonissenhaus anhand der durchgeführten Untersuchungen wohl als klassisches Beispiel für eine konfessionelle Einrichtung in der Wohlfahrtspflege gelten: Durch die Restriktionen im Sammlungswesen und die Durchführung des WHW durch die NSV wurden die finanziellen und materiellen Ressourcen stark limitiert. Durch die Verlagerung der Sammlungen in den kirchlichen Rahmen und durch die Unterstützung seitens der Bevölkerung gelang es jedoch die Arbeit fortzusetzen.

Als sich das Detmolder Diakonissenhaus während des Nationalsozialismus mit den Übergriffen durch die NSV und der zugehörigen NS-Schwesternschaft auf die Krankenpflegeeinrichtungen konfrontiert sah, konnte es sich auf den bestehenden Vertrag berufen, der den Diakonissen ihre Arbeit im Landkrankenhaus sicherte. Wie in dieser Arbeit verdeutlicht wurde, waren dabei insbesondere die §§ 1 und 11 relevant. §11 wurde dabei erst 1933 verändert und erlaubte somit erst die Einführung einer anderen Schwesternschaft in das Krankenhaus ohne die Zustimmung des Vorstehers des Diakonissenhauses. Gänzlich keine Beachtung fand bisher § 9, der dem Landkrankenhaus das Fortbestehen der pflegerischen Versorgung während der Kriegszeit sicherte. Ein wesentliches Argument gegenüber der Einflussnahme der NSV auf das Landkrankenhaus findet sich somit bereits in dieser Satzung. Auch die interne Einflussnahme durch weitere nationalsozialistische Strukturen wurde nicht ohne Weiteres akzeptiert, wie anhand des Konflikts um die Jungschwesternführerin zu sehen ist. Die NSV, in diesem Kontext genauer die NS-Schwesternschaft, versuchte ferner ihren Einfluss v. a. in der Gemeindepflege auszubauen, da sich diese Struktur besonders eignete die „bevölkerungspolitischen Ziele des Dritten Reiches [...], die allein mit einer eugenischen Gesetzgebung und der Zentralisierung der Gesundheitsämter kaum zu verwirklichen waren“ (Hansen, 1991, S. 159), durchzusetzen. Die Einrichtungen des Detmolder Diakonissenhauses konnten den Plänen der NSV nicht entgehen. Die Umstände der Übernahmen waren verschieden: Mancherorts wurde der Vertrag mit dem Diakonissenhaus gekündigt oder die bislang mit einer Diakonisse besetzten Stationen fielen durch politische Bestimmungen dem Machtgefüge der NSV zu. Es zeigte sich, dass die Verantwortlichen seitens des Diakonissenhauses im Rahmen ihrer Möglichkeiten in wiederkehrenden Mustern strategisch handelten und die Übergriffe und Pläne der NSV teilweise verhindern oder bspw. durch die Einrichtung einer alternativen kirchlichen Gemeindepflegestation relativieren konnten. Außerdem war es nicht unüblich, dass die Diakonissen in Gemeindepflegestationen arbeiteten, die in die Trägerschaft der NSV gelangt waren. Obgleich die NSV der offizielle

Träger war, wurde es dann möglich die Arbeit im diakonischen Sinne zu verrichten. Des Weiteren gelang es trotz der politischen und personellen Situation neue Gemeindepflegestationen zu gründen. Hier liegt ein weiteres relevantes Ergebnis der vorliegenden Arbeit. Insbesondere an den Vorgängen um die Gemeindepflegestation in Talle konnte die entschiedene Haltung Pastor Jürges gegenüber den Vorhaben der NSV gezeigt werden. Für die Gemeindepflegeschwestern war der Alltag, wie anhand der dargestellten Beispiele ersichtlich wurde, trotzdem nicht gefahrlos, da die NSV nicht vor der Einmischung in interne Angelegenheiten zurückschreckte und die Diakonissen stets unter Beobachtung standen. Die finanziellen Herausforderungen, die mit Blick auf die Gemeindepflegestationen entstanden, wurden eine Zeit lang durch Spenden ausgeglichen. Auch dieses Vorgehen war stets mit einem Restrisiko verbunden, in den Fokus der Staatsstrukturen zu rücken. Die Einrichtungen der Kinderpflegearbeit des Detmolder Mutterhauses wurden ebenfalls mit den weitreichenden Machtbestrebungen der NSV konfrontiert. Bekannt ist, dass auch hier einige Einrichtungen nicht geschützt werden konnten. Durch das Engagement und Durchsetzungsvermögen des Diakonissenhausleiters Jürges kam zu einem Abbruch der Verhandlungen bezüglich des Kindergartens in der Annastraße.

Die hier erfolgten Ausarbeitungen zum Detmolder Diakonissenhaus als Teil der BK in Lippe und im Deutschen Reich unterstreichen die Bedeutung des Detmolder Diakonissenhauses sowohl als Versammlungsstätte für die deutsche BK in ihrer Gesamtheit, als auch für die lippische Bekenntnisgemeinschaft. Sie lieferten wertvolle neue Erkenntnisse zu relevanten Treffen für die BK im Detmolder Diakonissenhaus. Damit kann das bereits vorhandene Wissen und die häufigen Äußerungen um die stattfindenden Versammlungen der BK im Diakonissenhaus komplettiert und in detaillierter Weise dargelegt werden. Außerdem war es möglich anhand bislang unbekannter Dokumente die Bedeutung von Pastor Wilhelm Jürges für die Arbeit der BK in und seine Haltung zum Nationalsozialismus genauer zu beurteilen: Die Verweigerung des Eides auf Adolf Hitler vom August 1934, die explizite Nennung seiner Person als Mitglied der zur BK stehenden Pastore, seine Integration in den Informationsverteiler der lippischen Bekenntnisgemeinschaft und seine aktives Zugehen auf das Landeskirchenamt mit der Bitte über die aktuellen Vorgänge informiert zu werden, verdeutlichen eine bemerkenswerte Haltung, die nicht mit den Grundsätzen des Nationalsozialismus vereinbar war. Er war nicht nur einfacher Teilnehmer im Coetus, sondern viel mehr ein aktives Mitglied in der lippischen Bekenntnisgemeinschaft.

Das in dieser Arbeit erstmals dargestellte Treffen zwischen Neuser und van Senden vor dessen Wahl zum Landessuperintendenten hebt die Position des Diakonissenhauses und

seines Vorstehers als Bindeglied zwischen der Lippischen Bekenntnisgemeinschaft und der Landeskirchenregierung eindrücklich hervor.

Abschließend ist zu konstatieren, dass das Detmolder Diakonissenhaus einerseits eine Institution der IM zur Erfüllung von Aufgaben im Fürsorge- und Gesundheitswesen war. Die Verantwortlichen des Diakonissenhauses waren jedoch andererseits auch Mitglieder der evangelischen Kirche und sahen darin eine Verpflichtung für ihr tägliches Handeln. Die Arbeit des Diakonissenhauses kann daher nicht unabhängig vom Kontext des Kirchenkampfes gesehen werden. Die Haltung zu den Vorgängen in der evangelischen Kirche zur Zeit des Nationalsozialismus und die Einstellung zum nationalsozialistischen Regime im Allgemeinen hingen gegenseitig voneinander ab und hatten Auswirkungen auf die Fortführung der Arbeit und den Umgang mit der Bedrängnis durch die nationalsozialistischen Organisationen (s. Kap. 2). „Die klare Entscheidung des Detmolder Mutterhauses“ (AdLLk, 5.12, 530) war das Fundament für jegliches Handeln. Die Überzeugungen, die Jürges dazu leiteten, ein engagiertes Mitglied in der lippischen Bekenntnisgemeinschaft zu werden, sind daher wohl als Grundlage seines taktischen und doch konstanten Entgegentretens gegenüber der NSV zu interpretieren. Gleichzeitig formten sie die Haltung der Diakonissen für ihre zukünftige unmittelbare Arbeit am Menschen. Nicht nur aus medizinhistorischer Perspektive sind daher die Leistungen des Detmolder Diakonissenhauses in der Zeit des Nationalsozialismus von nicht zu unterschätzendem Wert.

## 7 Literaturverzeichnis

### 7.1 Ungedruckte Quellen

#### Archiv der Lippischen Landeskirche Bestand 5.12 Detmolder Diakonissenhaus

020	251	475	748	Unverzeichnetes
048	263	477	749	
123	300	530	788	
130	343	532	837	
179	379	538	839	
180	380	558	848	
185	394	562	947	
209	395	571	850	
223	399	578	851	
224	411	635	956	
240	415	636	957	
246	428	688		
249	447	694		
250	452	726		

#### Bestand 1.01 Konsistorialregistratur

186
241,1
241,2
1455
1663
1810
1839

#### Bestand 5.21 Reformierter Bund

010
-----

#### Bestand 7.05 Kirchenkampf in Lippe

003
005
008
010
011
014
016
019
027
029
030
031
039
048
052

#### Bestand 7.07 Fotosammlung

**Bestand 7.10 Sammlung von Burkhard Meier**

046

**Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung Ostwestfalen-Lippe**

**Bestand L 80.11**

Nr. 800

Nr. 801

Nr. 802

**L 113**

Nr. 1033

**Bestand D 99**

Nr. 1420

**Bestand D 21 B**

Nr. 2539

**Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung Rheinland**

**Bestand NW 1037-BV**

Nr. 1234

**Bestand NW 1072-LB**

Nr. 787

**Sammlung von Diakonisse Brigitte Lange**

Aufzeichnung über die Gemeindepflegestationen des Detmolder Diakonissenhauses

## 7.2 Literatur

Althaus H (1939) Nationalsozialistische Volkswohlfahrt: Wesen, Aufgaben und Aufbau. 4. Aufl. Berlin: Junker & Dünhaupt.

Bödeker H (1984) Beiträge zur Geschichte der Lippischen Landeskirche von 1848-1984: zum 300jährigen Jubiläum der Lippischen Kirchenordnung von 1684 und zur Erinnerung an die Barmer Theologische Erklärung vom 31. Mai 1934. Detmold: Lippische Landeskirche.

Bookhagen R (1990) Evangelische Kinderpflege im Nationalsozialismus: Die Krisenjahre 1939-1941. In: Strohm T, Thierfelder J, Hrsg. Diakonie im „Dritten Reich“: Neuere Ergebnisse zeitgeschichtlicher Forschung. Heidelberg: Heidelberger Verlagsanstalt, 78-107.

Breiding B (1998). Die Braunen Schwestern: Ideologie, Struktur, Funktion einer nationsozialistischen Elite. Stuttgart: Franz Steiner Verlag.

Diakonie Deutschland. (o. J.). Diakonie Deutschland. <https://www.diakonie.de> (02.01.2023)

Diakonis. (o. J.-a). diakonis- gestern und heute: Diakonis heute. <https://www.diakonis.de/geschichte> (29.12.2023)

Diakonis. (o. J.-b). *diakonis- gestern und heute: In der bekennenden Kirche.* <https://www.diakonis.de/geschichte> (05.01.2023)

Die Bibel: Einheitsübersetzung Altes- und Neues Testament (2005). Freiburg: Herder.

Duesterberg D (2020) Pflege im zweiten Weltkrieg. In: Steppe H, Hrsg. Krankenpflege im Nationalsozialismus. 11. Aufl. Frankfurt am Main: Mabuse-Verlag, 125-140.

Flogaus R (2022) Mit göttlicher Unterstützung? Süddeutsche Zeitung, 06.09.2022, 9.

Gause U (2006) Kirchengeschichte und Genderforschung: Eine Einführung in protestantischer Perspektive. Tübingen: Mohr Siebeck.

Gerlach-Preatorius A (1967). Die Kirche vor der Eidesfrage: Die Diskussion um den Pfarrereid im „Dritten Reich“. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Goebbels J. (1934) Vom Kaiserhof zur Reichskanzlei: Eine historische Darstellung in Tagebuchblättern. München: Eher.

Goeters J F G (1984) Vorgeschichte, Entstehung und erstes Halbjahrhundert des Reformierten Bundes. In: Guhrt J, Hrsg. 100 Jahre Reformierter Bund: Beiträge zur Geschichte und Gegenwart. Bad Bentheim: Hellendoorn, 12-37.

Gröne C (2022) Leben im Dienste Gottes. Lippische Landeszeitung, 17./18.09.2022, 11.

Hachtmann R (1999) Die Deutsche Arbeitsfront im Zweiten Weltkrieg. In: Eichholtz D, Hrsg. Krieg und Wirtschaft: Studien zur deutschen Wirtschaftsgeschichte 1939-1945. Berlin: Metropol, 69-107.

Hammelsbeck O (o. J.) Von Barmen bis Treysa: Kurzgefaßte Darstellung und Deutung des kirchengeschichtlichen Weges von 1933-1945. Wuppertal-Barmen: Otto Dahmann & Co.

Hammelsbeck W (1999) Das Evangelische Diakonissenhaus Detmold in der zweiten Jahrhunderthälfte: Erinnerungen-Ereignisse-Entwicklungen. In: Meier B, Hrsg. Das Evangelische Diakonissenhaus Detmold: Ein Jahrhundert in Berichten, Bildern, und Dokumenten. Detmold: topp + möller, 283-360.

Hammer G-H (2013) Geschichte der Diakonie in Deutschland. Stuttgart: Kohlhammer.

Hammerschmidt P (1999) Die Wohlfahrtsverbände im NS-Staat: Die NSV und die konfessionellen Verbände Caritas und Innere Mission im Gefüge der Wohlfahrtspflege des Nationalsozialismus. Opladen: Leske + Budrich.

Hansen E (1991) *Wohlfahrtspolitik im NS-Staat: Motivationen, Konflikte und Machtstrukturen im „Sozialismus der Tat“ des Dritten Reiches*. Augsburg: Maro-Verlag.

Harder G (1969) Die Bekennende Kirche und der Staat. In: Baier H, Hrsg. Kirche und Nationalsozialismus: Zur Geschichte des Kirchenkampfes. München: Claudius, 151-183.

Herbert K (1985) Der Kirchenkampf: Historie oder bleibendes Erbe?. Frankfurt am Main: Evangelisches Verlagswerk.

Hermle S, Lepp C, Oelke H, Hrsg. (2019) Christlicher Widerstand!?: Evangelische Kirche und Nationalsozialismus. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt.

Hermle S, Thierfelder J, Hrsg. (2008) Herausgefordert: Dokumente zur Geschichte der Evangelischen Kirche in der Zeit des Nationalsozialismus. Stuttgart: Calwer-Verlag.

Hey B (1983) Die nationalsozialistische Zeit. In: Kohl W, Hrsg. Westfälische Geschichte: Das 19. und das 20. Jahrhundert: Politik und Kultur. Düsseldorf: Schwann, 211-268.

Hinz O (2014) Das Führungsteam: Wie wirksame Kooperation an der Spitze gelingt. Wiesbaden: Springer Gabler.

Höver E (1999) Das Evangelische Diakonissenhaus Detmold heute und morgen: Wachsen wie ein Baum. In: Meier B, Hrsg. Das Evangelische Diakonissenhaus Detmold: Ein Jahrhundert in Berichten, Bildern, und Dokumenten. Detmold: topp + möller, 361-376.

John J (2007) Die Gaue im NS-System. In: John J, Möller H, Schaarschmidt T, Hrsg. Die NS-Gaue: Regionale Mittelinstanzen im zentralistischen „Führerstaat“. München: Oldenbourg, 22-55.

Kaiser J-C (1989). Westfälische Diakonissenanstalt Sarepta 1869-1989 - 120 Jahre Sarepta: Bewahren und Erneuern - Jahresfest 15./16. April 1989: Zur Geschichte der Mutterhausdiakonie im Dritten Reich: Bemerkungen zu einem vernachlässigten Thema. (Vortrag, 15./ 16. April). Bielefeld: Westfälische Diakonissenanstalt Sarepta.

Kaiser J-C (1991) NS-Volkswohlfahrt und freie Wohlfahrtspflege im „Dritten Reich“. In: Otto H-U, Sünker H, Hrsg. Politische Formierung und soziale Erziehung im Nationalsozialismus. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 78-105.

Kaiser J-C (2007) Innere Mission und Diakonie. In: Röper U, Jüllig C, Hrsg. Die Macht der Nächstenliebe: Einhundertfünfzig Jahre Innere Mission und Diakonie 1848—1998. 2. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer, 14-45.

Kittel E (1978) Heimatchronik des Kreises Lippe. 2. Aufl. Köln: Archiv für deutsche Heimatpflege.

Klee E (2001) Deutsche Medizin im Dritten Reich: Karrieren vor und nach 1945. Frankfurt am Main: Fischer.

Klinksiek D (1982) Die Frau im NS-Staat. Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt.

Königseder A (2009) Das Ende der NSDAP: Die Entnazifizierung. In: Benz W, Hrsg. Wie wurde man Parteigenosse?: Die NSDAP und ihre Mitglieder. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag, 151-166.

Kretschmar G (1969) Die Auseinandersetzung der Bekennenden Kirche mit den Deutschen Christen. In: Baier H, Hrsg. Kirche und Nationalsozialismus: Zur Geschichte des Kirchenkampfes. München: Claudius, 117-150.

Langmann G (1986) Die Entwicklung der medizinischen Fachabteilungen am Krankenhaus Detmold vom Gründungsjahr 1849-1986. In: Kreis Lippe & Betriebsleitung des Kreiskrankenhauses Detmold, Hrsg. Das Krankenhaus Detmold im Wandel der Zeiten. Detmold.

Lekebusch S (1994) Die Reformierten im Kirchenkampf: Das Ringen des Reformierten Bundes, des Coetus Reformierter Prediger und der Reformierten Landeskirche Hannover um den reformierten Weg in der Reichskirche. Köln: Rheinland-Verlag.

Lilie U, Oelschlägel C (2016) Diakonie. In: Friedrich N, Baumann K, Dopheide C, Eurich J, Giebel A, Hofmann B, Jähnichen T, July F O, Wolff M, Kruttschnitt J, Hrsg. Diakonie-Lexikon. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 103-107.

Loth F (1910) Zur Frage der Entstehung der traumatischen Bauchwandbrüche [Dissertation]. Bonn: Rheinische Friedrich-Wilhelm-Universität.

Lück M (1979) Die Frau im Männerstaat: Die gesellschaftliche Stellung der Frau im Nationalsozialismus: Eine Analyse aus pädagogischer Sicht. Frankfurt am Main: Lang.

Meier B (1999) Das Evangelische Diakonissenhaus Detmold bis zum Jubiläumsjahr 1949. In Meier B, Hrsg. Das Evangelische Diakonissenhaus Detmold: Ein Jahrhundert in Berichten, Bildern, und Dokumenten. Detmold: topp + möller, 13-282.

Meier K (1984) Der Evangelische Kirchenkampf: Im Zeichen des zweiten Weltkrieges. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Meier K (1992) Kreuz und Hakenkreuz: Die evangelische Kirche im Dritten Reich. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.

Meierkord M (1981) Die lippischen Pfarrstellen und ihre Inhaber. Detmold: Lippisches Landeskirchenamt.

Morgenbrod B, Merkenich S (2008) Das Deutsche Rote Kreuz unter der NS-Diktatur 1933-1945. Paderborn: Schöningh.

Müller W (1992) Gartenstraße 6: Zur Geschichte eines Detmolder „Judenhauses“ und seiner Bewohner. Detmold: Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Lippe.

Niemöller W (1948) Kampf und Zeugnis der Bekennenden Kirche. Bielefeld: Ludwig Bechauf Verlag.

Niemöller W, Hrsg. (1958). Die Zweite Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche zu Dahlem. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Niesel W (1984) Der Reformierte Bund vom Kirchenkampf bis zur Gegenwart. In: Guhrt J, Hrsg. 100 Jahre Reformierter Bund: Beiträge zur Geschichte und Gegenwart. Bad Bentheim: Hellendoorn, 38-57.

O. V. (1936) 3. Nationalsozialistischer Heimatkalender 1936 für Lippe- Amtlich lippisches Behördenverzeichnis. Detmold: Lippische Staatszeitung.

Reese H-J (1974) Bekenntnis und Bekennen: Vom 19. Jahrhundert zum Kirchenkampf der nationalsozialistischen Zeit. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Reher W (1943) Die NS.-Volkswohlfahrt. Berlin: Zentralverlag der NSDAP, Eher.

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern, Hrsg. (1933) Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung. Berlin: ohne Verlag.

Röper U, Jüllig C, Hrsg. (2007) Die Macht der Nächstenliebe: Einhundertfünfzig Jahre Innere Mission und Diakonie 1848 - 1998. 2. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer.

Rücker C (1985) 75 Jahre Krankenpflegeschule Detmold: 1910-1985. Detmold: Kreiskrankenhaus/ Krankenpflegeschule.

Sachße C, Tennstedt F (1992). Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland: Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus. Stuttgart: Kohlhammer.

Sauermann E, Niebuhr G, Sprenger S (2004) „Ein guter Frauenberuf zu seiner Zeit“: Diakonissen des Detmolder Mutterhauses erzählen. Detmold: Druckerei A&C Welchert.

Scharffenorth G (1984) Schwestern: Leben und Arbeit evangelischer Schwesternschaften; Absage an Vorurteile. Offenbach: Burckhardthaus-Laetare-Verlag.

Scheepers R (2010) „Ich bin genau der gleiche Mensch, ob ich Tracht oder zivil trage.“: Zum gewandelten Selbst- und Fremdverständnis der Diakonissen im Spiegel der sich verändernden Diakonissentracht und ihrer Bedeutung. In: Kaiser J-C, Scheepers R, Hrsg. Dienerinnen des Herrn: Beiträge zur weiblichen Diakonie im 19. Und 20. Jahrhundert. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, 212-230.

Schmidt K D (2009) Einführung in die Geschichte des Kirchenkampfes in der nationalsozialistischen Zeit, hg. v. Reller J. Hermannsburg: Ludwig-Harms-Haus.

Schneider U (1986) Die Bekennende Kirche zwischen „freudigem Ja“ und antifaschistischem Widerstand: Eine Untersuchung des christlich motivierten Widerstandes gegen den Faschismus unter besonderer Berücksichtigung der Bekennenden Kirche in Kurhessen-Waldeck und Marburg. Kassel: Brüder Grimm Verlag.

Schoen P (1985) Armenfürsorge im Nationalsozialismus: Die Wohlfahrtspflege in Preussen zwischen 1933 und 1939 am Beispiel der Wirtschaftsfürsorge. Weinheim: Beltz.

Scholder K (1977) Die Kirchen und das Dritte Reich: Vorgeschichte und Zeit der Illusionen 1918-1934. Frankfurt am Main, Berlin, Wien: Ullstein.

Schreck K (1969) Aus dem Kampf der Bekennenden Kirche in Lippe 1933-1945. Detmold.

Schwinger A (1986) Vom lippischen Landkrankenhaus zum Kreiskrankenhaus Detmold. In: Kreis Lippe & Betriebsleitung des Kreiskrankenhauses Detmold, Hrsg. Das Krankenhaus Detmold im Wandel der Zeiten. Detmold: ohne Verlag, 11-68.

Sengotta H-J (1976) Der Reichstatthalter in Lippe 1933-1939: Reichsrechtliche Bestimmungen und politische Praxis. Detmold: Naturwissenschaftlicher und Historischer Verein für das Land Lippe.

Stelbrink W (2007) Provinz oder Gau? Die beiden westfälischen NS-Gaue auf dem beschwerlichen Weg zu regionalen Funktionsinstanzen des NS-Staates. In: John J, Möller H, Schaarschmidt T, Hrsg. Die NS-Gaue: Regionale Mittelinstanzen im zentralistischen „Führerstaat“. München: Oldenbourg, 294-317.

Steppe H (2020) Krankenpflege ab 1933. In: Steppe H, Hrsg. Krankenpflege im Nationalsozialismus. 11. Aufl. Frankfurt am Main: Mabuse-Verlag, 67-91.

Stock C (1997) Die Lippische Landeskirche in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft 1933-1945 [Schriftliche Hausarbeit für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II/I]. Münster: Westfälische Wilhelms-Universität Münster.

Süß W (2003) Der „Volkskörper“ im Krieg: Gesundheitspolitik, Gesundheitsverhältnisse und Krankenmord im nationalsozialistischen Deutschland 1939-1945. München: Oldenbourg.

Tennstedt F (1987) Wohltat und Interesse: Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes; die Weimarer Vorgeschichte und ihre Instrumentalisierung durch das NS-Regime. In: Geschichte und Gesellschaft, Bd. 13. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 157-180.

Tödt H E (1997) Komplizen, Opfer, und Gegner des Hitlerregimes: Zur „inneren Geschichte“ von protestantischer Theologie und Kirche im „Dritten Reich“. Gütersloh: Kaiser/ Gütersloher Verl.-Haus.

Tschiggerl M (2020) Advent, Advent, ein Lichtlein brennt: Wie kann man Kindern, die nur Gewalt und Armut kennen, die Vorweihnachtszeit anschaulich machen? Ein Hamburger hat 1839 eine zündende Idee. G/Geschichte, 12/2020, 72–73.

Vorländer H (1988) Die NSV: Darstellung und Dokumentation einer nationalsozialistischen Organisation. Boppard am Rhein: Boldt.

Wehrmann V (1984) Lippe im Dritten Reich: Die Erziehung zum Nationalsozialismus: Eine Dokumentation 1933-1939, hg. v. der Dokumentationsstelle für regionale Kultur- und Schulgeschichte an der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld. Detmold: Topp + Möller.

Weisbrod-Frey H (2020) Krankenpflegeausbildung im Dritten Reich. In: Steppe H, Hrsg. Krankenpflege im Nationalsozialismus. 11. Aufl. Frankfurt am Main: Mabuse-Verlag, 93-116.

Ziemann B (2019) Martin Niemöller: Ein Leben in Opposition. München: Deutsche Verlags-Anstalt.

Zolling P (1986) Zwischen Integration und Segregation: Sozialpolitik im „Dritten Reich“ am Beispiel der „Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt“ (NSV) in Hamburg. Frankfurt am Main: Lang.

### 7.3 Rechtsquellenverzeichnis

Reichsgesetzblatt Teil I 1933	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorläufiges Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933</li> <li>• Zweites Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. April 1933</li> </ul>
Reichsgesetzblatt Teil I 1934	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetz über das Verbot von öffentlichen Sammlungen vom 3. Juli 1934</li> <li>• Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungähnlichen Veranstaltungen vom 5. November 1934</li> </ul>
Reichsgesetzblatt Teil I 1935	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935
Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche, Band 17 Nr. 3; 5. Dezember 2019	Urkunde über die Aufhebung der Gemeinde „Ev.-ref. Kirchengemeinde Diakonissenhaus Detmold“ vom 3. Dezember 2019

## 8 Danksagung

Mein besonderer Dank gilt zuerst Herrn Prof. Dr. Torsten Hansen für die Bereitstellung des Themas, die Betreuung dieser Arbeit sowie für die konstruktive Kritik und ständige Hilfs- und Diskussionsbereitschaft. Für die mühevollen Arbeit des Korrekturlesens möchte ich mich ebenfalls herzlich bedanken.

Danken möchte ich den Mitarbeitern in den Archiven für die Beantwortung der Anfragen und das Heraussuchen der Akten. Hier möchte ich insbesondere Katja Wiebe vom Archiv der Lippischen Landeskirche in Detmold danken, die mich durch ihre Kompetenz und engagierte Arbeit vielfach unterstützt hat.

Diakonisse Brigitte Lange möchte ich für die Bereitstellung ihrer eigenen Materialsammlung zum Diakonissenhaus Detmold und Beantwortung von Fragen zum Leben einer Diakonisse danken, die während der Recherche und beim Schreiben der Arbeit aufgekommen sind.

Weiter möchte ich Pfarrer Ekkehard Höver für die Bereitstellung eigener Materialien und den konstruktiven Austausch danken.

Meiner Familie, meinem Partner und Freunden möchte ich herzlich für die uneingeschränkte, wertvolle Unterstützung während meines Studiums und der Erstellung dieser Arbeit danken.

